Bergrecht des Fürstentums Bayreuth unter Berücksichtigung der allgemeinen bergrechtlichen Entwickelung in Deutschland.

Von

August Solbrig.

Bergrecht des Fürstentums Bayreuth

unter Berücksichtigung der allgemeinen bergrechtlichen Entwickelung in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

August Solbrig

aus Regensburg,

Rechtspraktikant am kgl. Bezirksamt zu Bayreuth.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 18. Februar 1909.

Bayreuth.

Buchdruckerei von Emil Mühl.

1909.

Referent: Univ.-Professor Dr. Sehling.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0016

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Literaturverzeichnis	VII—IX
§ 1. Überblick über die allgemeine Entwickelung des Bergrechts in Deutschland	1—19
a) Die älteste Zeit	1—5
b) Das Bergregal	6—11
c) Die Bergbaufreiheit	11—14
d) Die Neuzeit	15—19
α) Die Berghoheit	15—16
β) Die Rückkehr zum Regal	16—19
§ 2. Skizze der Geschichte des Bayreuther Bergbaus	19—31
I. Periode: Seifenwerke	20—21
II. Periode: Blütezeit	21—28
III. Periode: Verfall	28—31
IV. Periode: Humboldt	31
§ 3. Die Berggesetzgebung im Fürstentume Bayreuth	31—39
§ 4. Systematische Darstellung des Bergrechtes im Fürstentume Bayreuth mit Berücksichtigung der Entwickelung desselben von 1539—1792	39—116
I. Die der Verfügung des Grundeigentümers entzogenen Mineralien	39—40
II. Erwerb der Bergbauberechtigung	40—48
a) Erwerbsfähigkeit	40—41
b) Das Schürfen	41—43
c) Das Muten	44—46
d) Das Verleihen	46—48
III. Der Umfang der Bergbauberechtigung	49—52
a) territorial	49—51
b) rechtlich	51—52
Zusatz	52
IV. Beteiligung Mehrerer am Bergwerke	52—65
a) Eigenlöhner — Gesellenbau	52—54
b) Die Gewerkschaft	54—65
α) Rechtliche Natur derselben; Rechtsverhältnisse der Mitglieder; Kuxe; Zwangsgewerkschaft	54—59

	Seite
β) Bergrechnung, Zubuße, Retardat	59—65
Zusatz	65
V. Die Rechtsverhältnisse des Grundeigentümers	65—68
VI. Die Besteuerung des Bergbaus	68—71
VII. Die Erbstollengerechtigkeit — (die Stollen)	71—75
VIII. Vorschriften über Berg- und Hüttenwerksbetrieb — Halden — Hüttenwerke	75—81
IX. Die Bergbehörden, das Berg- und Hüttenpersonal	81—103
A) Allgemeines	81—82
B) Geschäftskreis der Bergbehörden, des Berg- und Hüttenpersonals im Einzelnen	82—103
a) Die oberste Bergbehörde	82—83
b) Der Berghauptmann	83—84
c) Das Bergamt — der Bergmeister	84—85
d) Untergebene des Bergamts	85—103
α) bei den Bergwerken	85—96
1. Die Berggeschworenen	85—86
2. Der Bergschreiber — die Bergbücher	86—88
3. Der Berggegenschreiber — das Berggegenbuch	88—90
4. Der Zehntner	90—91
5. Der Austeiler	91
6. Der Markscheider	91—92
7. Der Waradyn und Gold- und Silberbrenner	92
8. Die Bergleute; ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse; — der Steiger	92—96
β) bei den Hüttenwerken	96—100
1. Der Hüttenreuter	97
2. Der Hüttenschreiber	97—98
3. Der Abtreiber	99
4. Die Hüttenarbeiter — der Hüttenmeister	99—100
γ) Der Schichtmeister	100—102
δ) Die Kuxkreutzler	102—103
X. Die Knappschaft — die Knappschaftskasse	103—106
XI. Vorrechte des Bergvolkes	106—109
XII. Die Berggerichtsbarkeit	109—115
Zusatz	115—116
§ 5. Schluß	116—119

Literatur-Verzeichnis.

Thomas Wagner, Corpus Juris Metallici Recentissimi et Antiquioris. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze. Leipzig 1791.

Baireuther Bergwerksverordnungen 1527—1780.

Bayreuthisches Berggesetzbuch, Erster Band 1792.

Der Durchläuchtigen, Hochgebohrenen Fürsten und Herren, Herrn Christiani und Herrn Joachim Ernsten, Gebrüdern, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc., Bergordnung ꝛc. gedruckt Bayreuth 1715.

Sammlung Marggräfl.-Brandenbg. Bergpatente aus den Jahren 1662—1780. 15 Stück.

Des Codicis Augustei oder Neuvermehrten Corporis Juris Saxonici Anderer Band. 4. Buch.

Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1855 und 1856.

Regierungsblatt für das Königreich Bayern 1858. Nr. 63.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1900.

Dr. Heinrich Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht. 1. Teil. Bonn 1871.

Dr. R. Klostermann, Lehrbuch des preußischen Bergrechtes mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte. Berlin 1871.

Ernst Ferdinand Klein, System des preußischen Civilrechts. Halle 1801.

M. Stupp. Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 mit Erläuterungen. München 1879.

Dr. C. J. A. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. 2 Bde. Regensburg 1847.

D. Justus Friedrich Runde, Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts. Neue Auflage. Frankfurt und Leipzig 1793.

Dr. Georg Michael Ritter von Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutarrechte des Königreichs Bayern. 1. Bd. 2. Teil. Regensburg 1839.

Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, neu bearbeitet von H. O. Lehmann. Dritte Auflage. Berlin 1897. Bde. I, IIa, IIb.

Karl Friedrich Gottlob Freiesleben, Der Staat und der Bergbau mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen, herausgegeben von Fr. Bülau. Zweite Auflage. Leipzig 1839.

Dr. Emil Sehling, Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien ꝛc. Leipzig 1904.
Dr. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Auflage. Leipzig 1902.
Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Ausgabe. 4 Bde. Göttingen 1844.
Franz Johann Friedrich Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter. Eisenach 1817.
Dr. Julius Weiske, Der Bergbau und das Bergregal. Eisleben 1845.
J. D. Engels, Über den Bergbau der Alten in den Ländern des Rheins, der Lahn und der Sieg. Siegen 1808.
Karl Heinrich Lang, Neuere Geschichte des Fürstentums Baireuth. 3 Tle. in 2 Bdn. Göttingen 1798.
Johann Heinrich Scherber, Gemeinnütziges Lesebuch für bayreuthische Vaterlandsgeschichte. 2 Bde. Hof 1797.
Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern. III. Bd. 1. Abteilung: Oberfranken. München 1865.
Dr. phil. J. Wilh. Holle, Geschichte der Stadt Bayreuth von den ältesten Zeiten bis 1792; 2. Auflage, durchgesehen und bis zum Jahre 1900 fortgeführt von seinem Sohne Dr. phil. Gustav Holle. Bayreuth 1901.
Versuch einer Landes- und Regentengeschichte der beiden fränkischen Fürstentümer Baireuth und Anspach. Hof 1795.
Franz Herrmann, Markgrafen-Büchlein. Bayreuth 1902.
Nachrichten von der politischen und ökonomischen Verfassung des Fürstentums Bayreuth und den in diesem Jahrhunderte verstorbenen Markgraven von Brandenburg-Bayreuth. Gotha 1780.
Paul Daniel Longolius, Sichere Nachrichten von Brandenburg-culmbach. Hof 1759.
Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken. 1883. Bd. 15. 3. Heft. 1886. Bd. 16. 3. Heft. 1890. Bd. 18. 1. Heft.
Haupt, Manuskripte zu einer Berghistorie des Fürstentums Bayreuth in 4°.
Miscellanea in Bergwerkssachen, Collektanea Wipprechtiana.
Kretschmann, (manuskr.) Sammlung zu einer Berghistoria des Markgrafenthums Bayreuth. Hof 1741. Teile I. II.
Karl Dietrich Hüllmann, Deutsche Finanz-Geschichte des Mittelalters. Berlin 1805.
C. F. Richter, Neuestes Berg- und Hüttenlexikon. 2 Bde. Leipzig 1805.
Christian Heinrich Gottlieb Hake, Commentar über das Bergrecht. Sulzbach 1823.
Dr. Julius Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten. Leipzig 1839. Bd. 1.
Swen Rinmanns allgemeines Bergwerkslexikon. Leipzig 1808. 2 Bde.

Meyers Konversationslexikon, sechste Auflage. Leipzig 1902—1908.

Karl Ernbert Freiherr von Moll, Neue Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde. Nürnberg 1815. 3. Bd.

Cornelii Taciti de origine, situ, moribus ac populis Germanorum liber, erklärt von Gottlob Egelhaaf. 4. Auflage. Gotha 1900.

Cornelii Taciti Annalium Liber XI. Ausgabe von Dr. A. Draeger. 4. Auflage. Leipzig 1882.

Meißner, Die Granitgewinnung im Fichtelgebirge auf Grund bergamtlicher Belehnung in historischer und rechtlicher Beleuchtung. Bayreuth 1902.

Zeitschrift für Bergrecht, red. und herausgegeben von den rechtskundigen vortragenden Räten der Bergabteilung des k. pr. Ministeriums für Handel und Gewerbe. Bände 41, 46—49. Berlin 1900, 1905—1908.

§ 1.

Überblick über die allgemeine Entwickelung des Bergrechts in Deutschland.

a) Die älteste Zeit.

Tacitus, dem wir die ersten Nachrichten, wie über die Kulturzustände der Germanen überhaupt, so auch über deren Bergbau verdanken, berichtet, daß in Germanien zu Beginn der christlichen Zeitrechnung weder Gold noch Silber gefunden wurde, (Germ. c. 5.) ja daß nicht einmal Eisen im Überflusse vorhanden sei, wie aus der Art der germanischen Waffen geschlossen werden könne. . . . . Wenige Germanen nämlich benützten Schwerter oder Langspeere, gewöhnlich trügen sie die Framea mit schmaler und kurzer Eisenspitze (ibid. c. 6.)

Bergbau in kleinerem Maßstabe wurde zwar auf deutschem Boden betrieben, aber nicht von Germanen, sondern von Fremden. Denn die einzige Völkerschaft, die nach Tacitus' Erzählung c. 43 a. a. O. dem Bergbau auf Eisen oblag, die Cotiner, deren Wohnsitze im heutigen Schlesien und Nordmähren anzunehmen sind, rechnet der genannte Schriftsteller nicht zu den Germanen, sondern bezeichnet ihre Sprache als gallisch (?), und setzt in lakonischer Kürze bei: Cotini, quo magis pudeat, et ferrum effodiunt.

Außerdem spricht Tacitus in seinen Annalen XI c. 20 von Silbergruben, welche die Römer unter Curtius Rufus in agro Mattiaco (Taunusgebirge) — wenngleich mit geringem Erfolge — anlegten.[1])

[1]) Nec multo post Curtius Rufus eundem honorem adipiscitur, qui in agro Mattiaco recluserat specus quaerendis venis argenti, unde tenuis fructus nec in longum fuit . . . . .

Die Germanen selbst dagegen betrieben den Bergbau nicht, verabscheuten vielmehr, wie die zitierte Bemerkung (Germ. c. 43.) zeigt, infolge ihrer Vorliebe für Krieg und Jagd das Graben nach Erzen als sklavische Arbeit; zudem machte die periodisch wechselnde Verteilung des Landes, wie sie bei den Germanen üblich war, jede Beschäftigung, die wie der Bergbau längeres Verweilen an einem Orte erheischte, unmöglich.

Infolgedessen kennt diese älteste Zeit auch kein Bergrecht.

Als im Laufe der Zeit die Germanen, das nomadisierende Jägervolk, sich niederließen und neben der Jagd den Ackerbau aufnahmen, entwickelte sich allmählich Eigentum des Einzelnen.

Zuerst entstand Sondereigentum nur an dem zum Hofe und Acker erforderlichen Lande.

Kraft des Sondereigentumes bezog der Eigentümer alle Nutzungen des Grund und Bodens, ihm gehörten alle Bestandteile desselben, er hatte das Recht, mit demselben unter Ausschluß jeder Einwirkung eines anderen nach Gutdünken zu schalten und zu walten. Das im Boden befindliche Metall galt als Bestandteil desselben, als pars fundi, und unterlag der unbeschränkten Verfügung des Eigentümers.

Das übrige je um eine Ansiedelung liegende, nicht im Sondereigentum stehende Land dagegen blieb, wie es ursprünglich der gesamte Grundkomplex war, Gemeineigentum der Ansiedler, der Genossen, als gemeine Mark, Almende.

Die Markgenossen hatten daran Miteigentum zur gesamten Hand und konnten, ebenso wie sie dort Holz schlagen oder Vieh weiden durften, auch die Minerale, die der Boden barg, gewinnen.

Aus der Geschichte der Verfassung der vorfränkischen Zeit, wie sie Tacitus (Germ. c. 12.) schildert, ist bekannt, daß die einzelnen Markgenossenschaften ihre höhere Einheit in der Vereinigung mehrerer derselben zu einem Gau (pagus), der Hundertschaft, und diese wieder eine solche in dem höchsten Verbande, der Völkerschaft, dem Volke, fanden, an dessen Spitze ein König oder Herzog stand.

Der Schwerpunkt der germanischen Staatsverfassung lag jedoch nicht in dem Könige, sondern in der Volksversammlung, dem Thing. Dieses verkörperte die Gesamtheit des Volkes in öffentlichrechtlicher wie privatrechtlicher Beziehung, hatte in allen

wichtigen Angelegenheiten entscheidende Stimme und wählte u. a. auch den König.

Das nicht von den Markgenossenschaften in Besitz genommene Land wurde als Land dieser höheren Einheiten betrachtet, es entstanden so die Gau- und Volksmarken. Daneben war auch noch herrenloses Land, namentlich an den Grenzen, vorhanden.

Der König genoß als Heerführer und Leiter des Volksstammes ein erhöhtes Ansehen und war auch insoferne über die anderen Volksgenossen gestellt, als er bei jeder Eroberung fremden Landes einen beträchtlichen Teil desselben zu Eigentum erhielt, so daß die Könige allmählich über einen umfangreichen Grundbesitz geboten.

Hand in Hand mit diesem Anwachsen des königlichen Grundbesitzes ging eine wesentliche Verschiebung des Machtverhältnisses zwischen dem Thing und dem Könige vor sich.

Das Ende dieser Entwickelung, die in der fränkischen Periode ihren Abschluß fand, war, daß nunmehr der König als Repräsentant des Staates, zu dem die früher getrennten Völkerschaften nunmehr vereint sind, erscheint und die entscheidende Stimme in jeder Beziehung für sich in Anspruch nimmt, kurz, daß alle früher vom Thing ausgeübten Rechte auf ihn übergingen; somit verwandelte sich auch der ager publicus aus Volksland in Königsland.

Von besonderem Einflusse auf die weitere Entwickelung der Dinge war der Umstand, daß die Germanen bei ihren Vorstößen ins römische Reich, so vor allem in Gallien, mit dem römischen Rechte bekannt wurden.

Im römischen Rechte galt der Satz, daß dem Staate (populus Romanus) das Eigentum am Provinzialboden (fundus provincialis) zustehe; analog auf die germanischen, insbesondere fränkischen Verhältnisse angewendet, lautete die Regel, daß dem Könige an jedem nicht im Alleineigentum des einzelnen befindlichen Lande ein Obereigentum zustehe und dies nahm der König auch für sich in Anspruch.

Unter den fränkischen Königen verdichtete sich dieses Recht zu dem sogenannten Bodenregal, kraft dessen der König ohne Vorwissen der Gemeinde Niederlassungs- und Rodungsprivilegien bezüglich der Almende erteilen konnte. Dadurch war indes nicht

ausgeschlossen, daß auch die Markgenossen ohne Zustimmung des Königs Dritten Rechte an der Almende zugestehen konnten.

Die Intensität des Bodenregals, das den Ausgangspunkt für die Ausbildung der Regalien in späterer Zeit bildet, war verschieden hinsichtlich der Volksmarken sowie des herrenlosen Landes einerseits und der Almende andererseits. Bei der Verleihung eines Rechtes auf Grund und Boden ersterer Art nämlich hatte der König vollkommen freie Hand, bei der Almende dagegen mußte das Nutzungs- und Rodungsrecht der Genossen, das ihnen nicht entzogen werden durfte, berücksichtigt werden.

In der Gewere des Königs befanden sich jedoch nur die Krongüter, zu denen auch die nach Eroberung fremden Landes ihm überlassenen Ländereien gehörten.

Die Erträgnisse dieses Grundkomplexes bildeten einen Teil der Einkünfte des Königs und dienten zur Bestreitung der Kosten der Hofhaltung.

Es ist daher natürlich, daß diese Domänen im eigensten Interesse der Könige auf das Beste verwaltet wurden, und daß jeder sich bietende gewinnbringende Gewerbszweig ausgenützt wurde. Daher kommt es auch, daß die ersten Nachrichten, die wir urkundlich über Bergbau besitzen, sich auf Bergwerke in den Domänen Karls des Großen beziehen, (Capit. de villis cap. 28. 62.) da die Könige wohl zuerst den Nutzen des Bergbaus als Einnahmequelle für das Staatsgut — ein Unterschied zwischen Staats- und Königsgut bestand ja damals nicht — zu würdigen wußten und demgemäß für einen rationellen Betrieb desselben durch Vorschriften sorgten.

Neben dem reichen Bestand an Krongütern — in der fränkischen Periode die wichtigste Einnahmequelle des Königs — flossen die Einkünfte desselben auch aus Zöllen, Tributen und einzelnen Abgaben der Untertanen. Zu letzteren gehörte der Bergzins, mit dem der von Privaten betriebene Bergbau seitens des Königs belastet war.

Auch bei der Entwickelung dieses Zinses zeigt sich wieder der starke Einfluß des römischen Rechtes, das die Franken in Gallien vorfanden, auf die deutschen Anschauungen.

Nach römischem Rechte mußte von den Metallen ein Zoll und ein Kanon an den Staat bezahlt werden (l. 17 § 1 D. L. 16[1]) l. 2 C. XI. 6.[2]). Auf Grund dieses Rechtssatzes im Zusammenwirken mit dem ihnen bereits zustehenden Bodenregal erhoben die Könige Anspruch auf eine Abgabe von im Privatbesitz befindlichen Bergwerken.

Ob die Könige in der fränkischen Zeit ein dem damals schon existierenden Wildbannrecht ähnliches Bergbannrecht besaßen, kraft dessen sie im ganzen Reiche die freien Erdschätze für sich in Anspruch nehmen, bezw. jeden anderen bei Strafe des bannus regius vom Graben nach Erdschätzen ohne ihre Einwilligung abhalten konnten, läßt sich, wie Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 196 angibt, nicht nachweisen, ist aber doch sehr wahrscheinlich, da die spätere Ausgestaltung des Bergrechts zum Bergregal auf eine Zwischenstufe der Entwickelung hinweist, zumal wenn man bedenkt, daß sich Friedrich I. gegenüber den lombardischen Städten das Bergregal unter Berufung auf alte Gewohnheit beilegte.

Ein Bergregal in dem Sinne, wie dieses von dem späteren Mittelalter ausgeprägt wurde, bestand damals jedoch keineswegs. Dies geht aus folgenden bei Hüllmann[3]) überlieferten Beispielen hervor:

Ein gewisser Ercanperaht, Gutsbesitzer im Saalgau, schenkte der Abtei Fulda zwei Salzwerke mit Ländereien als res proprietatis suae (Dipl. a. 723 ap. Schannat. Tradd. Fuld. p. 137). Das Kloster Lorsch besaß den Flecken Wisloch, zu dem ein Goldbergwerk gehörte, über dessen Ertrag der Abt des Klosters vollständig frei verfügte. (Ottonis I dipl. a. 965 ap. Tolner, cod. dipl. Pal. p. 13. — Anshelmi, Abbatis Lauresham. dipl. circa a. 1094 ap. Frcher. Origg. Palat. P. I p. 179.)

---

[1]) Ulpianus (libro III ad Edictum). . . . § 1. Publica vectigalia intelligere debemus, ex quibus vectigal fiscus capit, quale est vectigal portus vel venalium rerum, item salinarum et metallorum et piscariarum.

[2]) . . . . Ob metallicum canonem, in quo propria consuetudo retinenda est, quatuordecim uncias ballucae pro singulis libris constat inferri . . . . .

[3]) Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805, Seiten 61 und 63.

b) Das Bergregal.

Seit Beginn des 10. Jahrhunderts ungefähr erweiterten die deutschen Könige bezw. Kaiser das Bodenregal und den Bergzins unter Verschmelzung beider Institute zum Bergregal.

Der altgermanische Grundsatz, daß der Eigentümer des Bodens das Recht habe, auf demselben Bergbau zu treiben, der sich gegenüber dem Bodenregal und dem Bergzins des Königs noch länger behauptet hatte, verschwand und machte einer neuen Anschauung Platz, nach der das Reichsoberhaupt das ausschließliche Okkupationsrecht der Erdschätze hat, und alle anderen nur kraft ausdrücklicher Verleihung nach Mineralien graben dürfen.

Als ältestes urkundlich nachgewiesenes Beispiel geltend gemachter Regalität erscheint die von Otto I. bestätigte Verleihung des Königsgutes Salzburghof (940), das Ludwig IV. 907 dem Erzbischof von Salzburg verliehen hatte, wodurch der Bergbann für Gold und Salz zwischen den Flüssen Saalach und Salzach auf Land, das keineswegs ausschließliches Königsland war, dem Stift überwiesen wurde.

Bemerkenswert ist, daß die Könige ihre Rechte bezüglich der Regalität des Bergbaues ausschließlich auf das Herkommen stützen.

Dies ist nicht allein in der Ronkalischen constitutio de regalibus Friedrichs I. vom Jahre 1158 der Fall. Derselbe Kaiser nahm z. B. auch die blühenden Tridentiner Bergwerke für sich in Anspruch „nach der von alters herkommenden, oft geübten Gewohnheit, nach der hier wie an anderen Orten des Reiches die Bergwerke unter die Rechte des Königs gehören“ (1189).

Selbstverständlich vollzog sich die Ausbildung des Bergregals sehr langsam, da die dem natürlichen Rechtsempfinden der Untertanen entgegengesetzte Ansicht nur schwer in der Volksanschauung Wurzel faßte und die Könige ursprünglich auch nur vereinzelt mit ihren Ansprüchen hervortraten.

Erst mit Heinrich II. beginnt die Zeit erweiterter Inanspruchnahme des Bergregals; unter den Regenten der Folgezeit waren es vor allem die Hohenstaufen, besonders Friedrich I., die der Theorie von der Regalität des Bergbaus mit großer Energie Geltung zu verschaffen suchten.

Trotzdem steht sogar das bedeutendste Rechtsbuch des 13. Jahrhunderts, der Sachsenspiegel, dem Regal auf Mineralien als einer Rechtseinrichtung fremd gegenüber, wie die auf den Bergbau bezügliche Stelle I. 35 beweist,[1]) ebenso der Schwabenspiegel Cap. 222.

Das Bestreben der Könige, sich das Bergregal ausschließlich zu vindizieren, stieß auch seitens der Territorialherren auf Widerspruch.

Diese, unter ihnen besonders die Kurfürsten, in Zeiten der Schwäche der Reichsgewalt zu größerer Macht gelangt, empfanden das königliche Regal als einen unberechtigten Eingriff in ihre Rechtssphäre.

Wenn sich auch bisweilen weniger mächtige Fürsten, wie der Burggraf von Nürnberg (siehe S. 22 Fußnote[1]) der Abhandlung), die Belehnung mit dem Bergbaurechte in ihren Territorien durch die Könige gefallen lassen mußten, so sind doch andererseits genug Beispiele in der Geschichte jener Zeit vorhanden, aus denen hervorgeht, daß die Territorialherren den Anmaßungen des Reichsoberhauptes erfolgreichen Widerstand entgegensetzten.

Die Könige von Böhmen z. B. übten das Bergregal in ihren Ländern aus, ohne von dem Reichsoberhaupt damit belehnt zu sein. Als nun Albrecht I. 1303 den König Wenzeslaus aufforderte, ihm 80 000 Mark Silber als rückständige Bergwerksabgabe zu zahlen oder die Bergwerke ihm auf sechs Jahre zu verpfänden, entbrannte zwischen beiden Fürsten ein heftiger Krieg mit dem Endergebnis, daß Albrecht auf die Geltendmachung seiner Forderung verzichten mußte.

Mit ähnlichem Mißerfolge suchte Adolf von Nassau 1296 das königliche Regal über die Freiberger Bergwerke der Mark-

---

[1]) Über diese Stelle besteht lebhafter literarischer Streit. Die im Texte wiedergegebene Ansicht ist vertreten von Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, 1. Teil, S. 73, Weiske, Rechtslexikon, Bd. 1, S. 937; für die Annahme, daß der Sachsenspiegel auf dem Boden des Bergregals stehe, ist Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 540, insbes. Anm. 117; eine Mittelmeinung vertritt Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. I, S. 655 und Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 412, Anm. k.

grafen von Meißen geltend zu machen, wo letztere schon seit langer Zeit, nachweisbar ohne Belehnung, den Bergbau treiben ließen.

Der Widerstreit zwischen Königen und Landesherren bezüglich des königlichen Regals dauerte mehrere Jahrhunderte mit wechselndem Erfolge an, entschied sich aber schließlich endgiltig zu gunsten der Territorialherren.

Den Königen gelang es nach dem Interregnum nicht mehr, ihren Willen der erstarkten landesherrlichen Gewalt der Fürsten gegenüber mit Waffengewalt vollkommen durchzusetzen, und so steht denn der Ausgang des Konfliktes bezüglich des Bergregals in engstem Zusammenhalte mit der Ausbildung der Landeshoheit der Stände des Reichs.

Die rechtliche Grundlage der aus der landesherrlichen Gewalt entstandenen Landeshoheit und den Endpunkt dieser Entwickelung bildet ein Reichsgesetz, die „Goldene Bulle" Karls IV. vom Jahre 1356.

In diesem Gesetze, durch das die Kurfürsten eine Anzahl von Privilegien erhielten, wurde ihnen auch das Bergregal zugesprochen. Sie hatten somit nicht allein erreicht, daß jede Prätension des Bergregals von Seiten der Könige ungesetzlich erschien, sondern andererseits sich auch die Idee desselben zu Nutze gemacht, indem sie jetzt das ausschließliche Recht der Bergwerksbelehnung in ihren Ländern behaupten konnten.

Hervorzuheben ist hiebei die Tatsache, daß, während es den Königen niemals gelang ihr Bergregal reichsrechtlich zu sanktionieren, — die constitutio de regalibus Friedrichs I. hatte nur Geltung in der Lombardei — die Kurfürsten durch genanntes Gesetz eine feststehende rechtliche Handhabe zur Ausübung ihres landesherrlichen Regals erhielten. Beachtenswert ist ferner, daß die „Goldene Bulle" den Kurfürsten zwar die Bergwerke ihrer Länder als solche zuspricht, die Durchsetzung ihres Eigentums aber ihnen selbst überläßt, wie der Endsatz der hier zutreffenden Stelle a. 9 § 1 beweist: Declaramus, quod principes electorales universas auri et argenti fodinas etc. — tenere juste possint et legitime possidere, cum omnibus iuribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt talia possideri.

Durch diesen Zusatz wird auch ein Streiflicht auf die damals in den Territorien bestehenden Verhältnisse geworfen. Im kleinen fanden nämlich in den einzelnen Ländern dieselben Kämpfe wegen des Bergregals zwischen den Landesherren und den Grundherren statt, wie sie sich im Reiche zwischen König und Landesherren abgespielt hatten.

Die Grundeigentümer, fußend auf der altgermanischen Rechtsanschauung, daß der Eigentümer von Grund und Boden in jeder Beziehung über denselben verfügen könne, wichen nur mit Widerstreben der allmählich erstarkenden Landeshoheit; jedes Regal, das der Landesfürst für sich nach dem Rechte des Stärkeren in Anspruch nahm, mußte er mit Gewalt durchsetzen können, da ihm, dem ursprünglich mit den anderen Grundherren Gleichstehenden, kein Rechtstitel zu Gebote stand.

Bekannt ist, daß auch hier nach und nach die Landesgewalt den Sieg davontrug und das Bergregal an sich riß.

Die unterlegenen Grundherren müssen es sich gefallen lassen, daß sie von den Landesherren als Untertanen mit Strafe bedroht werden, wenn sie ohne Genehmigung Bergwerke auf ihren Gütern betreiben ließen.

Im Reiche vollzog sich mit der goldenen Bulle eine stets weiter fortschreitende Abbröckelung von dem durch die oberste Gewalt beanspruchten Regale an die übrigen kleineren Fürsten teils auf Grund der Belehnung teils ohne solche mit dem Ergebnis, daß sich ungefähr am Ende des Mittelalters sämtliche Reichsfürsten im Besitze aller Regalien in ihren Territorien befanden.

Stark gefördert wird dieser Entwickelungsgang auch dadurch, daß das kanonische Recht den unvordenklichen Besitz als Erwerbsgrund der Regalien anerkannte. Bestätigt wird derselbe vor allem durch die Wahlkapitulation Karls V. vom Jahre 1519, die den Reichsfürsten allgemein „ihre Regalien“ gewährleistet, während im Westfälischen Frieden die Landesherren als solche, also ohne königliche Belehnung, als Regalieninhaber bezeichnet sind.

Der Umfang des Bergregals läßt sich nicht allgemein genau bestimmen, da in den einzelnen Territorien dem Regale nicht dieselben Minerale unterliegen, andererseits der schon erwähnte Mangel gesetzlicher Bestimmungen für das königliche Regal dessen Grenzen nicht festzusetzen gestattet.

Im allgemeinen scheinen die Könige während des Mittelalters bestrebt gewesen zu sein, Gold, Silber und Salz als Regalmineralien für sich in Anspruch zu nehmen.

Die constitutio de regalibus erwähnt als dem Regal unterliegend lediglich die argentifodinae und die salinarum reditus, der Sachsenspiegel das silver. Zweifelhaft ist jedoch, ob diese Ausdrücke nicht lediglich als Bezeichnungen für sämtliche Metalle oder Edelmetalle gebraucht wurden, worauf die königlichen Verleihungsurkunden, die meistens die sämtlichen Metalle aufführen, schließen lassen.

Auch die „Goldene Bulle" erwähnt Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Blei, Salz und jedes andere Metall als Gegenstände des Bergregals.

Die Anschauung, daß regal sei, „was vor dem Feuer besteht", vertreten die älteren Bergordnungen; die neueren Berggesetze dehnen das Regal aber immer weiter aus. Nicht allein Sandstein, Marmorbrüche, Kreideerde und Rötelgruben ꝛc., sondern sogar Salpeter, Stein- und Braunkohle werden dem Regal unterworfen. Doch bestehen zwischen den einzelnen Ländern große Unterschiede.

Rechtsbildung in dieser Periode. Mochte man auch in der ersten Zeit des Bergbaus ohne besonders ausgebildetes Recht ausgekommen sein, so forderten doch die allmählich komplizierter werdenden, eigenartig gelagerten Verhältnisse im Bergwerksbetriebe mehr als auf anderen Gebieten die Anwendung besonderer Rechtsgrundsätze.

Zuerst entstanden Bergwerksgebräuche, die sich bei wiederholter Benützung zur Beurteilung gleichliegender Tatsachen im Laufe der Zeit zu Rechtssätzen, zum Gewohnheitsrecht, verdichteten.

Anfänglich hatten dieselben nur als lokales Recht Bedeutung, wurden aber, wenn sie sich bewährt hatten, oft bei anderen Zechen angewendet.

Der Verlauf dieser Receptionen ist der gewesen, daß die zuerst in Tirol und Steiermark fixierten Rechtssätze, den Weg über Böhmen nehmend, in einem großen Teile Deutschlands, ins-

besondere in Sachsen, Geltung erlangten und sogar nach Ungarn vordrangen.[1])

Die im 13. und 14. Jahrhundert erfolgten Aufzeichnungen der Bergrechte sind lediglich schriftliche Festlegungen der schon längst im Volksmunde in Gestalt von Sprichwörtern oder in Form von Weistümern (Aussprüchen von Schöffenstühlen, besonders in Sachsen) lebenden Rechtsgedanken. Neben einigen älteren derartigen schriftlichen Fixierungen wie z. B. des Bergwerksvertrags zwischen Bischof Albrecht von Trient und den Gewerken daselbst vom Jahre 1185 verdienen das Iglauer Bergrecht von 1250, das Schemnitzer Bergrecht, entstanden ungefähr in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, und das Freiberger Bergrecht, dessen Abfassungszeit nicht bekannt ist, Erwähnung, ersteres deshalb, weil es 6 Jahrhunderte lang als Gesetz für den Bergbau in Böhmen und Mähren galt und erst 1854 aufgehoben wurde, zudem auch in verschiedenen Ländern, darunter Bayreuth, Verbreitung fand; das zweite ist beachtenswert für die Tatsache, daß deutsches Bergrecht auch in Ungarn festen Fuß faßte; das letzte endlich hat Bedeutung erlangt sowohl wegen seiner vielfach erfolgten Reception in anderen Territorien, als auch durch den Umstand, daß der wegen seiner vorzüglichen Weistümer geachtete Bergschöffenstuhl zu Freiberg dieses Recht anwandte.

Die Landesherren veranlaßten teils die Niederschrift der bestehenden Bergwerksgebräuche, teils sanktionierten sie die bereits vorhandenen Aufzeichnungen zu Landesgesetzen.

c) Die Bergbaufreiheit.

Aus dem Bergregale des Landesherrn, der dasselbe bisweilen im Wege der Belehnung auf seine Grundherren weiter übertrug, wuchs das Princip der Bergbaufreiheit heraus.

Ansätze zu demselben finden sich schon im 12. Jahrhundert.

---

[1]) Bestritten. Klostermann, Lehrbuch des preußischen Bergrechts, S. 7 vertritt die Ansicht, der Weg des Gewohnheitsrechtes sei von Sachsen und Meißen nach Böhmen, Mähren und Ungarn, nach Tirol und Italien; ihm schließt sich Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, S. 29 an, indem er nur diesen Entwicklungsprozeß zeitlich weiter zurückverfolgt und den Ausgangspunkt der Berggewohnheiten an den Rhein verlegt, wo nach Engels, Über den Bergbau der Alten in den Ländern des Rheins, der Lahn und der Sieg, S. 36 sehr alter Bergbau bestanden hat.

Schon damals bestand nämlich vereinzelt der Brauch, daß Grundeigentümer unter Vorbehalt eines Anteils an den gefundenen Mineralien gewisse Landesteile dem Schürfen nach Mineralien freigaben;[1]) später ging hieraus die Anschauung, der auch die Regalieninhaber huldigten, hervor, daß jedem der unter Beobachtung bestimmter Vorschriften geschürft und gemutet hatte, die Erlaubnis zum Betriebe eines Bergwerks gegeben, ihm das Bergeigentum in einem gewissen Felde verliehen werden müsse. Die Verleihung der Bergwerksberechtigung war also nicht mehr ein actus gratiae des Landesherrn wie zu Zeiten des Regals.

Die Eigentümer von Grund und Boden mußten sich das Schürfen sowie den Bergwerksbetrieb gefallen lassen und fanden Entschädigung für die ihnen erwachsenen Nachteile in einem Mitbaurecht; an manchen Orten hatten sie auch ein Vorrecht auf Mutung.

Der Ursprung dieser Einschränkung des Bergregals ist in lokalen Gewohnheiten zu suchen, die sich wahrscheinlich zuerst in Sachsen bildeten und dann nach Böhmen, Mähren, Ungarn, Tirol, ja sogar Italien verbreiteten. Die Erklärung hiefür findet sich in der Tatsache, daß die sächsischen Bergleute nach genannten Ländern auswanderten, ihre Gemeindeverfassung und ihr Bergrecht dorthin mitnahmen und sich ihre Rechte von den Fürsten der betreffenden Territorien bestätigen ließen. Der Landesherr ernannte Bergrichter, die im Verein mit den Berggeschworenen, welch letztere aus der Zahl der eingewanderten Bürger genommen waren, die Feldverteilung und das Richten in Bergsachen betätigten, und bezog Abgaben von den Bergwerken.

Der Grund für die Freierklärung des Bergbaus, die sich im 16. Jahrhundert schon allenthalben zeigt, dürfte darin zu finden sein, daß die Landesherrn zur Einsicht kamen, nur ein Bergbau, bei welchem dem privaten Unternehmungsgeiste der weiteste Spielraum gelassen ist, könne zu einer gedeihlichen Weiterentwicklung, einem Aufblühen des Bergwesens führen, und dieser Unternehmungsgeist, diese Konkurrenz, müsse möglichst unterstützt werden.

In diesem Sinne enthalten denn auch die meisten Bergordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts Bestimmungen, die den Bergbaulustigen sehr entgegenkommen.

[1]) Freiberg in Sachsen führt daher seinen Namen als „gefreiter Berg."

Es ist jedermann gestattet, zu schürfen, und zwar nach manchen Bergordnungen, so auch nach der Bayreuther von 1619, überall, ausgenommen „unter Tisch, Bett und Feuerstatt" oder „auf besämten Äckern, dieweil Früchte darauf stehen." Findet jemand dann Erz und mutet ordnungsmäßig, so wird ihm das Bergwerkseigentum erteilt.

Der Landesherr beschränkt sich darauf, Vorschriften für den rationellen Betrieb des Bergbaus, den er durch beamtete Organe beaufsichtigen läßt, und die hiebei zu Tage tretenden Rechtsverhältnisse zu geben und greift stets da ein, wo es im Interesse der öffentlichen Ordnung, der Rechtspflege oder des Bergbaues notwendig erscheint. Auch erhebt er von den Bergwerken gewisse Abgaben, meistens den zehnten Teil des Reinertrags, und Gebühren für die Tätigkeit seiner Beamten.

In Bergwerkssachen urteilen besondere Berggerichte.

Bei der Verschiedenheit der Entwickelung sowohl des Bergbaues als auch der diesbezüglichen Gesetzgebung in den einzelnen Ländern machten sich natürlich auch in den Rechtsnormen große Unterschiede geltend.

Dies ist besonders hinsichtlich des Kreises der Fossilien, die dem Bergbau freigegeben sind, der Fall. Eine größere oder geringere Zahl derselben wird dem landesherrlichen Bergbau reserviert. So sind z. B. in der niederösterreichischen Bergordnung von 1553 Art. 7: Salz, Eisen, Queckſilber und Alaun, in der hessischen Bergfreiheit von 1616 (Wagner, Corpus juris metallici S. 626) Salzbrunnen, Steinkohlen- und Eisenbergwerke dem Landesherrn vorbehalten, während in Hannover sogar alle Mineralien landesherrliches Reservat bildeten.

Eine Einschränkung der Bergbaufreiheit fand auch in der Weise statt, daß der Fürst den Bergbau auf bestimmte Fossilien nicht jedem Dritten, sondern nur dem Grundeigentümer verleihen durfte. Hieher gehört der Kohlenbergbau von Braunschweig.

Abweichend konnte auch zu Zeiten der Bergfreiheit der Territorialherr kraft seines Regals Verleihungen von Bergfeldern vornehmen, — sei es als Gnadenbezeigung oder als Entgelt für eine Gegenleistung —, für welche nach den Bestimmungen der Bergordnungen die Voraussetzungen nicht gegeben waren, d. h. es

brauchte z. B. keine Mutung vorzuliegen, vorausgesetzt allerdings, daß keine bergordnungsmäßige Mutung von dritter Seite bezüglich des fraglichen Feldes eingebracht war.

Endlich wurde öfter im Wege der Spezialverleihung das Bergregal in einem bestimmten Bezirke, bisweilen auch der Bezirk selbst dazu, an große Grundeigentümer oder Korporationen verliehen, wodurch der Beliehene zwar als Bergherr das Regal in dem Maße, wie es dem Landesherrn zustand, erlangte, jedoch die bereits in dem verliehenen Landstriche bestehenden Bergwerksrechte berücksichtigten mußte.

Die Rechtsbildung vollzieht sich in dieser Periode fast ausschließlich im Wege des Gesetzesrechts. Anfänglich zwar finden noch Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten statt, so der Schlädminger Bergbrief von 1307, die Schwazer- (1490) und die Rammelsberger Bergordnungen (1467. 1494); neben diesen erscheinen jedoch schon landesherrliche Bergordnungen, wie die Kuttenberger Bergordnung Wenzels II. von Böhmen aus dem Jahre 1300, welche das alte Iglauer Recht juristisch verarbeitet, u. a.

Später nahm die Landeshoheit die Gesetzgebung vollständig in die Hand. In jedem Jahrhundert entstand eine Reihe von Bergordnungen, von denen einige wenige selbständig verfaßt sind, während die Mehrzahl sich an bereits vorhandene Vorbilder anschließt, dieselben bisweilen Wort für Wort kopiert.

Als Original ist aus dem 16. Jahrhundert die Annaberger Bergordnung Herzog Georgs von Sachsen (1509) vorhanden, die für die Clevesche (1542) und Homburgische (1570) Bergordnung vorbildlich war und auch den Joachimstaler Bergordnungen (1518. 1541. 1548.) als Grundlage diente.

Die Annaberger und Joachimstaler Bergordnungen waren maßgebend für die Kurpfälzische (1521), Kurkölnische (1559), Kurtrierische (1564), Kursächsische (1589), vor allem auch für die Bayreuther Bergordnung von 1539.

Aus dem 17. Jahrhundert stammen die Brandenburg-Bayreuthische von 1619, die Oberpfälzer (1604, 1694), Hessen-Kasseler und eine neue Kurkölnische Bergordnung (1669); auch das 18. Jahrhundert weist noch einige Bergordnungen auf.

d) Die Neuzeit.

α) Die Berghoheit.

In der neueren Zeit hatte der Staat einen weiteren Schritt in seiner Stellungnahme gegenüber Bergbautreibenden gemacht.

Dem Vorgehen Frankreichs folgend verließen die meisten deutschen Länder das Princip des Bergregals und behielten lediglich die Berghoheit.

Hiezu drängte sowohl die ganze historische Entwickelung als auch die Tatsache, daß der allmählich zurückgebliebene Bergbau dringend einer Erleichterung der Betriebsbedingungen bedurfte, um wieder in die Höhe zu kommen.

Der Staat entsagte daher mit vereinzelten Ausnahmen den civilrechtlichen Grundsätzen, die ihm das Eigentum an den Mineralien zuerkannten, kraft dessen er, wie bereits erwähnt, in bestimmten Fällen sogar willkürlich Verleihungen vornehmen konnte, und reservierte sich nur ein Verfügungsrecht über gewisse Fossilien, welche an sich einen Bestandteil von Grund und Boden bilden.

Sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung der Erlaubnis eines Bergwerksbetriebes sind durch Gesetz bestimmt, welches auch für den Staat absolut bindend ist. Jedem, der diesen Voraussetzungen genug tut, muß die Genehmigung zum Graben nach Mineralien erteilt werden, jedoch nicht wie zu Zeiten der Bergbaufreiheit als derivatives Recht, sondern im Wege der Konzession, die der Staat nunmehr auf Grund seiner Hoheit erteilt.

Als erstes deutsches Berggesetz, welches auf der Berghoheit des Staates fußt, wenn es dieselbe auch nicht ausdrücklich erwähnt, muß das Allgemeine preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 genannt werden, das in den Hauptsachen auch in das Bayerische Berggesetz vom 20. März 1869, das Braunschweiger vom 15. April 1867, die Berggesetze von Sachsen-Koburg-Gotha vom 17. April und 16. August 1868, sowie in das Württembergische Berggesetz vom 7. Oktober 1868 übergegangen ist.

Auch die Berggesetze fast aller übrigen deutschen Staaten, welche nicht alle, wie z. B. die beiden Mecklenburg, eine Kodifikation des Bergrechts besitzen, standen ganz allgemein auf dem Boden der Berghoheit.

Nur Sachsen-Weimar hatte das Bergregal in weitem, Reuß ä. L. und Lippe-Detmold in geringem Umfange aufrecht erhalten, während in Schaumburg-Lippe der Grundeigentümerbau vorherrschte.

β) Die Rückkehr zum Regal.

In der neuesten Zeit haben sich nun die meisten deutschen Staaten zwar nicht hinsichtlich sämtlicher Mineralien, wohl aber bezüglich der für Deutschland wichtigsten, der Salze, teilweise auch der Steinkohlen, so insbesondere Preußen, wiederum auf den Boden des Bergregals gestellt.

Maßgebend für diese Stellungnahme der deutschen Regierungen und Volksvertretungen war in den meisten Staaten die hohe und noch immer steigende wirtschaftliche Bedeutung der Kalisalze, deren Abbau eine viel intensivere Beteiligung der Allgemeinheit erheischte, zumal da Deutschland vermöge seines geologischen Aufbaus ein natürliches Monopol hinsichtlich dieser Salze zu haben scheint.

Abgesehen von Sachsen (allgemeines Berggesetz vom 16. Juni 1868 § 5) und Baden (Berggesetz vom 22. Juni 1890 § 2), welche das Salzregal nicht abgeschafft hatten und durch die genannten Gesetze neuerdings bestätigten, wurde dasselbe noch im vergangenen Jahrhundert wiederum gesetzlich festgelegt in Mecklenburg durch die Verordnung vom 16. Mai 1879 und in Anhalt, dem nächst Preußen für den Kalibergbau bedeutsamsten Lande, durch das Gesetz vom 4. April 1883.[1])

In Preußen zeigte sich um dieselbe Zeit infolge des dem ordnungsmäßig Mutenden gegebenen Rechtsanspruches auf Verleihung des gemuteten Feldes ein sozialpolitisch unerfreuliches Bild insoferne, als die Lagerstätten für Kali- und Magnesiasalze ausschließlich in die Hände einiger großer Kapitalgesellschaften gerieten, was im Hinblick auf die dadurch drohende Monopolisierung des Handels mit genannten Mineralien im allgemeinen Interesse nicht wünschenswert war. Deshalb wurde am 8. Februar 1894 dem preußischen Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf

[1]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 47. S. 362. 363.

vorgelegt, dem zufolge dem Staate die Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes, der Kali- und Magnesiasalze ꝛc. vorbehalten bleiben sollte.[1])

Dieser Entwurf wurde in Preußen zwar nicht zum Gesetze erhoben, diente indes den Berggesetzen von Braunschweig (19. Mai 1894), Sachsen-Meiningen (1. Juli 1894) und Sachsen-Koburg-Gotha (9. August 1894) als Vorbild.

Bayern[2]) dehnte das Salzregal, welches im Berggesetze vom 20. März 1869 nur im Bezirksamte Berchtesgaden aufrecht erhalten worden war, wieder auf das ganze Gebiet des Königreichs aus durch die Vorschrift des Art. 1a der Berggesetznovelle vom 30. Juni 1900, welche lautet: (Ges. und V.-Blatt 1900 S. 746).

„Die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen sowie der Soolquellen bleibt dem Staate vorbehalten.

Das Staatsministerium der Finanzen ist jedoch befugt, die Erlaubnis hiezu Einzelnen oder Gemeinschaften zu erteilen."

Bestimmend war für Bayern hauptsächlich die Erwägung, daß durch die damals bevorstehenden umfangreichen Schürfungen von Privatunternehmern die Salinen des Staates zu sehr entwertet würden.

Endlich sah sich auch Preußen durch die schon erwähnten Gründe veranlaßt, bezüglich der Steinkohle und des Steinsalzes nebst den mit diesem auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen von der Berghoheit zum Bergregal zurückzukehren. Zunächst geschah dies durch den Erlaß eines Gesetzes mit provisorischem Charakter, die sog. lex Gamp[3]) vom 5. Juli 1905, welches den staatlichen Bergbehörden die Annahme von Mutungen deren zugrundeliegende Schürfarbeiten nach dem 31. März 1905 stattgefunden hatten, mit einer — in facto allerdings weitgehenden — Ausnahme auf die Dauer von zwei Jahren verbot.

---

[1]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 47 S. 362, 363.
[2]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 41 S. 400. Anm. 1. Bd. 47. S. 425 ff.
[3]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 46. S. 442. 461 ff. Bd. 47. S. 364.

Ein ähnliches Gesetz wurde für Elsaß-Lothringen unterm 22. Juni 1907 zur Abänderung des Bergesetzes vom 16. Dezember 1873 erlassen.[1])

Nachdem der durch die lex Gamp geschaffene Zustand während zweier Jahre gedauert hatte, wurde durch die Berggesetznovelle vom 18. Juni 1907[2]) eine endgültige Regelung der Verhältnisse für das Geltungsgebiet des allgemeinen Berggesetzes in der Art herbeigeführt, daß nunmehr die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und den Soolquellen allein dem Staate zusteht.

Auch fast sämtliche übrigen Staaten Deutschlands haben, teilweise erst in jüngster Zeit, neue Berggesetze im Sinne des Salzregals erlassen, so Sachsen-Weimar-Eisenach,[3]) welches im übrigen das noch bestehende Regal aufhob (Berggesetz vom 1. März 1905 § 3: „Salz und Salzquellen") und Württemberg[4]) (Berggesetznovelle vom 17. Februar 1906 Art. 3: „Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borsalzen sowie Soolquellen").

Mecklenburg-Strelitz hat durch die provisorische Verordnung vom 27. Februar 1907[5]) die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz nebst den mit demselben zusammen vorkommenden Salzen, namentlich von Kali-, Magnesia- und Borsalzen, durch den Grundeigentümer oder durch Dritte bis zum 31. Dezember 1911 ausgeschlossen.

In Lübeck[6]) wurde durch § 2 Abs. 2 des zweiten Nachtrages vom 21. März 1904 zum Berggesetze vom 28. Oktober 1895 die Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz ꝛc., der Salzquellen, des Erdgases, Erdöles, Erdwachses und Asphaltes dem Staate vorbehalten.

---

[1]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 48 S. 445.
[2]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 48 S. 309 ff.
[3]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 46 S. 314 ff.
[4]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 47 S. 361 ff.
[5]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 48 S. 323.
[6]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 48 S. 322.

Aus dem Jahre 1907 stammen die Berggesetze von

a) Hamburg[1]) (20. September), nach welchem das Recht der Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes und der mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden sonstigen Salze, sowie der Soole, Öle, Kohlen und Bitumina dem Staate zustehen;

b) Waldeck-Pyrmont[2]) (30. Dezember), welches in § 2 das Recht der Aufsuchung und Gewinnung des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze ꝛc., der Soolquellen (bezüglich der letzteren mit Ausnahme derjenigen von Pyrmont) allein dem Staate zuerkennt.

Hessen[3]) hat am 28. März 1908 gleichfalls eine Novelle zu seinem Berggesetze vom $\frac{28.\ I.\ 1876}{30\ IX.\ 1899}$ mit ähnlichen Bestimmungen, wie sie bereits bei den anderen Staaten geschildert wurden, erlassen.

Besonders bemerkenswert sind endlich die neuen Berggesetze von Schaumburg-Lippe[4]) vom 28. März 1906 und von Oldenburg[5]) vom 3. April 1908, — wohl das systematisch am vollkommensten ausgebaute deutsche Berggesetz, — deshalb, weil beide das Regal des Staates in sehr weitem Umfange statuieren.

§ 2.

Skizze der Geschichte des Bayreuther Bergbaus.[6])

Aus grauer Vorzeit tönt bis in unsere Tage unter den Bewohnern des Fichtelgebirges die Sage fort, daß die Ersten, welche die gleißenden Schätze dieses geographisch wie geologisch so interessanten Gebirges hoben, die Venediger, auch Wahlen und Wallen genannt, gewesen seien, die, ausgestattet mit reichen Kenntnissen

[1]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 49 S. 84 ff.
[2]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 49. S. 101 ff.
[3]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 49 S. 353.
[4]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 47 S. 302 ff.
[5]) Zeitschrift für Bergrecht Bd. 49 S. 195 ff.
[6]) Grundlagen dieser Darstellung hauptsächlich: Kretschmann, (manuskr.) Sammlung zu einer Berghistorie des Markgrafenthums Bayreuth,

des Bergwerksbetriebes, ganz großartige Funde an Metallen und Edelsteinen machten und mit sich fortnahmen.[1])

Abgesehen von dieser Sage finden sich noch zahlreiche andere poesievolle Erzählungen überliefert, die wie z. B. die Schilderungen der Bergwerke am Ochsenkopf und der dort befindlichen Höhle in ihrer Überschwenglichkeit und Farbenpracht der Darstellung auf einen schon in vorhistorischer Zeit mächtig entwickelten Bergbau im Fichtelgebirge schließen lassen. Unterstützt wird diese Vermutung durch die an den verschiedensten Stellen des genannten Gebirges gemachten Funde uralter Schmelzwerkzeuge sowie durch das Vorhandensein alter abgebauter Zinngruben, über deren Betrieb keine Nachrichten existieren, obwohl die Größe der Gruben, insbesondere am Schneeberge, auf einen langdauernden blühenden Bergbau hinweisen. Wie dem nun auch sein mag, Tatsache ist, daß der Bergbau nach edlem Erze im Fichtelgebirge zu den ältesten in Deutschland gehört.

I. Periode: Seifenwerke. Schon vor der Besitzergreifung des Bergkomplexes durch die Franken suchten die dort ansässigen Wenden nach Metallen; ihnen folgten die Franken, welche nach Verdrängung der Wenden unter dem Schutze der Burgen, die um das Jahr 800 eine Reihe von Erhebungen des Gebirges krönten, den Bergbaugleichfalls aufnahmen. In jenen Zeiten konnte natürlich nicht von einem Bergwerksbetriebe nach

Hof 1741, Tl. 1. 2. — Scherber, Gemeinnütziges Lesebuch für bayreuthische Vaterlandsgeschichte Bd. 1 S. 20 ff. 102. 176 ff. Bd. 2. S. S. 52. 84. 166. 235. 285. — Herrmann, Markgrafenbüchlein, Bayreuth 1902 S. S. 27. 94. 105. 111. 127. 323. 327. 331. — Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken 1883 Bd. 15. 3. Heft S. 187 ff.; 1886 Bd. 16. 3. Heft S. 316 ff.; 1890 Bd. 18. 1. Heft S. 178. — Haupt, Manuskripte zu einer Berghistorie des Fürstentums Bayreuth in 4°. — Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern III. Bd. 1. Abt. Oberfranken S. 935 ff. München 1865.

[1]) Woher die Bezeichnung Wahlen oder Wallen kommt, die sich vor allem in der Zusammensetzung Wahlenbüchlein erhalten hat, jener angeblich von den Venetianern mysteriös verfaßten und heute noch vorhandenen Verzeichnisse der fichtelgebirgischen Erzfundstellen, ist zweifelhaft. Sie wird in Zusammenhang gebracht mit „Wallende." Nach Aventinus kommt sie von „Wald." (?) Am treffendsten scheint mir jedoch die Ableitung von „Wallonen oder Wälischen," dem im Mittelalter allgemein gebräuchlichen Ausdruck für „Fremde," zu sein. (Kretschmann, Samml. zu einer Berghistorie des Markgrafenthums Bayreuth 1741. Teil 1, S. 3 ff.)

bergtechnischen Regeln, wie er heute betrieben wird, die Rede sein, schon der Mangel an geeigneten Werkzeugen verhinderte dies. Die ersten Versuche, Metalle zu finden, machte man vielmehr im Sande der Teiche und Flüsse. Allenthalben wurden Seifen d. h. Vorrichtungen, die im lockeren Erdreich zerstreut liegenden Körnchen durch Waschen bloszulegen und zu sammeln, angelegt, und so Gold und Zinn gewonnen.

Die Anlage solcher Seifenwerke erfolgte z. B. bei der Eulenlohe, beim Furthammer, der Nesselwiese, bei Zuffer über Vordorff; im Main unter- und oberhalb Bernecks fand man Gold, in den Bächen bei Wunsiedel und Weißenstadt goldhaltiges Zinn.

Allmählich arbeiteten sich die Seifner immer mehr an den Bächen und Flüssen aufwärts dem Gebirge entgegen und kamen so, indem sie sich mit der Zeit besserer Werkzeuge bedienen konnten und reichere Kenntnisse des Bergbaus gesammelt hatten, guten Gängen und Flötzen auf die Spur, welche später zum Betrieb des Bergbaus in größerem Umfange Gelegenheit gegeben haben; denn ohne die Seifenwerke wäre kaum eine von den späteren Metallfundstellen, wie die Zinnbergwerke bei Wunsiedel und Weißenstadt, die Goldbergwerke bei Goldkronach und die Eisen- und Kupfergruben bei Naila entdeckt worden.

II. Periode: Blütezeit. Auf diesen ersten Zeitabschnitt des Bergbaus im Fichtelgebirge, der sich durch Seifenwerke kennzeichnet und bis in das 14. Jahrhundert reicht, folgt eine zweite Bergbauperiode im Bayreuther Lande, die die Blütezeit des Bergbaues im Brandenburger Fürstentum in sich schließt. Bezeichnend für ihren Eintritt ist der Übergang von den alten Wasch- und Seifenwerken zum eigentlichen Bergbau.

Den Wasserläufen bei Goldkronach aufwärts folgend war man den Gebirgsstöcken nunmehr nahegekommen und in Gegenden gelangt, wo das Seifenerz immer seltener wurde und sich endlich, während die Berge immer enger zusammentraten, ganz verlor.

Was war da näherliegend, als in die vorstehenden Berge einzuschlagen, von welchen durch die Gewässer das bisher gefundene Wascherz abgerissen worden sein mußte?

Dies geschah zuerst im Main am Zoppatenberge oberhalb Bernecks um das Jahr 1365, und der Erfolg rechtfertigte die auf das Einschlagen in den Berg gesetzten Erwartungen. Man fand

nämlich dort die berühmte Gold- und Fürstenzeche, der das Städtchen Goldkronach seinen Namen verdankt.[1])

Dieselbe soll im Verein mit anderen um Goldkronach im weiteren Zeitlaufe geöffneten und in Betrieb genommenen Gruben zeitweise eine wöchentliche Ausbeute von 1200 Goldgulden nach den einen Angaben (z. B. Gümbel in der Germania III. Bd. 1. Abt. S. 437), nach den anderen (Scherber a. a. O. I. Bd. S. 177.) sogar 2400 rh. Goldgulden netto gegeben haben, welch' letztere Summe ungefähr einem Betrag von 5000 M. entspricht. Es sollen Goldklumpen in der Größe eines Kreuzerbrotes gegraben worden sein. Doch dürften alle diese Nachrichten als übertrieben mit Vorsicht aufzunehmen sein. Wie großzügig der Bergbau im Goldkronacher Revier betrieben wurde, erhellt ferner aus der Tatsache, daß die Goldkronacher Zeche, welche mit vielen Licht- und Förderschächten versehen war, 2800 Lachter[2]) weit getrieben wurde, und daß an einem Tage 500 Bergleute, die von Kupferberg im Bamberger Gebiete weggegangen waren, sofort bei den Goldkronacher Werken Arbeit gefunden haben.

Goldkronach, das zur Zeit der ersten Grubenöffnung nur aus 3 Höfen bestand, blühte denn auch infolge dieses plötzlichen Metallreichtums und begünstigt durch mannigfache markgräfliche Freiheiten rasch empor. Unterstützt wurde der Bergbau auch durch das Vorhandensein großer Waldbestände im Fichtelgebirge, die den Bergwerksbetrieb erleichterten.

---

[1]) Ob gerade die Annahme des sechsten Dezenniums des dreizehnten Säkulums den geschichtlichen Tatsachen entspricht, ist insofern zu bezweifeln, als Kaiser Karl IV. schon 1362 unter der Regierung des Mark- und Burggrafen Friedrich V. die Bergwerksrechte, welche Ludwig der Bayer 1324 Friedrich IV. für das Land zwischen Plassenburg und Münchberg verliehen hatte, auf das ganze Gebiet des Fürstentums ausdehnte, sodaß es sehr wahrscheinlich ist, daß schon damals das Goldkronacher Bergwerk entdeckt war, weil ein älterer historischer Bergwerksbetrieb in Bayreuther Landen nicht vorhanden ist, andererseits die Übertragung des Regals keinen Zweck gehabt hätte. Das genannte Privileg bedient sich folgender Worte: Ipsis haeredibus et Successoribus eorum in perpetuum, de speciali gratia, ac de certa nostra scientia concessimus, in verum et perpetuum feudum, omnes Auri, Argenti, cupri, Ferri, plumbi stanni ac omnium minerarum montana, et Fodinas, quae in ipsorum Terris et Dominiis inventae sunt. hactenus, seu repertae fuerint in futurum etc.

[2]) 1 Lachter = rund 2 Meter.

Mit der Zeit zeigte es sich jedoch, daß der vermeintlich unerschöpfliche Goldreichtum der gefundenen Bergwerke in verhältnismäßig wenig Jahren zu Tage gefördert war; es mochte dies um die Mitte des 15. Jahrhunderts sein, denn Lang, Neuere Geschichte des Fürstentums Baireuth Bd. I S. 52, berichtet schon aus dem Jahre 1486, daß des Bergmanns goldene Zeit vorüber sei, man betreibe zwar noch einige Edelmetallbergwerke, jedoch zeige der steigende Preis des Goldes sowie die bleibende Armut der fürstlichen Kassen, mit welchem Erfolg dies geschehe. Die ständige Schuldenlast bewog die Markgrafen zwar in der Folgezeit noch öfter dazu, nach den etwa noch vorhandenen Goldadern bei Goldkronach zu suchen, aber trotz der aufgewendeten Kosten konnte von einem nennenswerten Gewinn keine Rede mehr sein.

Aus diesem frühzeitigen Erlöschen des Bergbaus auf Edelmetalle darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, als ob der Bergbau im Fürstentum ganz allgemein seinem Ende entgegengegangen wäre. Im Gegenteil, der Bergbau als solcher strebte erst seinem Höhepunkte zu, und der Wohlstand einer Anzahl von Orten wurde, wenn auch nicht durch Edelmetalle, so doch durch andere Mineralien, vornehmlich das Zinn, erst im 16. Jahrhundert begründet.

Das Gebiet, über welches sich damals der Bergbau erstreckte, reichte von Kreußen und Neustadt a. K. im Süden bis Hof, Naila und Lichtenberg im Norden, von Markt Redwitz im Osten bis Bayreuth und Ramsenthal im Westen und umfaßte so die Ausläufer des Frankenjura, den ganzen Gebirgsstock des Fichtelgebirges und die Kette des Frankenwaldes, soweit dieselbe im Bayreuther Land lag. An zahlreichen Orten wurden Bergwerke, teilweise mit schönem Erfolg, angelegt. Ich erwähne hier nur Helmbrechts, Münchberg, Joditz, Schauenstein, Dürrenweide, Schönlind, Sparneck, Berneck, Himmelkron, Gefrees, Schwarzenbach, Selb, Kirchenlamitz, Arzberg, Geroldsgrün und Steben, wo auch fast überall Gewerkschaften bestanden.

Seit Beginn des 15. Jahrhunderts kamen sehr viele Belehnungen und Verleihungen vor, nicht nur an adelige Geschlechter, unter denen fast sämtliche fränkische vertreten waren, sondern auch an Bürger, Beamte (jedoch nicht Bergbeamte s. S. 41) und geistliche Herren wie z. B. den Probst zu Plassenberg, woraus

hervorgeht, welch regen Anteil die Bevölkerung am Bergbau nahm. Sogar für die Hohe Warte bei Bayreuth wurde 1511 einem gewissen Hans Breschburger eine Belehnung erteilt; bei Gottsfeld und Kreußen wurde 1479 ein Herr von Aufseß und ein gewisser Nürnberger beliehen.

Gleich den Untertanen suchten auch die Fürsten den Bergbau — natürlich im eigenen Interesse — zu fördern. Aus diesem Bestreben heraus entstanden Gewerkschaften, denen nicht allein die Markgrafen angehörten, sondern auch, geworben durch diese, eine Reihe ausländischer Fürsten. Aus dem Jahre 1462 ist uns eine Gewerkschaft überliefert, der außer dem Markgrafen angehörten: Johannes und Friedrich, Pfalzgrafen auf dem Hundsrück, Herzog Georg, Herzog Reichard und Pfalzgraf Wolfgang zu Zweibrücken, Georg und Christoph, Landgrafen zu Leuchtenberg neben einer großen Anzahl adeliger und bürgerlicher Familien.

Nicht wenig trug in technischer Beziehung die Erfindung des Schießpulvers zur Vervollkommnung des Bergwesens bei.

So sahen die Bayreuther Lande in dieser Periode eine ungemeine Blüte des Bergbaus, der betrieben von dem praktischen Erwerbssinn der Bürger der einzelnen Städte für das ganze Land eine wesentliche Einnahmequelle war und auch die Wunden, welche die Einfälle der Hussiten im 15. Jahrhundert dem fichtelgebirgischen, insbesondere dem Weißenstädter Bergbau zufügten, ertrug und ohne jede ungünstige Nachwirkung überwand, um nachher in größerem Maße neu aufzublühen. Wunsiedel allein wurde von den Hussiten nicht heimgesucht, weil es dank seiner mutigen und intelligenten Verteidigung durch Jobst Schirndinger von Schirnding dem wütenden Anprall jener religiösen Fanatiker bekanntlich — 1462 — widerstand.

Wie bedeutend der Einfluß des Bergbaus auf das Wachstum und den Wohlstand der Bergstädte gewesen ist, möge beispielsweise eine kurze Chronik der drei größten Bergorte im Markgrafentum, Wunsiedel, Weißenstadt und Naila, aus jener Zeit vor Augen stellen.

Wunsiedel, von Burggraf Friedrich II. im Jahre 1326 zur Stadt erhoben, hatte ein Reihe von Zinngruben geöffnet, wahrscheinlich schon seit 1282, und seine strebsame Bevölkerung arbeitete sich durch ihren rastlosen Fleiß und den schwunghaften

Handel mit verzinntem Eisenblech zu jenem behäbigen Wohlstande empor, von dem besonders die große Leistungsfähigkeit Zeugnis ablegt, welche Wunsiedels Bürger bezüglich der zahlreichen, während des 30jährigen Krieges von ihnen verlangten Kriegskontributionen bewiesen.

In die Zeit um 1451 fällt die hochherzige Stiftung des Wunsiedler Männerhospitals durch Sigmund Wann, der dadurch seinem durch den Zinnbergbau gewonnenen Vermögen eine so hervorragend volksfreundliche Verwendung gab. Neben der Familie Wann existierten in Wunsiedel noch eine Reihe angesehener, begüterter Familien wie die Leubel, Pachelbl, Schlick und andere mehr, die zum größten Teil dem damals blühenden Zinnbergbau ihren Reichtum verdankten und eine Reihe gemeinnütziger Anstalten ins Leben riefen bezw. verbesserten, was namentlich hinsichtlich der Schulen und des Lyceums der Fall war.

Natürlich stand auch die Wunsiedler Zunft der Blechzinner, der alle diese vermögenden Familien angehörten, in hohem Ansehen und erfreute sich des ständigen Wohlwollens der Markgrafen, deren einer, Christian, im Jahre 1611 eine umfangreiche „Ordnung des erbaren Handtwerks der Blech-Ziener zu Wunsiedel" erließ.

Die große Bedeutung der Zinngewinnung für Wunsiedel und andere Orte erhellt daraus, daß in einer Zeit, in der das Porzellan noch unbekannt war, Geschirr aus Zinn sehr gesucht und mit guten Preisen bezahlt wurde. —

Auch in Weißenstadt wurde schon frühzeitig mit dem Bergbau durch Anlegung mehrerer Zechen begonnen, von denen die sog. „Fürstenzeche" eine der ältesten und größten sein dürfte. Die Blütezeit der genannten Grube fällt in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts; wie denn überhaupt der Weißenstädter Bergbau in den Jahren 1513 bis ca. 1620 florierte.

Der Zinnhandel Weißenstadts nahm seine Richtung vorzüglich gegen Norden nach Leipzig, Naumburg, Magdeburg und brachte den Einwohnern dieser Ortschaft schöne Summen ins Land. Viele Berg- und Fuhrleute kamen infolge des guten Verdienstes, den ihnen Weißenstadt bot, dorthin und trugen wesentlich zum Wachsen dieses von der Natur sonst so wenig bedachten Bergorts bei. Nicht zuletzt aber hob das Ansehen Weißenstadts das

Weißenstädter Zinngericht, das, schon im Jahre 1467 genannt, längere Zeit als oberste Instanz in allen Bergrechtsstreitigkeiten des Fürstentums urteilte.

Auch Weißenstadt war Gegenstand der Fürsorge der Markgrafen. Albrecht Achilles erließ 1476 ein Privilegium, in dem er, um die Schäden, welche die Einfälle der Hussiten dem Orte verursacht hatten, wieder gut zu machen, den Bewohnern desselben mannigfache Vorrechte verlieh. —

Naila nimmt im Norden der hochfürstlichen Lande als Zentrum des Bergbaus eine ähnliche Stellung ein wie Wunsiedel und Weißenstadt im Fichtelgebirge.

Inmitten von ziemlich ergiebigen Eisen- und Kupferlagern befindlich und umgeben von Marmorbrüchen hat auch dieses Städtchen nur dem Bergbau sein Aufkommen zu verdanken. Vielleicht wurde Metallfunden im Nailaer Revier von den Markgrafen weniger Interesse entgegengebracht, weil dieselben geringwertigeres Erz zum Gegenstand hatten als die wertvolleren Funde im Fichtelgebirge und daher nicht geeignet waren, der ständigen Ebbe der fürstlichen Kassen zu steuern, vielleicht mochte der Ertrag der Nailaer und der umliegenden Werke z. B. von Helmbrechts, Schauenstein, Lichtenberg anfänglich tatsächlich ein geringerer sein, kurz, die Nachrichten über diese Bergorte im Frankenwalde fließen bei weitem spärlicher als diejenigen aus dem Fichtelgebirge.

Jedenfalls aber steht soviel fest, daß Naila durch sein Kupfer- und Eisenbergwerk (1477) so in die Höhe kam, daß es fast mit der Stadt Hof an Größe wetteifern konnte, und daß gerade dieser so stiefmütterlich behandelte Bezirk seine Ergiebigkeit bis in eine Zeit bewahrte, in der trotz aller kostspieligen Anstrengungen der fichtelgebirgische Bergbau längst keinen nennenswerten Ertrag mehr abwarf. Es konnte noch im letzten Dezennium des 17. Jahrhunderts aus den Kupfergruben um Naila ein Reingewinn von jährlich 22000 Gulden in den markgräflichen Schatz nach Bayreuth abgeführt werden. —

Eine weit schlimmere Wunde als durch die Hussiteneinfälle wurde dem Bergbau durch die fortwährenden Kriegsunruhen während der 13jährigen Regierung Albrecht des Jüngeren Alcibiades geschlagen.

Die fortwährenden Kämpfe, in die diesen Fürsten die Unbiegsamkeit seines Charakters stürzte, in welchen er bald für, bald gegen den Kaiser, bald gegen einzelne Reichsstände wie Bamberg und Würzburg, und endlich fast gegen das ganze deutsche Reich, anfangs als Günstling des Glücks, später unter stetem Unglücke, schließlich als geächteter Flüchtling stritt, sind zu bekannt, als daß sie hier wiederholt zu werden brauchten. Ganz erschöpft infolge der vielen Lieferungen von Wagen, Pferden ꝛc., durch die vielen Aushebungen von Mannschaften entblößt und verlassen von seinem Fürsten konnte das bedrängte Land den anrückenden Feinden nicht widerstehen und fiel in die Hände der fränkischen Reichsstände und des Herrn von Plauen. Da die meisten der noch vorhandenen Einwohner vor der Wut der Feinde flohen, lag aus Mangel an Arbeitern mit den anderen Gewerbszweigen auch der Bergbau darnieder.

Die fortwährend wachsende Schuldenlast, in welche Albrecht durch die andauernden Kriege sein Land stürzte, ließen in ihm den Plan reifen, durch die Schätze der angeblich noch sehr goldhaltigen Gruben um Goldkronach seine zerrütteten Finanzen wieder zu sanieren. Unsummen verschwendete der Markgraf auf die Wiedereröffnung dieser Werke, ja, er rief um 1550 sogar eine Berggesellschaft ins Leben, von der er selbst 19 Kuxe, ebensoviel der nachmalige Markgraf Georg Friedrich, Kurfürst Moritz von Sachsen 16, die übrigen Gewerken 68 Kuxe verbauten — natürlich umsonst.

Unter der Regierung des folgenden Markgrafen Georg Friedrich (1556—1603) erholte sich der so arg getroffene Bergbau wieder von den erlittenen Schlägen, ohne indes seine frühere Blüte wieder zu erreichen, zumal da es auch dieser Fürst für gut fand, die Wiederaufnahme der Goldkronacher Zechen zu versuchen, um vielleicht durch den Goldgewinn die drückenden Schulden des Landes zu mindern. Er versuchte es aber nicht nur, den Stand der Bergwerke mittels Befahrungen durch Bergfachverständige festzustellen, sondern ließ auch viel durch Rutengeher, die mit Hilfe der Wünschelrute goldhaltige Stellen anzeigen sollten, und „Künstler", wie sie sich nannten, in Wirklichkeit Schwindler arbeiten, die gegen hohe Bezahlungen aus minderwertigem Metalle Gold machen wollten, ein Gedanke, an dessen Verwirklichungsmöglichkeit ja jene Zeit mit

großer Zähigkeit hing. Der Erfolg aller dieser Experimente war schließlich der, daß die einmal längst abgebauten Goldwerke im Verhältnis zu dem Kostenaufwand fast keinen Ertrag abwarfen, ja daß dadurch die Schulden des Fürstentums nur vermehrt wurden.

III. Periode: Verfall. Dieser Stand des wieder in der Entwickelung begriffenen Bayreuther Bergbaus fiel nun beinahe vollständig jener wütenden Kriegsfurie zum Opfer, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts über die deutschen Gaue heraufzog und so viele blühende Städte, so viele Denkmäler deutschen Gewerbsfleißes zerstörte, — dem dreißigjährigen Kriege.

Die ersten Jahre dieses blutigen Streites, solange fast ausschließlich Norddeutschland den Schauplatz des gewaltigen Ringens bildete, blieb das kleine Bayreuther Ländchen zwar von den Gräueln des Krieges verschont, und es gelang dem verständigen Markgrafen Christian (1603—1655) seinem Gebiete so lange als möglich die neutrale Stellung zu erhalten. Als jedoch nach dem Eingreifen Gustav Adolfs in den Gang der Ereignisse sich die einander gegenüberstehenden Armeen nach Süddeutschland wandten, sah Christian ein, daß unter solchen Umständen bei seiner geringen politischen Macht Neutralität ein Unding sei und schloß sich, gedrängt auch durch die feindselige Stellung, die der Bamberger Kirchenfürst ihm gegenüber einnahm, dem siegreich vordringenden Schwedenkönige (1631) an.

Von nun an begann eine schwere Zeit für die Bayreuther Untertanen. Schon 1632 brach eine Kolonne Kaiserlicher unter Buttler, hauptsächlich aus Kroaten bestehend, trotz des Widerstandes der Landesmiliz sengend und brennend in die Sechsämter ein.

Wunsiedel erkaufte sich die Gnade der kaiserlichen Offiziere um 3250 Reichstaler, wurde aber trotzdem den Soldaten zur Plünderung überlassen, die natürlich die Stadt durch Brand und Raub an den Rand des Untergangs brachten.

Das Schicksal Wunsiedels teilte Weißenstadt ebenso wie die meisten anderen Orte des Gebirgs und der Hofer Bezirk, die von den rasch aufeinander folgenden unbarmherzigen Plünderungen der kaiserlichen Truppen unter Holky, Gallas u. a. heimgesucht wurden. Die Folge dieser grausamen Brandschatzungen seitens der Ligisten war, daß die wohlhabenderen Leute gleich dem Markgrafen das

Land verließen und Schutz in anderen Staaten, vornehmlich in Sachsen, suchten.

Infolgedessen stand gleich den übrigen Industriezweigen auch der Bergbau still. Die Bergleute, ihres Verdienstes beraubt, verließen das verödete Land, die verlassenen Gruben stürzten teils von selbst zusammen, teils zerstörte sie die unvernünftige Roheit und Verwüstungswut der Feinde.

Obwohl Franken nur während der Jahre von 1631—1636 der Schauplatz größerer Kriegsereignisse war, so brandeten die Wogen des Kampfes, der sich nunmehr größtenteils in den beiden Linien zwischen Ostsee und Böhmen sowie Elsaß und Österreich abspielte, doch zu stark und zu häufig an die Grenzen des Fürstentums, als daß die Einwohner zur Ruhe kommen und ihrer Erwerbstätigkeit hätten nachgehen können. Verschiedene Durchmärsche von Regimentern aller möglichen Nationen fanden statt. Gleichviel ob Freund oder Feind bedrückten sie alle das Land mit fast unerschwinglichen Kontributionen und ließen dasselbe mit seinen in Aschenhaufen verwandelten Städten beinahe als Wüste zurück. So standen in dem ehedem blühenden Weißenstadt am Ende des dreißigjährigen Krieges siebenzig Häuser ganz leer, Wunsiedel hatte nur mehr die Hälfte seiner Einwohner, Naila war eingeäschert. Allenthalben machte sich ein großer Mangel an Menschen und Arbeitsvieh geltend, und die wenigen Leute, die vorhanden waren, brauchten lange Zeit, bis sie sich beruhigten und verwildert, wie sie waren, wieder einem ordnungsmäßigen Erwerb nachgingen. Auch der gänzlich darniederliegende Bergbau wurde unter den auf Christian folgenden Markgrafen wieder begonnen.

Leider jagte Christian Ernst, der sich die Pflege des Bergbaus sehr angelegen sein ließ, anfänglich ebenfalls dem Phantome der Goldkronacher Goldzechen nach, obwohl schon 1684 der Bergsachverständige Beutner in einem Gutachten diese Zechen für abgebaut und nicht mehr bauwürdig erklärt hatte.

Von der Freude, die dem Fürsten die endlich gewonnene geringe Ausbeute der Goldkronacher Bergwerke machte, legt die Tatsache Zeugnis ab, daß er 1695 eine Goldmünze prägen ließ, die auf der einen Seite Phöbus, den Sonnengott, auf einem von zwei Löwen gezogenen Wagen zeigt, unter welchem ein Bergmann und ein Bergknappe in einem Laufkarren Erz aus dem Bergwerk

in die Schmelzhütte fährt, mit der Beischrift: Aurifodina Goldcronacens und der Umschrift: Parturiunt montes. perfectum nascitur aurum; die andere Seite zeigt die Bildnisse Christian Ernsts und Sophie Luisens mit diesbezüglicher Umschrift sowie die Inschrift: BAREUT 1695.

Ferner ließ er die Zechen um Naila wie den „Wilden Mann," den „reichen König Salomo" nach einer Kanalisation des Selbizflusses, die der Franzose Le Grand ausführte, wieder aufnehmen und erzielte dort wenigstens eine Ausbeute an Kupfer. Das Bergwerk bei Dürrenweide gab Blei. Trotz aller Anstrengungen, die in den nun folgenden Jahren zur Hebung des Bergbaus gemacht wurden, konnte sich derselbe in dieser dritten Periode nicht mehr zu seiner früheren Blüte erheben.

Merkwürdig ist, daß gerade in dieser Zeit des größten Tiefstandes des Bergwesens von Seiten der Markgrafen eine große Anzahl bergrechtlicher Vorschriften erging, die in bureaukratischer Weise, quasi vom grünen Tisch aus, den darniederliegenden Betrieb neu beleben sollten. So wurde unter Friedrich ein „Oberkommerzienkollegium" errichtet, das u. a. zur Förderung der Bergwerke bestimmt war. Diese Behörde änderte Christian Friedrich Karl Alexander in ein „Oberbergdepartement" ab.

Was aber konnten alle diese Reformen helfen, wenn die Beamten und Diener, welche berufen waren, dieselben praktisch einzuführen, sich nicht darum kümmerten, sondern alles beim Alten beließen. Die Bergbeamten, mit wenig Kenntnissen ausgerüstet, betrachteten ihre Stellungen nur als Sinekuren, ohne sich mit Bergwerksangelegenheiten zu befassen. So urteilt Hardenberg über das damalige Oberbergdepartement, daß seine Mitglieder sich der Untätigkeit hingaben und den Gang der Geschäfte nur erschwerten.[1])

Das Gebiet des Fürstentums, welches in drei Bergämter abgeteilt war, entsprechend den drei Hauptbergorten Goldkronach, Wunsiedel und Naila, enthielt im ersten Revier ungefähr sechzig Berg- und Hüttenleute, das Wunsiedler Bergamt beschäftigte siebzig und das Nailaer zählte zweihundert bis zweihundertzwanzig Bergleute, Zahlen, die deutlich beweisen, welch geringer Bergbau um diese Zeit vorhanden war.

[1]) Meißner, die Granitgewinnung im Fichtelgebirge S. 38.

Trotz des Erlasses zahlreicher Bergpatente und Resolutionen ging der Bergbau, der vorübergehend etwas belebter aufflackerte, unrettbar seinem Ende entgegen.

IV. Periode: Humboldt. Dieser Periode des Verfalls und des Versuchs, die alten Werke nach den Schlägen des dreißigjährigen Krieges wieder zu heben, folgt eine vierte, deren Beginn durch das Auftreten Alexander von Humboldts (1793) gekennzeichnet wird. Dieser bedeutende Forscher übernahm nach der Abtretung der fränkischen Fürstentümer an Preußen (1791) unter der Oberleitung des Ministers Freiherrn von Hardenberg als Oberbergmeister die Leitung des Bayreuther Bergbaus.

Sein Hauptaugenmerk richtete er auf den Nailaer Bezirk und machte sich vor allem durch die Anlage des tiefen Friedrich Wilhelmstollens bei Steben, durch den alle Erzgänge des gangreichen Bezirks in der Tiefe aufgeschlossen wurden, verdient. Trotz aller Bemühungen seitens dieses rührigen Gelehrten und des erfahrenen Oberbergrats Fornesi, die während ihrer allerdings nur kurzen Tätigkeit im Bayreuther Lande alles aufboten, das Bergwesen wieder zu heben, und trotz aller Unterstützungen, die sowohl die preußische, vorübergehend die französische und darauf die bayerische Regierung dem Bergbau zuwandten, gelang es jedoch niemals mehr, aus diesem irgend welchen Gewinn herauszuschlagen.

Nur vereinzelte Gruben, wie die Eisenerzgruben bei Arzberg und die Steinkohlengruben bei Stockheim bei Kronach, diese schon auf ehemaligem Bamberger Gebiet, sowie die Specksteingruben bei Thiersheim, liefern noch Ausbeute. Sonst ist heutzutage der Bergbau im ehemaligen Bayreuther Lande fast ganz erloschen und an seine Stelle ist eine hochentwickelte Granit- bezw. Syenitindustrie getreten.

§. 3.

Die Berggesetzgebung im Fürstentume Bayreuth.

Naturgemäß fällt der Beginn der Berggesetzgebung im Fürstentume Bayreuth mit dem Zeitpunkte zusammen, in dem sich

im Fichtelgebirge ein nennenswerter Bergbau entwickelte, der die Erlassung von Berggesetzen nötig machte.

Bei den einfachen Verhältnissen, die zur Zeit der Erzwäschereien, der Seifenwerke, bestanden, genügte ein aus den Umständen heraus entstandenes und von Mund zu Mund sich fortpflanzendes Gewohnheitsrecht, um den Bedürfnissen des Bergwesens in juristischer Beziehung gerecht zu werden.

Erst als der Bergbau bei Goldkronach um das Jahr 1365 entstand, erteilte Burggraf Friedrich V. in einem Privilege d. d. Culm(b)ach, S. Michelstag 1365 dem Städtchen Cronach (dem späteren Goldkronach) „alle die geschrieben Rechte, Gesetze, freyung und Gewohnheyt die da sind zu der Igela (Iglau in Böhmen), die sie haben von allen künigen von Beheym", nachdem er 1363 nach Kuttenberg und Iglau in Böhmen geschickt und von dort die Kuttenberger Bergordnung König Johannes und die Iglauischen Berg- und Stadtrechte erhalten hatte. Trotz der in obigem Privilege enthaltenen Stelle, daß die Goldkronacher Bergwerke dieselben Rechte haben sollten, „wie die Recht und Gewohnheyt an sie (die Iglauer) kommen sind von genaden und von Rechte, wie sie die geschrieben haben von wortte zu wortte jedliches besonder und auch besamt wie die genand sind," ist es bei dem Fehlen anderweitiger schriftlicher Überlieferung nicht wohl möglich, das damals geltende Recht und dessen Geltungsgebiet — ob lokal oder territorial — genau fest- und darzustellen. Dasselbe scheint jedoch den Verhältnissen vollkommen entsprochen zu haben, denn die Berggesetzgebung schweigt, abgesehen von einzelnen Privilegien wie z. B. für Weißenstadt von 1476, über ein Jahrhundert und tritt erst im 16. Jahrhundert wieder hervor.

Die Jahreszahl der nun folgenden Bergordnung ist bei den einzelnen Geschichtsschreibern verschieden angegeben.

Während Klostermann, Lehrbuch des preußischen Bergrechts S. 23, 1539, Scherber, Gemeinnütziges Lesebuch für bayreuthische Vaterlandsgeschichte Bd. II S. 84, 1506 als solche angibt, bezeichnet Longolius, Sichere Nachrichten von Brandenburg-culmbach F. V S. 128, 1520 als den fraglichen Zeitpunkt, Lang, Neuere Geschichte des Fürstentums Baireuth Bd. I S. S. 54, 165, dagegen berichtet, daß sowohl 1506 als auch 1520 eine Bergordnung verkündigt worden sei, und motiviert seine Annahme damit,

daß in Prinz Kasimir, der damals im Verein mit seinem Bruder Georg dem Frommen seinen blöden Vater Friedrich zur Abdankung von der Regierung gezwungen hatte, nach Erlaß der Kriminalordnung, der Brandenburgica von 1516, „ein Geist der Gesetzgebung erweckt worden sei, der sich in der Bergordnung von 1520 Luft gemacht habe."

Scheint es schon an sich nicht sehr wahrscheinlich, daß ein, — wenn auch autokratischer — Fürst aus purer Lust am Gesetzgeben kurze Zeit — 14 Jahre — nach Erscheinen einer umfangreichen Bergordnung dieser eine zweite folgen läßt, so dürfte vollends die von Lang, der sich übrigens in seinen Berichten über den Bergbau eines gewollten pessimistischen und ironischen Ausdrucks befleißigt, gegebene Überlieferung gegenüber den scharfsinnigen Bemerkungen und Ausführungen Wagners, eines sehr exakt arbeitenden Bergsachverständigen, über die fragliche Bergordnung (corpus j. met. S. S. XX, XXI) nicht aufrecht erhalten werden können.

Sämtliche Überlieferungen beziehen sich jedenfalls auf eine und dieselbe Bergordnung, nämlich diejenige, welche von den Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades, dessen Vormund Georg war, am Mittwoch nach Johannis Baptiste 1539 neu herausgegeben wurde. Dieses Gesetz ist nämlich eine vollständige wörtliche Kopie der „Bergordnung Hertzog Georgens zu Sachsen uf St. Annaberg und andern umliegenden Orten Montags nach Blasii Anno 1509 nebst etlichen Befehlen, welche die Artikul dieser Ordnung zum Theil aufheben und zum Theil deuten und erklären, und zwar von An — (?) 1510. 1512. 1515. 1516. 1518. 1519. 1523. 1533. wie solche auf Befehl hochgedachten Hertzogs zusammengedruckt und von ihm Donnerstags nach Jakobi, Anno 1536 publiciret worden."

Es ist dies die späterhin als Mutter fast aller neueren Bergordnungen in Nord- und Mitteldeutschland so hochangesehene Annaberger Bergordnung. Die ganze Anordnung der Artikel der Annaberger Bergordnung, deren mehrere von den nach 1510 erlassenen ihrem Inhalte nach zu schon in der Bergordnung von 1509 enthaltenen Artikeln gehören, wie z. B. Art. 106 zu Art. 55, ja direkt darauf Bezug nehmen und dieselben erklären wie Art. 115 auf 22, Art. 116 auf 27, ist in der brandenburgischen genau wiederholt.

Bei der sächsischen Bergordnung erklärt sich diese Trennung der Artikel durch die Zeiträume, die zwischen ihrem Erlasse liegen, bei der brandenburgischen findet sich — außer der Annahme, daß das erstgenannte Gesetz trotz des Vorhandenseins zweier markgräflicher Bergordnungen von 1506 und 1520 ganz kritiklos durch die markgräflichen Bergräte abgeschrieben worden sei, — nur die Erklärung, daß sie eben auch in Abschnitten entstanden ist, (wobei allerdings die sächsische als Vorbild diente) und dann von den Markgrafen 1539 zusammengeschrieben wurde.

Unterstützt wird letztere Annahme noch dadurch, daß die in der sächsischen Bergordnung am Anfang jedes Zusatzabschnittes stehenden Worte, die gewöhnlich auf die Mißstände Bezug nehmen, deretwegen ein Zusatz zu der Bergordnung nötig ist, ebenso wie diejenigen, welche am Ende der hinzugefügten Stellen stehen und gewöhnlich den Befehl genauer Einhaltung der gegebenen Vorschriften enthalten, sich — allerdings ohne Datum — auch in der brandenburgischen Bergordnung finden. Der hier vertretenen Ansicht steht auch die Tatsache nicht entgegen, daß sich hinter dem Art. 124 der brandenburgischen Bergordnung der auf die folgenden Artikel 124—129 bezügliche Satz findet: „Diese volgende Artickel seind vber die Bergkordenung so im Funfzehnhundertisten vnnd XX. jhar gedruckt, hinzu gesatzt"; sie spricht vielmehr für dieselbe, nachdem der 124. Artikel der sächsischen Ordnung im Jahre 1519 erlassen wurde. Denn die bereits erwähnten Zusätze am Anfang und Ende der Artikel finden sich schon an den Stellen vor dem angeführten Satze, und übrigens besagt die zitierte Stelle nichts weiter, als daß die Bergordnung im Jahre 1520 „gedruckt" worden ist; wäre dieselbe erst in diesem Jahre „erlassen" worden, so würde bei der schwülstigen Sprache damaliger Zeit wohl kaum ein deutlicher Hinweis darauf unterblieben sein.

In folgender Schilderung wird sie der Kürze halber als Bergordnung von 1539 bezeichnet werden.

Die Bergordnung enthält in knappen, manchmal nachträglich durch andere Artikel ergänzten Vorschriften in 129 Artikeln die bergrechtlichen Rechtsgrundsätze, daneben jedoch auch viele Bergverwaltungsvorschriften, Bestimmungen über die Organisation und den Wirkungskreis der Bergbeamten und endlich auch eine Reihe

von Regeln, die rein technische Vorgänge beim Bergbau und Hüttenbetrieb zum Gegenstande haben.

Historisch bemerkenswert ist, daß die Bergordnung sich bei Angabe der Zahl der Artikel noch der zählenden Buchstaben bedient, — z. B. ix = 9; x = 10; xi = 11; xiiij = 14; xv = 15; xx = 20; xxxviij = 38; xxxix = 39; xl = 40; xlix = 49; l = 50; lxiiij = 64; xc = 90; xciiij = 94; xcv = 95; cj = 101, — die erst seit ungefähr 1570 den jetzt gebräuchlichen Zahlzeichen wichen.

Rein äußerlich ist zu erwähnen, daß natürlich die in der Annaberger Bergordnung enthaltenen, auf Sachsen bezüglichen geographischen Bezeichnungen z. B. St. Annaberg durch entsprechende des Bayreuther Fürstentums wie Goldkronach oder der Fichtelberg ersetzt sind.

Nach diesem Gesetze erschien am 1. Dezember 1619 eine neue Bergordnung von Christian und Joachim Ernst, die als das Fundamentalgesetz Bayreuther Bergrechts bezeichnet werden muß. Sie wiederholt an vielen Stellen die Bergordnung von 1539 wortwörtlich, lehnt sich indes andererseits auch an die kursächsischen Bergordnungen vom 3. Oktober 1554 bezw. 12. Juni 1589 an; auch die Harzer Berggesetze sind nicht ohne allen Einfluß auf sie geblieben.

Gleich der ersten überlieferten markgräflichen Bergordnung läßt auch sie die Einteilung des Stoffes in rechtssystematischer Hinsicht vermissen, stellt sich vielmehr großenteils als Dienstesinstruktion für die Bergbeamten dar. Manche Rechtsinstitute aber hat sie den vorgeschrittenen neuen Bedürfnissen gemäß ergänzt bezw. neu eingeführt. Trotzdem enthält sie keine umfassende Regelung des gesamten Rechtsstoffes, neben ihr behalten Gewohnheitsrecht und das gemeine bürgerliche Recht subsidiär Geltung.[1])

Sie steht noch mehr als die Bergordnung von 1539 auf dem Boden der Freierklärung des Bergbaus, was nicht hindert, daß

[1]) Eine merkwürdige Art der Rechtsbildung, eine Art Juristengewohnheitsrecht, läßt Art. 6 Abs. 4 der B.-O. von 1619 zu. Wenn nämlich im Gesetze irgend eine Lücke ist, die sich bei Beurteilung eines Streitfalles geltend macht, haben alle Bergmeister und deren Geschworene zu einer Augenscheinseinnahme und Beratung zusammenzutreten (siehe hiezu auch B.-O. von 1539 Art. 105) und eine Norm festzusetzen, die künftig bei gleichgelagerten Fällen in Anwendung zu kommen hat.

die Fürsten scharf über die Respektierung ihres Bergregals wachen. (siehe Art. 23 Abs. 6). Als spätere lex generalis hebt sie die Geltung der vorausgegangenen Bergordnung von 1539 auf.

Zwischen beiden Ordnungen und auch nach 1619 ist die Berggesetzgebung nicht müßig gewesen; fast kein Markgraf versäumte, durch Herausgabe gesetzlicher Vorschriften sein Interesse am Bergwesen zu bezeigen. Die Mehrzahl der so erlassenen Bestimmungen sind Patente, d. s. in solenner Form gegebene obrigkeitliche Anordnungen, durch die der Fürst früher erschienene Gesetze — oft mit den gleichen Worten — bestätigt, zu gewissen Artikeln der Bergordnungen Ausführungsvorschriften festsetzt oder solche abändert und endlich auch neue Verordnungen gibt. Letzteres kommt jedoch nur vereinzelt in Patenten vor, im allgemeinen dienen hiefür die Resolutionen, die anknüpfend an zu Tage getretene Mißbräuche vorhandene Lücken des Gesetzes ausfüllen. Außerdem sind noch Deklarationen und Privilegien, letztere mehr von lokaler Bedeutung, wie für Weißenstadt vom Montag nach Oculi 1476 u. a. vorhanden.

Diese vorgenannten Gesetzesbestimmungen stellen sich sohin gewöhnlich als Erweiterungen oder Einschränkungen, kurz, als Modifikationen der Hauptgesetze dar, die als später erlassene Spezialvorschriften die Vorschriften der früheren Bergordnungen, welchen sie widersprechen, aufheben.

Im einzelnen sind folgende Patente ergangen:

Bergfreiheit vom Mittwoch nach Johannis 1539 von Georg und Albrecht, enthaltend hauptsächlich Anordnungen in Bezug auf Vorrechte der Bergbautreibenden und den Zehnten.

Patent Georg Friedrichs vom 21. August 1564, betreffend ein Privileg von Goldkronach und die Belohnung der Finder von Metallstellen, im übrigen dieselben Materien, teilweise gleichlautend wie die vorige Bergfreiheit.

Patent des nämlichen Fürsten vom 18. Januar 1587, welches besondere Normen für den landesherrlichen Erzkauf bringt.

Von demselben Markgrafen existiert endlich ein drittes umfangreiches Patent vom 10. Juli 1593, welches ausführlich die Freiheiten der Bergbautreibenden und die Finderbelohnungen neuregelt.

Hierauf erschien die Bergordnung von 1619.

Nach derselben verstummt die Berggesetzgebung für fast ein halbes Jahrhundert — eine Folge des dreißigjährigen Krieges — und wird erst durch ein Patent Christian Ernsts vom 26. Februar 1662 wieder aufgenommen. Da es den Versuch macht, den ganz darniederliegenden Bergbau wieder zu eröffnen, enthält es besonders eingehende Bestimmungen über die Vorrechte der Bergbaulustigen.

Christian Ernst suchte auch durch ein Ausschreiben vom 27. August desselben Jahres eine Berggesellschaft ins Leben zu rufen. Beide Erlasse konfirmierte er unter nochmaliger Betonung der Bergbaufreiheit für Ausländer im Jahre 1671.

Weiter erließ er am 25. Februar 1704 ein Patent, das im wesentlichen dasselbe enthält wie die vorhergehenden mit Ausnahme der Bestimmung, daß sämtliche von ihm oder von Angehörigen des markgräflichen Hauses betriebenen Bergwerke ins Freie fallen sollen, woraus die große Anstrengung ersichtlich ist, die er auf die Wiedererhebung des Bergbaus machte.

Demselben Zwecke diente die von Georg Wilhelm mit Erlaß vom 8. Juni 1718 ins Leben gerufene allgemeine Berggesellschaft. (Siehe darüber bei „Gewerkschaft").

Unter dem 16. September des gleichen Jahres gab genannter Herrscher ein größeres Patent heraus, das fast die sämtlichen früheren Patente zusammenfaßt, insbesondere aber die Zuständigkeit der Berggerichte in Zivil- und Strafsachen regelt.

Die folgenden Patente Georg Friedrich Karls vom 19. Oktober 1728 und Friedrichs vom 15. Juni 1740 bringen nichts Neues, sind vielmehr fast durchweg wörtliche Wiederholungen des Patents von 1718.

Aus der Regierungszeit Friedrichs sind noch zwei kleinere Patente vom 4. Juli 1740 und 1. September 1761 sowie ein Edikt gegen die Bergdiebe ꝛc. vom 26. Mai 1753 bekannt; außerdem ist das Patent vom 30. Juni 1759 über die Errichtung des „Oberkommerzienkollegiums", der obersten Bergbehörde, samt dem dazu gehörigen Reglement vom 17. Juli 1759 zu erwähnen.

Weitaus am fruchtbarsten hinsichtlich der bergrechtlichen Gesetzgebung war die Regierungszeit des letzten Bayreuther Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander von Ansbach.

Dies hängt damit zusammen, daß seit anderthalb Jahrhunderten keine wesentliche Umgestaltung der veralteten Bergordnung von 1619 erfolgt war, obgleich die neuen Verhältnisse des — wenn auch immerhin geringfügigen — Bergbaus schon länger eine solche erforderten.

Friedrich Karl Alexander wollte den veränderten Zeiten auch Rechnung tragen durch eine neue Bergordnung, die er im § VII seines Bergpatentes vom 1. Juni 1769 ankündigt, deren Erlaß indes nicht mehr erfolgte. Um jedoch einige vordringliche Fragen nicht länger ohne Regelung zu lassen, ließ er drei Resolutionen in Bergsachen erscheinen, die durch Deklaration vom 28. Juni 1771 angekündigt wurden.

Diese zeichnen sich gegenüber den anderen Berggesetzen durch Präzisheit des Ausdruckes und systematische Anordnung des Stoffes aus. Die erste, vom 20. August 1771, bestimmt, „was für Fossilien, Grundstücke, Wasser, Gebäude, Werke, Geld, Waare, Geräthe und Rechte zum Bergwerk und Wesen zu rechnen sind und wie fern sie dazu gehören, oder nicht." Zu den §§ 3, 4 dieser Resolution erging unter dem 21. Mai 1773 eine Deklaration als Erläuterung.

Die zweite Resolution in Bergsachen vom 27. November 1772 entscheidet „Wer eigentlich unter Berg-Leuthe zu verstehen und wiefern die Eigenlöhner dazu gehören."

Die dritte Resolution handelt „von den Büchsen-Pfennigen und der Knappschafts-Casse, auch den Knappschafts Schreibern und übrigen Vorstehern."

Den Beginn der Berggesetzgebung dieses Markgrafen bildet ein Patent vom 1. Juni 1769, welches erwähnt, daß eine „Oberbergdeputation (-departement") als oberste Bergbehörde errichtet wurde und sich im übrigen mitsamt den zu §§ VI, bezw. VIII und IX gehörigen Erläuterungen vom 23. Dezember 1769 bezw. 16. Oktober 1780 in den durch die vorhergehenden Patente bezeichneten Bahnen bewegt.

Über das „Oberbergdepartement" entstanden noch zwei kleinere Verordnungen vom 23. Dezember 1769 und vom 8. Dezember 1785, welche die Besetzung bezw. Zuständigkeit desselben festsetzen.

Endlich sind noch der geschichtlich vielleicht nicht ganz unparteiisch geschilderte Aufstand der Fürstenzeche von Goldkronach vom 19. Mai 1775 sowie zwei nebensächliche Vorschriften vom 11. Juni und 31. Dezember 1783 zu erwähnen.

§ 4.

Systematische Darstellung des Bergrechtes im Fürstentume Bayreuth mit Berücksichtigung der Entwickelung desselben von 1539—1792.

I. Die der Verfügung des Grundeigentümers entzogenen Mineralien.

Der Kreis der der Verfügung des Grundeigentümers entzogenen Mineralien ist nach Bayreuther Bergrecht so weit gezogen, daß alle Minerale in demselben inbegriffen sind. Nicht allein die hohen und niederen Metalle wie Gold und Silber, welche zu ersteren zählen, und Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, Quecksilber, Kobalt, Wismut, die zu den niederen Metallen gerechnet werden, sondern auch Antimonium, Marmor, Schwefel, Salz, Vitriol, Alaun, ferner Steinkohlen, Schiefer, Mühl- und Feuersteine sind vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen; diese Mineralien erwähnt Art. 7 der B.-O. von 1619 jedoch nur beispielsweise; tatsächlich erstreckt sich nach diesem Artikel das Regal des Landesherrn vielmehr auf jedes Metall und Mineral. Bezüglich des Torfes entschied sich die Altdorfer Juristenfakultät anläßlich eines in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts zwischen der Vogtländischen Ritterschaft und dem markgräflichen Kammerkollegium zu Bayreuth entstandenen Streites über die Regalität des Torfes am 22. Dezember 1769 auf Ansuchen des Kammerkollegiums zu gunsten der Ritterschaft, welche den Torf als nicht regal betrachtete.[1]) Eine gesetzliche Regelung der aufgerollten Frage ist jedoch auf Grund des genannten Gutachtens nicht erfolgt.

[1]) Miscellanea in Bergwerkssachen, Collektanea Wipprechtiana Seite 448 ff.

Eine Ausnahmebestimmung ist getroffen im Hinblick auf das Eisen, welches sich im Grund und Boden der Adeligen findet. Dieses darf von den Edelleuten ohne eine Abgabe an den Markgrafen gewonnen werden, im übrigen unterliegt der Erwerb des Bergwerkseigentums und der Bergwerksbetrieb jedoch den diesbezüglichen landesherrlichen Bestimmungen.

Bemerkenswert ist, daß als Rechtstitel für die Unterwerfung vorstehender Metalle und Mineralien unter das landesherrliche Regal nicht nur „Kayserliche und Königliche Freyheiten und Confirmation", sondern auch „das Herkommen der Ämter" d. i. der Bergämter bezeichnet wird.[1])

II. Erwerb der Bergbauberechtigung.

a) Erwerbsfähigkeit.

Die Fähigkeit, Bergbaurechte und Anteile daran zu erwerben, besitzt grundsätzlich jedermann, gleichviel ob In- oder Ausländer. Nicht allein die B.-O. von 1539 (Art. 125) und 1619 (Art. 2 I) stehen auf diesem Standpunkte, er findet sich auch in zahlreichen Bergpatenten (Pat. v. 1593. 1619. 1662. 1704. 1718 Nr. 1. 1728. 1740. 1769 Nr. 1.) vertreten, woraus man ersieht, daß die

[1]) Art. 7. d. B.-O. v. 1619, welcher in der B.-O. v. 1539 fehlt, ist insoferne interessant, als er deutlich erkennen läßt, wie sich das Bergregal allmählich im Wege der Landesobservanz von den durch kaiserliches Privileg übertragenen Mineralien auf die übrigen Bodenschätze ausgedehnt hat. Er lautet: „I. Und nachdem Uns Inhalts Kayserlicher und Königlicher Freyheiten und Confirmation, nicht allein die hohe Metal / als Gold und Silber: Sondern auch in Kraft derselben / und Unserer Aembter Herkommen / das Eisen / Kupffer / Zien / Bley / Queckfilber / Schweffel / Saltz / Victriol, Alaun / und dergleichen / — zugehörig: Alsfoll ein jeder jetziger und künfftiger Berg Meister / und sonst niemand / Macht und Recht haben / in Unsern Fürstenthum / auf alle Metal und Mineralien / wie die Namen haben / samt Stein-Kohlen / Schieffer / Mühl und Feuer-Stein / nichts ausgenommen Bergwerck zu verleihen / nach Ausweisung Berg-läufftiger Weise / und der Berg-Rechte. II. —

III. Auch ob wir wohl denen von Adel / den Eisenstein auf ihren Gründen / alten Gebrauch und Herkommen nach / für sich allein / ohn Unser Interesse zu gebrauchen / gnädig nachgeben / (!) so sollen doch solche Eisen-Bergwerck / Krafft habender Regalien Unserer Berg-Ordnung gemeß angestellet / in Unserm Berg Amt / nach Bergwercks-Gebrauch gegemietet / bestättiget und verreceßirt / auch von Unsern Berg-Amtleuten und Geschwornen / zu jederzeit befahren / besichtiget / und nützlich zu bauen / mit eingerathen werden."

Markgrafen dieser Bestimmung großen und günstigen Einfluß auf den Bergbau beilegten.

Ausgenommen von obiger Regel waren nach dem Bergpatent v. 1593 Fechter, Mörder, uneheliche und andere malefizische Personen, es sei denn, daß jemand außerhalb des Fürstentums durch sonderlichen Unfall oder in Notwehr oder sonst unschuldig einen Menschen getötet hat. Auch beide Berg-Ordnungen (Art. 103. bezw. 120.) verweisen jeden, der ohne Notwehr einen Totschlag vollbringt, selbst dann, wenn die Sache gütlich beigelegt wird, auf ewig der Stadt und des Bergwerks, wo die Tat begangen wurde.

Den Juden wird durch strenge Strafe (Confiscation der ganzen Habe) verwehrt, in einem Bergorte zu übernachten oder Handel zu treiben, eine Bestimmung, welche die Beteiligung der Juden am Bergbau praktisch unmöglich macht, zumal da auch diejenigen, welche trotz des Verbotes Juden beherbergen, mit Leibesstrafe bedroht sind. (B.-O. v. 1619 Art. 119.)

Während die B.-O. von 1539 hinsichtlich der Beteiligung der Bergamtleute am Bergbau noch eine ablehnende Stellung einnimmt (Art. 4 l. c.), vertritt die B.-O. v. 1619 Art. 5 die entgegengesetzte Ansicht, indem sie zwar den Bergbeamten verbietet, selbst Zechen zu muten — aus leichtbegreiflichem Grunde —, ihnen jedoch gestattet, solche durch Kauf an sich zu bringen und Kuxe (s. S. 55. II.) zu erwerben.

Daß die Bergbeamten ihre dienstliche Stellung nicht im Interesse ihres privaten Besitzes an Bergwerken oder Kuxen mißbrauchen dürfen, ist selbstverständlich. Es wird von ihnen in vorkommenden Streitfällen bei schwerer Strafe volle Unparteilichkeit verlangt. Eine hierher gehörige Kautelbestimmung findet sich in Art. 104 d. B.-O. v. 1619, nach dem das Erz aus einer Grube, welche Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmelzer (s. S. 97 Nr. 2, 99 Nr. 4) als eigenes Lehen bauen oder von der sie mehr als acht Kuxe haben, zur Vermeidung von Unterschleifen nicht in Hütten geschmolzen werden darf, wo jene in Arbeit stehen. — Ähnliche Vorschriften bestehen bezüglich der Schichtmeister und Steiger. —

b) Das Schürfen.

Bereits die erste markgräfliche B.-O. erklärt die Freigabe des Schürfens d. i. derjenigen Arbeit, welche im Wegräumen

der Erde, sei es durch Graben, Brechen oder Sprengen, zum Bloslegen eines Erzlagers besteht (Art. 125 Abs. 8 l. c.); das Bergpatent Georg Friedrichs vom 17. Januar 1587 verkündigt dieselbe gleichfalls, und in vielen Patenten der Folgezeit ist sie bestätigt.

Auch die B.-O. v. 1619 Art. 2 I beruft „ein gemein offen Freyschürffen und Einschlagen nach Erz."

Die Ermächtigung zum Suchen nach Metallen und Mineralien ist für jeden, bei dem nicht eines der sub a erwähnten Hindernisse vorliegt, an keine weitere Voraussetzung geknüpft, insbesondere ist nach Bayreuther Recht kein Schürfzettel nötig.

Über das Verhältnis von Schürfer und Grundeigentümer s. S. 65. V ff.

Im Gesetzeswege wurde schon frühzeitig die Schürflust durch Aussetzung staatlicher Belohnungen für diejenigen angeregt, welche abbauwürdige Metallfunde machten. Die Bestimmungen hierüber sind zuerst ganz einfacher Natur, werden aber im Laufe der Zeit dadurch immer mehr erweitert, daß neben den Findern von Gold und Silber, die anfänglich allein belohnt wurden, auch noch diejenigen mit einem Geldgeschenk bedacht wurden, welche Lagerstätten geringeren Metalls entdeckten. So erhält nach der B.-O. v. 1539 Art. 124 Nr. 4 der Finder eines neuen Ganges Silber, der zwei, drei oder vier Lot hält, ein neues Kleid im Werte von drei, vier oder fünf Gulden; Art. 128 Abs. 2 ders. B.-O. billigt dem Erschürfer eines neuen Ganges — „vber das, das er des Gangs erster Finder[1]) und Mutter ist, —" zwanzig Gulden zu,

[1]) Das hier erwähnte Recht des ersten Finders ist den Bayreuther Berggesetzen zwar nicht fremd, aber in denselben doch nicht ausgebildet. Sicher ist jedenfalls, daß das Vorhandensein eines Metallfundes zur rechtsgültigen Mutung (s. S. 44) und Verleihung (s. S. 46 lit. d.) des Bergwerkseigentums erforderlich war, wie Art. Art. 6, 10 der B. O. v. 1539 bezw. Art. Art. 10, 111 Abs. 2 der B.-O. v. 1619 zeigen. S. bez. der Art. S. 44, 45.

Derjenige, welcher die Erzlagerstätte zuerst entdeckt, ist der erste Finder derselben. Das Recht des ersten Finders ist nach Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht ꝛc. S. 374 „der Anspruch desselben, vor allen Anderen mit dem Bergbaurechte auf die gefundene Lagerstätte innerhalb eines bestimmten Feldes, der Fundgrube, beliehen zu werden. Die Entdeckung der Lagerstätte selbst reicht aus, um rechtsgültig die Verleihung zu beantragen, das Bergbaurecht zu muten, und der erste Finder gilt bei ge-

wenn der Gang eine Mark [Silber²)] hält; hält der Gang nur die Hälfte, so vermindert sich die Belohnung um zehn Gulden; hat der Gang einen noch geringeren Feingehalt, so wird jedes Lot mit einem Gulden belohnt. Dieselben Sätze finden sich im Patent von 1564 mit der Ergänzung, daß die Gratifikation für den Silberfund sich um 5 bezw. 10 oder 20 Gulden erhöht, wenn die Mark Silber ein bezw. zwei oder vier Lot „fein ungarisch Gold" hält. Ähnliche Normierungen sind im Patent von 1587 enthalten, welches auch dem Finder von Goldseifenwerken einen halben Gulden als Belohnung zusichert. Das Patent von 1593 zieht den Kreis der Erdschätze, deren Finder mit Geld bedacht werden, bedeutend weiter, indem es ihn auch auf die unedlen Metalle und gewisse andere Mineralien erstreckt, wie z. B. auf Kupfer, Blei, Wismut, Quecksilber, Schwefel, Alaun, Spießglas, Galmei 2c. Die B.-O. von 1619 faßt diese Entwickelung großenteils zusammen unter Hinzusetzung einiger Vorschriften über das Verfahren bei Feststellung des Feingehalts der Metallfunde. (Art. 2. II—IV.) Georg Wilhelm bedenkt auch den Finder einer Salzquelle mit hundert Gulden (Pat. v. 1718), Friedrich (Patent von 1740) verspricht zu den vorgenannten Belohnungen noch „mehrere Begnadigung und Ergötzlichkeit", eine Zusage, die er im Patent von 1761 wiederholt, und die Karl Alexander bezüglich der Entdecker von Salzquellen aufnimmt, (Patent von 1769 Nr. 3), ohne dem damals schon verfallenen Bergbau hierdurch aufhelfen zu können.

---

schehener Mutung auch als der erste Muter". Diese für das sogenannte gemeine deutsche Bergrecht gegebene Definition ist auch zutreffend für das Recht des ersten Finders nach den Bayreuther Berggesetzen, wie die oben angeführte Stelle zeigt.

Am deutlichsten zeigen Art. 22 d. B.-O. v. 1539 wie Art. Art. 24, 43 Abs. 5 d. B.-O. v. 1619 die Einwirkung des Rechtes des ersten Finders. Wenn nämlich ein Stöllner (s. S. 71. VII. ff.) oder ein Bergbautreibender zufällig eine Metallagerstätte überfahren, ohne sie daraufhin zu muten oder darauf auszubrechen, so behalten sie trotzdem das Vorrecht auf Verleihung des Lagers vor allen übrigen, ersterer solange, bis er seinen Stollen 14 Lachter über die Kreuzungsstelle desselben und der Erzfundstelle hinausgetrieben hat, letzterer, bis ein Dritter die überfahrene Lagerstätte mutet. Davon muß jedoch das Bergamt dem Bergbautreibenden Mitteilung machen, worauf dieser innerhalb von 14 Tagen noch muten kann; nach Ablauf dieser Frist ist sein Vorrecht erloschen. —

²) eine Mark Silber = ca. 10 fl.; eine Mark Gold = ca. 112 fl.

c) Das Muten.

Die Mutung, — oder wie die Bayreuther Gesetze sagen, die Mietung, — im engeren Sinne d. h. die Mutung bezüglich eines neuanzulegenden Grubengebäudes hat zur Voraussetzung, daß ein Fund von Metallen oder anderen Mineralien gemacht wurde. Direkt ist dies zwar nicht ausgesprochen, geht aber aus den unten zu erwähnenden Bestimmungen der bereits angeführten Artikel 6, 10 der B.-O. von 1619 hervor.

Die Mutung ist bei dem Bergamte, in dessen Bezirk die Fundstelle liegt, einzubringen und besteht in der Anzeige des gemachten Fundes verbunden mit der Bitte um Verleihung des Bergbaurechtes an dem gefundenen Minerallager.

Sie kann nur schriftlich in Gestalt des Mutzettels geschehen. Dieser enthält (Art. 10 d. B.-O. von 1539, Art. 111 Abs. 2 d. B.-O. von 1619) eine Beschreibung des Gegenstandes der Mutung, ob Gang oder Kluft ꝛc., der Lage des Feldes und des dort vorhandenen Minerals sowie den Namen des Muters und mußte vom Bergamte mit Tag und Stunde des Einlaufs der Mutung versehen werden.

Der Muter erhielt hierauf einen Zettel als Beweisurkunde über die eingelegte Mutung ausgehändigt. (B.-O. 1539, Art. 5).

Ist eine Mutung beim Bergamte eingereicht worden, so hat dieses von Amtswegen zu prüfen, ob derselben irgend welche Hindernisse, insbesondere eine frühere Mutung entgegenstehen und gegebenenfalls den Muter darauf aufmerksam zu machen „jme des Warnung tun". Zieht dieser daraufhin trotz der behaupteten Feldesunfreiheit seine Mutung nicht zurück, so hat der Bergmeister gegen die übliche Gebühr von einem Groschen den Mutzettel anzunehmen, worauf dann ev. die Entscheidung im Prozeßwege erfolgt. „Getraut sich" hingegen der Bergmeister den Muter „bey deme, so gemutet wurde, zu erhalten" d. h. sind keine Hinderungsgründe für die Mutung vorhanden, so wird der Mutzettel gegen Erlegung der vorgenannten Gebühr ohne weiteres angenommen. (B.-O. von 1539 Art. 5, B.-O. von 1619 Art. 8).

Durch die Reihenfolge der beim Bergamte präsentierten Mutungszettel wird — abgesehen von den bereits erwähnten Ausnahmen, in denen das Recht des ersten Finders einwirkt — das Alter im Felde bestimmt, indem die zuerst in den Einlauf des

Bergamts gelangte Mutung gegenüber einer später eingereichten den Vorrang hat.

Der Muter ist nach vollzogener Mutung verpflichtet, das gemutete Erzlager innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen für die Besichtigung durch den Bergmeister freizulegen — (auch eine Beweistatsache dafür, daß für eine rechtsgültige Mutung das Vorhandensein eines Metallfundes Erfordernis ist). — Von dieser Verpflichtung kann der Bergmeister nur aus besonderen Gründen z. B. wegen Wassereinbruchs Dispens gewähren, regelmäßig jedoch nicht öfter als zweimal. Die Versäumnis der bezeichneten Frist hat zur Folge, daß die Mutung erlischt, das Gemutete damit ins Freie zurückfällt. (B.-O. von 1539 Art. 6; B.-O. von 1619 Art. 10 Abs. 1. 2).

Trotz der Erfüllung aller gesetzlichen Vorschriften seitens des Muters kann der Fall eintreten, daß die Verleihung des Bergwerkseigentums sich verzögert, z. B. wegen eines über die Freiheit des gemuteten Feldes geführten Prozesses. Um das Alter im Felde zu wahren, können alsdann die Mutzettel im Bergbuche (s. S. 86 Nr. 2) hinterlegt werden, wobei die Muter jedoch nicht unterlassen dürfen, diese gegen die vierteljährliche Gebühr von einem Groschen zu „erlangen" d. i. zu verlängern. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat das Erlöschen der Mutung zur Folge. (B.-O. von 1619 Art. 10 Abs. 3).

Neben dieser Mutung von neuentdeckten Mineralienlagern, bezüglich derer noch zu bemerken ist, daß für eine rechtsgültige Mutung ohne Belang ist, ob der Mineralfund durch Nachsuchen oder Zufall gemacht wurde, besteht eine solche im weiteren Sinne, deren Gegenstände folgende sind:

1. alte Schächte[1]) und Pingen[2]),
2. alte und neue Such-[3]) oder Erbstollen (s. S. 71. VII.) (B.-O. v. 1619 Art. 9).

---

[1]) eine in erzführende Berge meist senkrecht gebrochene Öffnung zum Auffinden und Herausschaffen des Erzes oder zur Zuführung frischer Luft (guten Wetters) in die Tiefe.

[2]) kesselförmige Vertiefungen, die durch das Zusammenstürzen alter Schächte auf der Erdoberfläche entstehen.

[3]) ein meist horizontal in ein erzführendes Gebirge getriebener Eingang zur Aufsuchung und Entblößung vorliegender Erzgänge.

3. alte Zechen [4]) (B.-O. von 1539 Art. 7, B.-O. von 1619 Art. 11) und deren Halden (s. S. 76 lit. b. ff.) (B.-O. von 1619 Art. 26) anders B.-O. von 1539 Art. 127 Abs. 4.
4. alle Räume über Tag für Zechenhäuser und Kauen [5]) 2c. (B.-O. v. 1619 Art. 36).
5. alle Gebäude und Werke, die zum Bergwerksbetrieb nötig sind, wie Poch-, Wasch- und Hüttenwerke.
6. alle Wasserläufe, die zum Treiben von Maschinen oder zum Erzwaschen erforderlich sind; (B.-O. von 1619 Artikel 33. — 1. Ref. i. B. vom 20. August 1771 Nr. 5).

Die Mutung geht hier in derselben Weise, wie bereits geschildert, vor sich, nur die Mutung *alter Zechen* unterscheidet sich dadurch von der regelmäßigen Mutung, daß es zu den übrigen gesetzlichen Erfordernissen des Nachweises der Freiheit der Zeche bedarf. Dieser wird durch die von den Berggeschworenen bestätigte Tatsache erbracht, daß die Zeche während dreier aufeinanderfolgender Frühschichten (s. S. 94) Montags, Dienstags und Mittwochs nicht mit Arbeitern belegt war, vorausgesetzt, daß dies nicht mit Genehmigung des Bergmeisters geschah. (B.-O. von 1539 Art. 7; B.-O. von 1619 Art. 11, I). Den Geschworenen, deren Namen gemäß Art. Art. 10 bezw. 111 Abs. 3 der beiden B.-O. ins Bergbuch eingetragen werden, macht Art. 48 der B.-O. von 1619 die strengste Unparteilichkeit bei dieser Bestätigung zur Pflicht.

d) Das Verleihen.

Das *Verleihungsverfahren* bezweckt nach vorausgegangener gesetzmäßiger Mutung die *Übertragung des Bergwerkseigentums* auf den Muter in dem von diesem gemuteten Felde.

Die Verleihung, „*Bestätigung*", darf keiner ordnungsmäßigen Mutung versagt werden.

Sie erfolgt jeweils am ordentlichen „Leihetage", dem Mittwoch jeder Woche von 12 Uhr mittags ab, (fällt dieser Tag auf einen Feiertag: am Donnerstag) in obligatorischer Gegenwart des

[4]) jedes Grubengebäude, das von einer Gewerkschaft betrieben und mit Stollen und Schächten versehen, jetzt aber verlassen und daher ins Freie gefallen ist.

[5]) hölzernes, leicht zusammengefügtes, über dem Schacht errichtetes Gebäude.

Bergmeisters und der Berggeschworenen, während es dem Berghauptmanne gestattet ist, im Falle anderweitiger Verhinderung dem Termine fernzubleiben.

Jede Verleihung muß sofort ins Bergbuch eingetragen werden.

Die beiden Bergordnungen bestimmen (Art. Art. 8. 9. bezw. 12.), daß alles „was ohne das (scil. Vorstehende) geschicht, unkräfftig und vor nicht geachtet sein soll". Es ist also nicht allein die Gegenwart der vorbezeichneten Personen sowie Eintragung ins Bergbuch, sondern auch die Einhaltung des bestimmten „Leihe-Tages" zur Gültigkeit der Verleihung nötig.

Vor der Verleihung muß der Bergmeister durch Besichtigung des entblößten Erzlagers nach Möglichkeit feststellen, ob durch die Mutung nicht etwa Rechte Dritter verletzt werden, und ob das Land an der gemuteten Stelle noch in einer Größe von 28 Quadratlachtern d. i. einer Maße (s. S. 49) frei ist. (B.-O. v. 1539 Art. 6; B.-O. von 1619 Art. 10. I.)

Die Verleihung muß noch innerhalb derselben 14 Tage erfolgen, die für die Entblößung des Fundes vorgeschrieben sind; nach deren Ablauf ist, wenn keine Verleihung vorgenommen wurde, die Mutung erloschen. (Siehe jedoch „Erlangen" S. 45.) (Gesetzesstelle wie oben.)

Über die Erfordernisse des Verleihungseintrags im Bergbuche geben die schon erwähnten Art. 10 d. B.-O. v. 1539 und Art. 111 Abs. 2 d. B.-O. v. 1619 Vorschriften; demnach muß der Eintrag die Angabe erhalten, „wann die Mietung geschehen / auf was Gänge und Klüfften / oder auf welchen Tag / auch weme / wie und mit welchem Unterschied verliehen ist".

Auf Grund eines Mutzettels dürfen nur eine Fundgrube (s. S. 49 ff.) und zwei Maßen verliehen werden; wird die Fundgrube fündig d. h. erweist sie sich infolge größeren Gehalts an Mineralien als abbauwürdig, so sind vom Bergmeister auch noch zwei weitere Maßen zu belegen; erweist sie sich hingegen als taub, so bleiben diese beiden Maßen frei. (B.-O. v. 1619 Art. 9. II.)

Ebenso wie die Mutung alter, ins Freie gefallener Zechen geht auch deren Verleihung etwas anders vor sich als die Ver-

leihung neu entdeckter Metallager. Nachdem vom Muter nachgewiesen wurde, daß die Zeche nicht bauhaftig gehalten werde, ist der Bergmeister verpflichtet, bei den früheren Zecheninhabern Erkundigungen über den Grund der Arbeitseinstellung einzuziehen. Wurde die Arbeit aus triftigen Gründen z. B. wegen Wassereinbruchs ausgesetzt, so ist der neu eingelegten Mutung nicht stattzugeben. Liegen jedoch solche Gründe nicht vor, so erfolgt die Verleihung. Der Muter muß alsbald die genaue Lage seiner Fundgrube angeben, ob der Fundschacht die Mitte des Feldes sein oder ob dieses ganz den Berg hinauf oder hinunter gemessen werden soll, was dann ins Bergbuch eingetragen wird. Nach der Verleihung hat der Aufnehmer auf die Dauer von vier Wochen öffentlich anzuschlagen, welche Zeche er aufgenommen hat, braucht dieselbe indes während dieser Zeit nicht mit Arbeitern zu belegen. Siehe hiezu S. 57. (B.-O. v. 1539 Art. Art. 7. 10. 11; B.-O. v. 1619 Art. Art. 11. I. II. 12 Abs. 2.)

Die Verleihung von Wasserläufen, welche aus einem Bergwerke durch Stollen oder auf andere Weise austreten, darf an Muter, die nicht zugleich Eigentümer des betreffenden Bergwerks sind, nur unter dem Vorbehalte des Mitbenützungsrechtes der letzteren geschehen; ferner ist bei Verleihung die Bedingung zu stellen, daß die Wasserläufe gefaßt werden, und daß durch die Benützung seitens der neuen Muter dem Bergwerke kein Schaden entstehen dürfe. Wird erstere Bedingung nicht erfüllt, was durch das Zeugnis der Berggeschworenen nachgewiesen werden muß, so wird die Verleihung ungültig, die Wasserläufe fallen wieder ins Freie. (B.-O. v. 1619 Art 33.)

Die Verleihung ist ein ausschließliches Recht des Landesherrn, der dasselbe einzig und allein durch den für das betreffende Revier zuständigen Bergmeister ausüben läßt. Insbesondere ist es deshalb den Grundherren, gleichviel ob adelig oder nicht, bei einer Strafe von zwanzig Mark Silber für jeden Zuwiderhandlungsfall untersagt, auf ihren Gründen eigenmächtig Bergwerksverleihungen vorzunehmen. Die Notwendigkeit des Erlasses dieser Vorschrift legt ein deutliches Zeugnis ab von der wie überall in deutschen Landen so auch im Bayreuther Fürstentume früher bestehenden Rivalität der Landesherren und Großgrundbesitzer (B.-O. v. 1619 Art. 7. II.)

III. Der Umfang der Bergbauberechtigung.

a) territorial.

(Grubenfeld. Vermessung.)

Grubenfeld ist derjenige Teil des Landes, der einem Bergbaulustigen auf seine Mutung hin von der Staatsgewalt zum Betriebe eines Bergwerks eingeräumt worden ist. Innerhalb desselben sind die Fundgrube und die Maßen zu unterscheiden.

Erstere ist das Stück Feld, welches den Ort in sich schließt, wo der Erz-rc.-fund zuerst entblößt wurde, letztere sind weitere Landflächen, welche auf Mutung vom Ende der Fundgrube ab — jedoch nicht mehr als zwei auf einen Mutzettel — zu dieser hinzuverliehen und -gemessen werden.

Die Größe der Fundgrube und der Maßen ist verschieden. Die Fundgrube beträgt auf einem Gange 42 Lachter [1]) in der Länge und je $4^1/_2$ Lachter „Inhängends“ [2]) und „Inliegends“ [3]) in die „ewige Teufe“, die Maße dagegen 28 Lachter in der Länge, während das übrige Maß mit dem der Fundgrube übereinstimmt. Die genannte Breitenausdehnung von je $4^1/_2$ Lachtern begleitet den Gang nach der Richtung der Fallungsebene, wird von den Wänden desselben, dem Saalbande, ab gemessen und heißt die „Führung“ (Vierung) (s. Art. 24 der B.-O. von 1619) des Ganges. Auf einem Flötz dagegen, der infolge seiner größeren Flächenausdehnung größere Maße nötig hat, sind die Fundgrube 42 Quadratlachter, die Maßen 28 Quadratlachter. Das Längenmaß der Fundgrube des Ganges wird je zur Hälfte in Richtung des Streichens desselben von dem Fundschachte ab auf- und abwärts gemessen; auch bei Vermessung eines Flötzes bildet der Fundschacht den Mittelpunkt der Fundgrube. (B.-O. von 1619 Art. 9 III IV 18 II.)

Gold- und Zinnseifen haben eine Ausdehnung von 84 Lachtern Länge und 28 Lachtern Breite. (B.-O. von 1619 Art. 9 V.)

[1]) 1 Lachter = rund 2 Meter.

[2]) [3]) Nach Hake, Komm. über das Bergrecht, S. 14 ist „Inhängendes“ das Hangende, der Teil des Quergesteins oder Gebirgs, welches auf dem Gange liegt, und „Inliegendes“ das Liegende, der Teil, auf welchem der Gang gleichsam ruht.

Bei der Vermessung des Grubenfeldes sind zwei Arten derselben zu unterscheiden, die sich sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Wirkungen als auch ihrer Form von einander unterscheiden.

a) Das „Überschlagen" setzt nur das Belegen des Schachtes und das Einwerfen von Kübel und Seil durch die Bergbautreibenden sowie ein Ersuchen an das Bergamt um Vornahme der Handlung voraus. Es wird ohne weitere Förmlichkeiten durch den Bergmeister vollzogen und hat den Zweck einer provisorischen Festsetzung des Grubenfeldes. (B.-O. von 1539 Art. 24; B.-O. von 1619 Art. 17.)

b) „Das Vermessen maßwürdiger Zechen", das Erbbereiten, dagegen kann nur und muß dann erfolgen, wenn das zu vermessende Bergwerk fündig wird, d. h. wenn $4\frac{1}{2}$ Mark Silber oder 20 Mark Blei oder 10 Zentner Kupfer u. s. w. daraus gewonnen wurden. Dasselbe muß 14 Tage zuvor öffentlich durch Ausruf bekannt gemacht werden, damit jedermann seine eventuellen rechtlichen Gegeninteressen geltend machen kann.

Der mit der Grube Beliehene muß durch „einen leiblichen Eyd" die Identität des von ihm jetzt bezeichneten mit dem von ihm gemuteten und ihm bereits verliehenen Grubenfelde dartun.

Die Wirkung des Erbbereitens bestand in einer unabänderlichen Festsetzung der Grenzen des Grubenfeldes, die mit den durch das Überschlagen gewonnenen durchaus nicht übereinzustimmen brauchten, da z. B. die Maßen nach der abbauwürdigen Stelle verlegt werden konnten, wenn der Strich des Ganges nicht in der beim Überschlagen angenommenen Richtung verblieben war.

Das Erbbereiten vollzog sich unter besonderen Förmlichkeiten. Bergmeister und Geschworene kamen an den zu vermessenden Ort. Im Beisein derselben ging der Beliehene die Grenze seines Grubenfeldes ab, wobei ihm der Bergmeister mit der Schnur in der Hand nachfolgte. Die so festgestellte Grenze wurde von den Geschworenen sodann durch Lochsteine bezeichnet („verlogsteint"); wurde unter der Erde die Grenze zweier zusammenstoßender Bergwerke festgestellt, so schlugen die Geschworenen an der betreffenden Stelle eine „Erbstufe."

Streng verboten war es, grundlos, die Vermessungshandlung zu stören („in die Schnur zu greifen") oder die eingesetzten Zeichen zu zerstören bezw. zu verrücken.

Die vollzogene Vermessung mußte samt Beschreibung des nunmehr festgesetzten Grubenfeldes durch den Beliehenen dem Bergamte angezeigt werden, woselbst sie dann eingetragen wurden. (B.-O. von 1539 Art. 25; B.-O. von 1619 Art. 18.)

b) rechtlich.

Durch die Verleihung gewinnt der Beliehene, der Lehenträger, wie ihn die Bergordnungen nennen, das Bergwerkseigentum an den im Mutzettel bezeichneten und im Bergbuche eingetragenen Mineralien des verliehenen Grubenfeldes. Das Bergwerkseigentum ist nicht ein Eigentum an den verliehenen Mineralien oder deren Fundstelle, sondern es besteht in einem — auch dem Grundeigentümer gegenüber — ausschließlichen Okkupationsrecht an den Mineralien des verliehenen Bezirkes. Der Beliehene hat ferner das Recht, alle zur Separation der Mineralien erforderlichen Vorrichtungen — Hilfsbaue — unter und über Tag zu treffen.

Die Bergwerksberechtigung ist in rechtlicher Hinsicht einem Grundstücke gleichgestellt. —

Als Pertinenzen einer Grube — zum Teil Vorrichtungen zur Mineraliengewinnung — erscheinen:

1. die Zechenhäuser und Kauen,
2. die Poch-, Scheide- und Waschwerke samt den dazu gehörigen Räumen,
3. die Halden d. s. die am Schachteingange angehäuften Ablagerungen zu Tage geförderten, meist noch metallhaltigen Gesteins (s. S. 76 lit. b ff.),
4. die Wasserläufe, welche durch Stollen ꝛc. erschroten d. h. gefunden worden sind.

Diese Gegenstände bleiben jedoch nur solange Zubehör der Grube, als sie dem Bergwerke nötig sind und dienen oder, wie die Zechenhäuser und Pochwerke, „zum Bergwerksgebrauch vorgerichtet sind" bezw. solange die Wasserläufe die Wasserseige d. i. die am Boden des Stollens gehauene Rinne nicht verlassen haben. (Siehe hiezu die erste Resolution in Bergsachen vom 20. August 1771,

deren detaillierte Vorschriften sich im allgemeinen auf das angedeutete Prinzip zurückführen lassen).

Zusatz: Der Übersicht halber mögen hier die Gründe, welche den Verlust des Bergwerkseigentums durch Entziehung herbeiführen, Erwähnung finden. Sie werden später noch im einzelnen aufgezählt werden.

Es sind dies folgende:

1. Der Raubbau — d. h. wenn ohne Rücksicht auf die Zukunft nur die reichsten, momentan den größten Gewinn versprechenden Erze weggehauen, die minderwertigen Erze dagegen stehen gelassen werden, — auch bezüglich der Stollen (s. S. 75. V.);
2. Versäumung der Zahlung
   a) des Quatembergeldes (s. S. 70. II.),
   b) der Zubuße bei Gewerkschaftszechen (s. S. 63 lit. c);
3. Unterlassung des Bergbaubetriebs ohne gesetzlichen Grund oder ohne Erlaubnis des Bergamtes. (Die Grube wird nicht „baufhaftig" gehalten, s. S. 75. **VIII.**)

IV. Beteiligung Mehrerer am Bergwerke.

a) Eigenlöhner — Gesellenbau.

Die Bergbauberechtigung in einem bestimmten Felde kann sowohl einer Person ausschließlich als auch mehreren gemeinschaftlich zustehen.

Im ersteren Falle heißt der Bergbautreibende Eigenlöhner.[1]) Er arbeitet gewöhnlich selbst in der Grube, zieht allen Gewinn und trägt jeden Verlust.

Naturgemäß kann eine derartige Bauart nur da Platz greifen, wo wenig umfangreiche Grubenbauten erforderlich sind, da die Mittel einer einzelnen Person für einen kostspieligeren Betrieb in der Regel nicht ausreichen. Der Eigenlöhnerbau mag deshalb nur sehr selten vorgekommen sein und das ist wohl der Grund dafür, daß die B.-O. von 1539 und 1619 die Eigenlöhner nur kurz (Art. Art. 16, 125 bezw. 58) erwähnen.

[1]) Bezüglich der Schreibweise „Eigenlöhner" oder „Eigenlehner" s. Mittermaier, Grundsätze d. gem. d. Privatrechts Bd. I, S. 673, Anm. 1 zu § 250. Hake, Komm. S. 165.

Nach beiden Bergordnungen ist der Betrieb einer Grube nicht allein durch einen einzigen im Wege des Eigenbaus gestattet, sondern diese Erlaubnis auch auf den Fall ausgedehnt, daß zwei, drei oder höchstens vier ein Bergwerk als Eigenlöhner bauen wollen. Man spricht dann von Gesellenbau.

Die Gesellen sind auf Grund des abgeschlossenen Vertrags Miteigentümer einer unteilbaren Sache nach ideellen Teilen; zwischen ihnen besteht ein Verhältnis nach den Grundsätzen der römischen societas.

Gemäß §§ 6, 7 und 9 der zweiten Resolution in Bergsachen von 1772 unterscheidet man unter den Eigenlöhnern

a) solche, die wirklich Bergleute sind, und
b) solche, die, weil sie Eigentümer des Bergwerks sind, nicht als Bergleute von „Profession" gelten wollen, aber sich gleichwohl im Besitze der Bergmannsprivilegien befinden, wie sie im übrigen auch sämtliche für Bergleute und Bergbau erlassenen Vorschriften beobachten.

Die Vorrechte der Bergleute besitzen sie jedoch nur solange, als ihr Werk gangbar oder wegen „nicht abzusetzender Vorräte an Eisensteinen, Alaun-Minen, Kiesen" ꝛc. in Frist gehalten wird (s. S. 86 Nr. 2. Abs. 1 Ziff. 2). Eine Grube, die von den Gesellen ohne rechtmäßigen Grund in Frist gehalten wird, fällt ins Freie unter Vorbehalt des ersten Mutungsrechtes derjenigen Gesellen, die das Werk nicht aus Eigennutz, z. B. um sich die Bergmannsprivilegien zu bewahren, in Frist gehalten haben.

Die Gesellen können, müssen aber nicht, einen von ihnen als Leiter des Bergwerks wählen, der die Eigenlöhner auch nach außen vertritt.

Über Verteilung von Gewinn und Verlust beim Bergwerksbetriebe entscheiden die Vertragsbestimmungen.

Den armen Gesellen gewährt Art. 125 der B.-O. von 1539 die Vergünstigung, ihre Zeche mit Weilarbeit zu bauen, d. h. sie brauchen dieselbe täglich nur mit einer vierstündigen Schicht zu belegen.

Der Gesellenbau bedarf der Bewilligung des Bergamts und untersteht dessen Aufsicht.

Von der nachfolgend geschilderten Gewerkschaft unterscheidet er sich dadurch, daß die Gesellen den Bau ihrer Grube im Gegensatz zu den Gewerken selbst betreiben und durch das Fehlen der Kuxproportion, der 128 Idealanteile der Gewerkschaft. Der von Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, S. 296 ff. aufgestellte Satz, daß gemeinrechtlich jedes Bergbaurecht als solches in die übliche Kuxzahl zerfalle, findet in der Bayreuther Berggesetzgebung keine Stütze. (S. B.-O. von 1619, Art. 9 VI „auf einer jeden Zeche, in einer jeden Gewerkschaft ꝛc.“,

b) Die Gewerkschaft.

α) Rechtliche Natur derselben; Rechtsverhältnisse der Mitglieder; Kuxe; Zwangsgewerkschaft.

Im Gegensatze zum Eigenlöhnerbau ist die Bebauung der einzelnen Gruben durch Gewerkschaften von alters her in größerem Umfange vorgekommen und daher als der Regelfall des Bergwerksbetriebes anzusehen, den die Bergordnungen fast ausschließlich berücksichtigen.

Die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Gewerkschaft ist in den Bayreuther Berggesetzen stiefmütterlich behandelt worden. Die wenigen darauf bezüglichen Vorschriften sind nicht, wie bei der kompakten Natur des zu regelnden Instituts zu erwarten wäre, zusammengestellt, sondern unter die übrigen Artikel der Bergordnungen zerstreut.

I. Die Gewerkschaft ist eine Vereinigung von Personen, welche gemeinsam am Bau eines Bergwerks durch Anteilscheine (Kuxe) beteiligt sind. Unter mehr als 4 Personen tritt sie kraft Gesetzes ein. Als Beweis für diese Annahme dient Art. 13 der B.-O. von 1619 (im wesentlichen damit übereinstimmend Art. 15 der B.-O. von 1539), der bestimmt, daß der mit einer alten oder neuen Zeche Beliehene seine Gewerkschaft alsbald nach der Bestätigung dem Bergmeister antworten und zustellen soll — eine Vorschrift, die bei der Bestimmtheit ihres Ausdrucks keiner anderen — doch immerhin denkbaren — Möglichkeit bezüglich des Verhältnisses, in welchem die an dem betreffenden Zechenbau Beteiligten zu einander stehen könnten, außer der Gewerkschaft Raum gibt.

Die Gewerkschaft ist eine Genossenschaft des deutschen Rechtes; als solcher fehlt ihr die juristische Persönlichkeit. Träger des Vermögens der Gewerkschaften sind die einzelnen Bergwerke, die Zechen, welche verschiedene Namen führten, wie „Schöne Susanna", „Engelsburg", „Roter Löwe", „König David", „Bettelmädel" u. a. m. Die Mitglieder der Gewerkschaft, die Gewerken, sind Miteigentümer des Bergwerks.

Die Gewerkschaft muß bei ihrer Entstehung ins Berggegenbuch (s. S. 88 Nr. 3) eingetragen werden.

Der Eintragung in dasselbe Buch bedarf es auch bei der Zusammenschlagung zweier Gewerkschaften. Dieses Zusammenschlagen hat den Zweck, Bergbauberechtigungen von größerem territorialen Umfange, als ihn die Grubenfelder gaben, zu schaffen und so die Anwendung bedeutenderer Kapitalmittel zu ermöglichen. Ausführliche Rechtsvorschriften über diesen Vorgang finden sich in den Bergordnungen nicht; Art. 112 der B.-O. von 1619 erwähnt lediglich in dem „Von des Gegenschreibers Besoldung und Lohn" überschriebenen Abschnitte Abs. 7, daß durch die Zusammenschlagung zweier Gewerkschaften eine Gewerkschaft entstehe, ein dürftiger Satz, welcher es nicht zweifelhaft erscheinen läßt, daß ein derartiger Prozeß nur ganz ausnahmsweise vorgekommen ist.

II. Mitglieder der Gewerkschaft werden nur die Erwerber eines Anteilscheines derselben, des Kuxes. Die Zahl der Kuxe beträgt bei jeder Zeche und in jeder Gewerkschaft 128,[1]) jede Bergbauberechtigung erscheint somit hier (im Gegensatze zum Gesellenbau) in 128 Idealanteile geteilt. (B.-O. von 1619 Art. 9 VI.)

Die Kuxe haben Immobiliarqualität, sie werden im Berggegenbuche unter Beifügung der Namen ihrer Eigentümer aufgezeichnet.

Nach dem Verhältnisse der Zahl der Kuxe, die der einzelne Gewerke besitzt, zieht er, wenn die Zeche eine Ausbeutzeche ist, den Gewinn vom Bergwerke oder hat im gegenteiligen Falle den Verlust zu tragen. Die Kuxe sind frei veräußerlich.

Alle Verträge, die das Eigentum an den Kuxen betreffen, insbesondere die Veräußerungen, werden in dem Berggegenbuche

[1]) Jeder Kux ist wieder in Zweiunddreißigstel geteilt (s. S. 58. IV lit. a).

eingetragen. Beim Verkaufe eines Kuxes geht das Eigentum und der Besitz desselben durch das Ab- und Zuschreiben im Berggegenbuche vom Verkäufer auf den Käufer über. Der Verkäufer hat auf Erfordern des Käufers binnen vier Wochen nach dem Kaufe das Ab- und Zuschreiben im Berggegenbuche zu veranlassen, „die Gewehr zu tun." Unterläßt der Käufer die Gewehr innerhalb der angegebenen Zeit zu fordern, so wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, es sei denn, daß der Käufer sein Recht „merklicher und redlicher Ursachen halber" nicht hat geltend machen können.

Im Falle des Nichterscheinens des anderen Vertragsteiles genügt jedoch eine einfache Ansage der Bereitwilligkeit des anwesenden Verkäufers, die „Gewehr zu tun", bezw. des anwesenden Käufers, „die Gewehr zu bekommen", die dem Bergmeister gegenüber zu erfolgen hat, um den Erschienenen von jeder weiteren Verpflichtung zu entbinden. (B.-O. von 1539 Art. Art. 94 und 95; B.-O. von 1619 Art. Art. 31 und 77.)

— Aus Vorstehendem ergibt sich, daß ohne den Willen der übrigen Gewerken durch Abtretung der Kuxe von einer Person an eine andere ein Wechsel innerhalb der Mitglieder einer Gewerkschaft eintreten kann. Die neuen Mitglieder übernehmen Rechte und Verbindlichkeiten der ausgeschiedenen. —

Eine nur zum Scheine vorgenommene Zuschreibung von Bergteilen im Berggegenbuche auf einen anderen, bei welcher der bisherige Inhaber trotzdem den Gewinn aus den Kuxen ziehen will, läßt das Eigentum an denselben zu gunsten des scheinweise Eingetragenen verloren gehen. Weigert sich dieser, das Eigentum anzunehmen, oder ist er gar eine fingierte Person, so fallen die Kuxe dem Markgrafen zu „als verlauguet und vorgebühret Gut." (B.-O. von 1539 Art. 20; B.-O. von 1619 Art. 25.)

Die Bergteile sind samt Nutzungen und Ausbeuten von dem übrigen Hab und Gut des Eigentümers, des Gewerken, als gesonderter Vermögenskomplex insoferne getrennt, als sie ihm weder auf Grund strafrechtlicher Verurteilung noch im Wege der Zwangsvollstreckung entzogen werden können. Durchbrochen wird diese Regel von der Bestimmung, daß die Bergteile für reine Bergschulden ihrer Inhaber, wie z. B. rückständigen Lohn der Bergarbeiter, Abgaben an den Bergherrn, Beiträge für die Stöllner,

Pochwerks- und Hüttenkosten u. a. haften. Wie der Inhaber der Kuxe werden hinsichtlich derselben auch die Erben behandelt, wenn sie die Erbschaft antreten. Geschieht dies jedoch nicht, so haften die Kuxe schlechthin für die Schulden des Erblassers. (Art. 1 der B.-O. von 1619, Patente von 1619 Nr. 10; von 1662; von 1718 Nr. 17; von 1728; von 1769 Nr. 4).

Die B.-O. von 1539 Art. 127 Nr. 6 gestattete den Gläubigern auch bezüglich der Schulden, die keine Bergschulden waren, den Zugriff an die Kuxe des Schuldners dann, wenn dieser nicht auf dem Gebirge wohnhaft und zudem flüchtig gegangen war.

Eine schon Seite 48 berührte Sonderbestimmung enthalten die Artikel 11 bezw. 11 II der B.-O. von 1539 und 1619 für die Kuxe einer alten Zeche, deren Betrieb nur deshalb eingestellt wurde, weil die eingegangenen Zubußen nicht genügten, um den Grubenaufwand zu decken. Vorausgesetzt ist hiebei, daß die Zeche nicht Jahr und Tag im Freien gelegen ist. Der neu belehnte Aufnehmer der alten Zeche muß sofort nach dem Aufnehmen öffentlich den Namen seiner Zeche anschlagen, damit die ehedem verzubußten (s. S. 63 lit. c Abs. 3) Gewerken sich erklären können, ob sie ihre Kuxe wieder weiterbauen wollen. Erklären diese sich dazu bereit, so müssen sie zugelassen werden.

Eine Ausnahmestellung nehmen die sog. Freikuxe, nämlich die Erb- und Holzkuxe, der Kirchen- und Schulenkux, sowie der Knappschaftskux ein. (S. S. 66 lit. b. 68. 106 Ziff. 3).

III. Der Vorsteher der Gewerkschaft ist der Schichtmeister, [illegible] durch die Mehrheit der Gewerken mit Zustimmung des [illegible] und Bergmeisters angestellt wird. (B.-O. von 1619 Art. 51. Näheres darüber siehe S. 100 lit. γ).

Als weiteres Organ der Gewerkschaft erscheint die Gewerkenversammlung, welche Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten, insbesondere über Veränderungen im Betriebe der Zeche, sei es in wirtschaftlicher, finanzieller oder technischer Beziehung zu fassen hat. Gewöhnlich entschied bei den Beschlüssen die Stimmenmehrheit, wobei die Gewerken nach der Zahl ihrer Kuxe abstimmten; bisweilen wurde Stimmeneinheit erfordert, so bei Festsetzung der Zubuße. (siehe Art. 84 Abs. 2 der B.-O. von 1619).

Anfänglich bestand die Gewerkenversammlung während der Entwickelungsstufe des Bergbaus nur aus Leuten, die am Orte

der vergewerkten Zeche ihren Wohnsitz hatten; als die Verhältnisse größer wurden, und auch solche Personen Kuxe erwarben, die nicht am Zechenorte wohnten, stellten diese sog. Verleger als ihre Vertreter auf. Diese Vertreter bildeten dann mit den ortsanwesenden Gewerken die Gewerkenversammlung. Sie veranstalteten öfter Zusammenkünfte („Tageleisten"), auf denen gewerkschaftliche Angelegenheiten erörtert und Streitigkeiten geschlichtet wurden. Da aber hiedurch viel Zeit zum Nachteile des Bergbaues vergeudet wurde, so machte Art. 96 der B.-O. von 1539 das Abhalten der Zusammenkünfte von der Genehmigung des Berghauptmanns und Bergmeisters abhängig und verwies im übrigen die Streitenden auf den Prozeßweg. (Wiederholt in Art. 121 Abs. 1 der B.-O. von 1619).

IVa. Vom 27. August 1662 existiert ein Ausschreiben Christian Ernsts, durch das eine „Berggesellschaft" ins Leben gerufen werden sollte, an der sich jedermann, In- oder Ausländer, beteiligen konnte; die Preise beliefen sich auf $^1/_2$ Ort (d. i. $^1/_8$ fl.) für $^1/_{32}$ Kux, 1 Ort für $^1/_{16}$ Kux usw., 4 fl. für einen ganzen Kux. Das Ausschreiben sollte sofort ins Werk gesetzt und der fürstlichen Kanzlei jährlich Bericht und Rechnung erstattet werden.

b. Ein eigenartiges juristisches Gebilde, eine Zwangsgewerkschaft, brachte die Verordnung Georg Wilhelms vom 8. Juni 1718, derzufolge der gemeinschaftliche Bau aller Bergwerke und die Errichtung einer gemeinschaftlichen Bergkasse unter einem Sekretär geplant war. In diese sollte „aller von der Berggesellschaft erlegte Verlag nebst deme, was die Bergwerker ertragen" fließen, und daraus auf Grund der Quartalsanschläge der einzelnen Zechen die Bergwerkskosten an die Schichtmeister jedes Bergwerks bezahlt werden.

Der Markgraf übernahm selbst 42 Kuxe; außerdem waren gezwungen, der Berggesellschaft beizutreten: Der Geheimde Rat, der Oberhofmarschall, Oberforst- und Oberjägermeister, die Kammer- und Konsistorialräte, die Hofmeister und Reisestallmeister, die Forstmeister, Jagdsekretäre, Sekretäre, Registratoren, Landes- und Amtshauptleute, Oberamtmänner, Richter, Superintendenten, Physici usw., kurz der ganze hochfürstliche Beamtenstaat, ferner die Handelsleute sowie Gast- und Schankwirte.

Die Zahl der von den einzelnen Personen zu verlegenden Kuxe richtete sich nach deren Rang. Der Geheimde Rat, Oberhofmarschall, Oberforst- und Oberjägermeister standen mit 10 Kuxen an der Spitze, den Beschluß bildeten die Cancellisten und Kopisten mit je 1 Kux. Die im Lande ansässige Judenschaft mußte 1000 Rthlr. zum Bau einer Schmelzhütte beisteuern.

Jeder Kux erforderte den Verlag von 6 fl. fränkisch, zahlbar je zur Hälfte am 30. Juni 1718 und 30. Juni 1719, welche Verpflichtung auch auf die Erben überging.

Die Kuxe wurden den Inhabern im Berggegenbuche zugeschrieben und ihnen darüber ein gesiegelter Gewerschein erteilt.

Wer schon Bergkuxe besaß, brauchte nur die Hälfte der ihm durch die Verordnung zugewiesenen Anteilsscheine zu nehmen.

Der auf Grund der vierteljährlichen Berichte und geprüften Rechnungen der einzelnen Schichtmeister herausgegebene Generalbericht über die Bergwerke sollte gedruckt und in sämtlichen Ämtern öffentlich zur Einsicht ausgehängt werden.

Obwohl bis zum 30. Juni 1718 von den Pflichtigen schon die erste Hälfte des Verlags hätte eingezahlt werden sollen, so waren die erforderlichen Designationen (Verzeichnisse) der Behörden am 9. August 1718 noch nicht eingelaufen, weshalb unter diesem Datum eine Ermahnung an die Ämter um Beschleunigung der Angelegenheit hinausging.

Das Ganze war eine in Gestalt einer Berggesellschaft ausgeschriebene Bergwerkssteuer, die auf Veranlassung der Bergräte Rucker und Dr. Schmiedel erhoben wurde. Infolge ihrer insbesondere für damalige Zeiten beträchtlichen Höhe und der Rigorosität, mit der die Beitreibung des Verlags sowohl, als vor allem der immer wachsenden Zubußen erfolgte, machte sie bei Hoch und Niedrig im Volke, welches an und für sich damals dem Bergwesen wenig Interesse entgegenbrachte, viel böses Blut, so daß schließlich Rucker, der Urheber der unglücklichen Idee, gegen welchen heftig intriguiert wurde, 1735 in Ungnade fiel und das Land verlassen mußte.

β. Bergrechnung, Zubuße, Retardat.

a) Bergrechnung.

(B.-O. von 1539, Art. Art. 47—53. 113. 124 Abs. 10; B.-O. von 1619 Art. Art. 72—81.)

Durch den Bergkux hat der Eigentümer ein Anrecht auf einen verhältnismäßigen Teil des Gewinnes, den das Bergwerk abwirft,

hat aber andrerseits auch die Verpflichtung, den auf ihn treffenden Teil der Bergwerkskosten, überhaupt des Verlustes zu tragen.

Die Feststellung der Bilanz einer Zeche geschieht durch die Vergrechnung, die der Schichtmeister alle Vierteljahre aufzustellen hat.

Die Vergrechnung, welche die finanziellen Verhältnisse der Zeche auf Grund von Belegen bis ins kleinste darlegt, muß in deutscher Sprache abgefaßt und soll eigenhändig vom Schichtmeister geschrieben sein.

Die Grundlage für dieselbe bilden die Anschnitte[1] d. s. Rechnungsbögen über den Grubenhaushalt, die der Schichtmeister wöchentlich anlegen muß. (B.-O. von 1619 Art. 14 Abs. 2).

Jeweils am letzten Samstage vor Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciae werden die Rechnungen abgeschlossen und am darauffolgenden Montage dem Berghauptmann und Bergmeister vorgelegt. Von dieser Pflicht sind auch die Zechen, auf denen während des Quartals die Arbeit eingestellt wurde, nicht ausgenommen. Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift bestrafen die Patente von 1718 Nr. 8, 1728, 1740 mit dem Verluste der den Zechen gewährten Vergünstigungen, z. B. Befreiung vom Zehnten u. a. m.

Mit der Rechnung zugleich werden den genannten Bergbeamten auch die Register, welche die Schichtmeister über die bei einer Zeche befindlichen, den Gewerken gehörigen Gegenstände und Vorräte führen, zur Einsichtnahme übermittelt.

Ergeben sich bei der ersten eingehenden Prüfung der Rechnung und Register durch die Bergamtleute Unrichtigkeiten, so müssen die Schichtmeister für etwa vorhandene Fehlbeträge gegenüber den Gewerken mit ihrem eigenen Vermögen aufkommen; ferner haben alle Schichtmeister, in deren Rechnungen Unregelmäßigkeiten zu Tage treten, selbst dann, wenn dieselben nur in Unachtsamkeit ihren Grund haben, eine vom Amtmann festgesetzte Buße zu gewärtigen; zeigen sich jedoch betrügerische Manipulationen, so verfallen die Delinquenten einer Strafe an Leib und Gut. Den Schichtmeistern ist auch verboten, irgend welche Schulden im Zechenbetriebe zu machen und dieselben dann in die Rechnung einzusetzen; ja sogar wenn die Gewerkenversammlung ihre Erlaubnis hiezu gegeben hat,

[1] Der Name kommt nach Hake, Kommentar ꝛc. S. 264. § 363 daher, daß in alten Zeiten die Bergkosten auf Kerbhölzern eingeschnitten wurden.

hängt es vom Gutdünken des Berghauptmanns oder dessen Stellvertreters ab, ob die Zustimmung der Gewerken den Schichtmeister von der persönlichen Verpflichtung zur Deckung der Schuld befreit.

Rechnung und Register unterliegen einer Nachkontrolle durch einen oder zwei Sachverständige. Auf erst hiebei entdeckte Fehler finden die erwähnten Strafbestimmungen Anwendung.

Hierauf wird durch den Bergschreiber aus den Quartalsrechnungen aller Zechen ein *summarischer Rezeß* gefertigt, in dem der Lohn des Schichtmeisters, der Vorrat und die Schulden der Gewerken, die Schulden der vergewerkschafteten Kuxe und die beschlossenen Zubußen jeder einzelnen Zeche im allgemeinen aufgezählt werden. Er gibt einen Überblick über den gesamten Stand des Bergbaus; von den beiden Ausfertigungen, in denen er geschrieben werden muß, wird die eine an den Markgrafen gesendet, die andere in einer mit drei Schlössern versehenen Lade verwahrt, welche nur durch das Zusammenwirken des Berghauptmanns, Bergmeisters und Bergschreibers geöffnet werden kann.

b) Zubuße.

(B.-O. von 1539 Art. Art. 54—57, 106; B.-O. von 1619 Art. 84—88).

Ergibt sich nach den Feststellungen in der Bergrechnung, daß der Vorrat einer Grube nicht genügt, um sie im kommenden Vierteljahre bauhaft zu halten, so werden die Gewerken nach der Größe ihrer Anteilnahme am Grubenbau, also nach der Zahl ihrer Kuxe, zu Beiträgen für den Bergwerksbetrieb, *Zubußen*, herangezogen.

Die Höhe derselben wird in der Regel durch einstimmigen Beschluß der Gewerkenversammlung bestimmt, welcher der Schichtmeister nach Abschluß der Rechnung und Register Bericht über den Grubenhaushalt erstattet. Den Beschluß nimmt der Bergmeister in dem „Zubußbriefe" im Duplikate auf und übergibt ihn dem Schichtmeister zu vierwöchentlichem Anschlage.

Tritt jedoch überhaupt keine Gewerkenversammlung zusammen, oder kommt kein einstimmiger Beschluß derselben zustande, so wird die Zubuße durch den Bergmeister allein festgesetzt.

Wird eine Zeche innerhalb eines Quartals aufgenommen, so setzt stets der Bergmeister vom Amtswegen „*nothdürfftige Zubussen*" bis zur nächstfolgenden Rechnungslegung fest.

Die Zubußen sollen sich tunlichst in mäßigen Grenzen halten, damit die ärmeren Gewerken nicht zu sehr belastet werden und infolge Nichtzahlens ihrer Zubußschuld die Kuxe verlieren.

Die festgesetzten Zubußen müssen binnen vier Wochen nach der Rechnungslegung von den ortsanwesenden Gewerken ohne Aufforderung, von den Verlegern nach Mahnung durch den Schichtmeister, gegen Aushändigung eines als Quittung dienenden Zubußzettels entrichtet werden.

Die „Verleger" scheinen öfter eine merkwürdig unreelle Art der Geschäftsführung gehabt zu haben, da die Gesetzgebung sich genötigt sah, gegen die „vortheilhafftigen Praktiken" derselben scharf vorzugehen. So kam es z. B. vor, daß die Verleger den Schichtmeistern die Zubuße in Waren, wie Tuch, Eisen ꝛc. bezahlen wollten, selbst wenn sie von ihren Gewerken rechtzeitig den Betrag in ordentlicher Münze erhalten hatten. Weigerte sich der Schichtmeister eine derartige Bezahlung anzunehmen, so versuchten die Verleger nicht selten, sehr zum Schaden des Bergbaus, die Gewerken durch falsche Vorspiegelungen über den Stand der Zeche mutlos zu machen und zur Aufgabe ihrer Kuxe zu bewegen. Nahm dagegen der Schichtmeister die Gegenstände an, so sah er sich oft in die Unmöglichkeit versetzt, seine Arbeiter in vorgeschriebener Weise (s. S. 95) zu entlohnen. — Oder: Die Verleger machten sich, was an sich gestattet war, bisweilen auf einen Zubußzettel „anhängig" d. h. sie zahlten nicht den ganzen Posten, sondern nur einen Teil der Zubuße, wodurch sie sich für verbunden erklärten, auch den Rest zu bezahlen (sie verhinderten dadurch, daß die Kuxe ins Retardat [s. nächste Seite lit. c.] kamen), dachten jedoch später gar nicht daran, ihre Schuld zu begleichen, sondern machten sich auf den nächsten Zubußzettel wieder nur anhängig, häuften so Schulden auf Schulden und entzogen der Zeche nach und nach alle Barmittel, so daß hierdurch der Betrieb derselben dem Ruin entgegengeführt wurde. — Oder endlich nahmen die Verleger die Zubußzettel an, gaben dagegen „Bekandtnus," schickten sie an ihre Gewerken ein, wodurch bei diesen der Schein erweckt wurde, als seien die Zubußen bezahlt, erhielten von ihnen alsdann das angeblich bezahlte Geld wiedererstattet, welches sie jedoch für sich verwendeten, während sie die Zubuße nach ihrem Gutdünken, nicht

zur bestimmten Zeit, zahlten; auch hierdurch wurde der Bergbau sehr erschwert.

Im Hinblick auf diese Tatsachen ist das Bezahlen der Zubuße in Waren verboten. Das „Anhängigwerden" ist zwar gestattet, jedoch mit der Modifikation, daß der ganze Betrag der Zubuße innerhalb der laufenden Rechnung, wenn auch ratenweise, bei einer Mindeststrafe von 20 fl. gezahlt werden muß. Der gleichen Strafe verfallen auch diejenigen, welche in der vorgeschilderten Art „Bekandtnus" geben 2c.

c) Retardat.

(B.-O. von 1539 Art. 58 und 59; B.-O. von 1619 Art. 89—95).

Wenn nach Ablauf der vier Wochen von der Rechnungslegung ab, während welcher Zeit der Zubußbrief angeschlagen war, die Zubuße nicht erlegt ist, beginnt am Verleihetage der fünften Woche das Retardatsverfahren.

Auf Grund eines vom Schichtmeister den anwesenden Bergamtleuten übergebenen Verzeichnisses der noch mit der Zubuße rückständigen Gewerken werden die Namen derselben im Berggegenbuche gelöscht, in ein besonderes Retardatbuch (s. S. 87 Ziff. 5) eingetragen und so ins Retardat gesetzt.

Dadurch gehen die retardierten Kuxe an und für sich dem bisherigen Eigentümer verloren, wenn er nicht binnen einer weiteren Woche seine Zubuße erlegt, — welch letztere Erleichterung erst die B.-O. von 1619 enthält, — und fallen den verzubußten, sog. gehorsamen Gewerken zu; diese können sie nach Überschreibung im Berggegenbuche gemeinschaftlich fortbauen, unter sich oder durch den Schichtmeister an Dritte veräußern, wobei wieder jedem von ihnen ein Vorkaufsrecht zusteht.

Die Strenge der Rechtsvorschriften über das Retardat wird gemildert durch die bereits erwähnte Möglichkeit, sich „anhängig" zu machen, und durch die erst der B.-O. von 1619 bekannten „Vollmachten" der verzubußten Gewerken. Dies sind Beschlüsse der gehorsamen Gewerken, die in einer Versammlung derselben nach einer auf Grund der Referate des Schichtmeisters und Steigers (s. S. 95) erfolgten Besprechung der pekuniären Lage der Zeche oder in einer vom Bergmeister zu bestimmenden Zeit darnach schriftlich niedergelegt und von den Gewerken oder ihren Vertretern, die hiezu ausdrücklicher Ermächtigung bedürfen, unter-

schrieben sein müssen, und welche den Gewerken, deren Kuxe sich im Retardat befinden, gestatten, dieselben trotz der verspäteten Zubußzahlung aus dem Retardate zu nehmen.

Alsdann befahren die Geschworenen die ganze Zeche, besichtigen dieselbe und geben ihr Gutachten über die Zweckmäßigkeit der Aufhebung des Retardats ab. Der Bergmeister nimmt hierauf eine Prüfung der aufgebrachten Vollmachten und des mit diesen vorzulegenden Verzeichnisses aller Retardatteile der betreffenden Zeche vor und bestätigt die ersteren, sofern ihm dies unbedenklich erscheint. Andernfalls unterbleibt die Bestätigung, was die Nichtigkeit der Vollmachten zur Folge hat.

Ihre Wirkung können die Vollmachten jedoch nur in dem Quartal nach Retardierung des Kuxes äußern. Diese Bestimmung war deshalb veranlaßt, weil vordem die Vollmachten vielfach, namentlich von betrügerischen „Verlegern" mißbraucht wurden, in dem diese bei flauem Grubengewinn die Bergteile ins Retardat setzen ließen, um so die Zubußzahlung zu vermeiden, und erst dann, wenn die Grube infolge von reichen Erzfunden Gewinn abwarf, durch Aufbringen von Vollmachten die Kuxe wieder aus dem Retardat nahmen; dadurch wurden natürlich die gehorsamen Gewerken gerade in einer ohnehin schwierigen Lage der Zeche in ungerechtfertigter und schädlicher Weise pekuniär übermäßig belastet. Verleger, die auf die geschilderte Weise Kuxe ihrer Gewerken ins Retardat kommen lassen, haften letzteren mit ihrem eigenen Vermögen auf die Wiederverschaffung der Bergteile.

Der Bergmeister hat strenge über die Beobachtung der auf die Vollmachten bezüglichen Vorschriften zu wachen und nicht entsprechende Anträge auf Entnahme aus dem Retardat, vor allem solche, bei denen die Frist nicht gewahrt ist, zurückzuweisen.

Die Schichtmeister sind bei Strafe gehalten, sofort nachdem das Geld zur Bezahlung der Zubuße in ihre Hände gekommen ist, die Aufhebung des Retardats über die betreffenden Kuxe zu veranlassen.

Die Herausgabe der Kuxe aus dem Retardat vollzieht sich unter obrigkeitlicher Autorität. Am Mittwoch, dem Verleihetage, nach dem „Bestättigen" und am Samstag, nach dem „Anschneiden" vollzieht der Gegenschreiber auf Antrag die Umschreibung der Retardatkuxe aus dem Retardatbuche in das Gegenbuch im Bei-

sein des Bergmeisters und der Geschworenen, denen die Prüfung der rechtlichen Unterlagen der einzelnen Anträge und die Genehmigung derselben obliegt.

Bei Entnahme der Kuxe aus dem Retardat sind die rückständige Zubuße und die Kosten des Verfahrens zu erlegen, widrigenfalls die Teile im Retardat verbleiben.

Zusatz: Die nach den Art. Art. 90, 92 und 94 der B.-O. von 1619 dem bisherigen Eigentümer gewährte Möglichkeit, die einmal ins Retardat gesetzten Kuxe durch Vollmachten der Gewerken wieder aus dem Retardat zu bringen, steht im strikten Gegensatze zu der nachfolgend wörtlich wiedergegebenen Vorschrift des Art. 89 derselben B.-O., dem ersten Artikel des Teiles der B.-O., welcher „Vom Retardat" handelt: „Dieselben Teil / die also ins Retardat kommen / und ausgeschrieben werden / sollen denselbigen / deren sie gewest seyn / mit oder ohne der Gewerken Willen / umsonst oder Zubuß nicht wieder werden / .... 2c.

Dieser Widerspruch erklärt sich wohl daraus, daß Art. 89 Abs. 1 und 2 gleichlautend ist mit Art. 58 der B.-O. von 1539, also von letzterem Gesetze unverändert in die neue Bergordnung übernommen wurde, während die anderen Artikel neue Zusätze der B.-O. von 1619 sind, und zwar ist Art. 90 der B.-O. von 1619 eine wörtliche Kopie des Art. 62 Abs. 2 und 3 der kurf. sächsischen B.-O. von 1589, der im Absatz 1 im wesentlichen die Vorschriften des Art. 89 der B.-O. von 1619 jedoch ohne die oben zitierte Stelle wiedergibt. Bei der mangelhaften Redaktion, der die Neuherausgabe von Gesetzestexten unterlag, ist es gewiß denkbar und möglich, daß die Sätze über das neue Rechtsinstitut der Vollmachten, — das sich übrigens nur in wenigen deutschen Bergordnungen findet, — dem ursprünglich einzigen Artikel über das Retardat ohne weitere Revision von dessen Inhalt hinzugesetzt wurde, wodurch eine Ungenauheit im Gesetze entstand.

V. Die Rechtsverhältnisse des Grundeigentümers.

Der altgermanische Grundsatz, daß die Mineralien als eine pars fundi der unbeschränkten Verfügung des Grundeigentümers unterliegen, und daß dieser die Einwirkung jedes Dritten auf seinen Grund und Boden wehren könne, ist natürlich in der Zeit

der Bergbaufreiheit auch im Bayreuther Bergwesen vollständig verschwunden.

Die Rechte des Grundeigentümers sind vielmehr sowohl gegenüber den Schürfern als auch dem Bergwerksbetriebe auf das geringst mögliche Maß zusammengedrängt, ja der Grundeigentümer ist nicht allein zur Duldung des Bergbaus verpflichtet, er muß denselben sogar werktätig unterstützen.

a) Das Schürfen kann der Grundeigentümer nur „unter Tisch, Bett und Feuerstatt" untersagen; jeder andere Raum der Erdoberfläche, gleichviel in wessen Eigentum er steht, ist mögliches Objekt für Schürfarbeiten. Lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen besteht im Art. 2 I Abs. 2 der B.-O. von 1619 (wiederholt im Pat. vom 16. September 1718 Nr. 3) die Sollvorschrift, daß von den Schürfern die „besamten Äcker" tunlichst verschont werden.

Da die Schürfer für den Schaden, welchen ein Grundstück durch ihre Arbeiten erlitt, nicht immer zum Schadensersatze herangezogen werden konnten, so mußten gegenüber den weitbemessenen Rechten der Bergbaulustigen hinsichtlich fremden Landes den Grundeigentümern gewisse Schutzvorschriften zur Seite stehen, um sie vor etwaigen Übergriffen der Schürfer zu schützen. Hierher gehört das Verbot, daß niemand „mutwillig zu nachtheil oder aus Neid einschlage" (B.-O. von 1619 Art. 2) und die Bestimmung derselben B.-O. Art. 21 Abs. 2, durch die festgesetzt ist, daß Schürfgruben, die nicht auf Metall treffen, wieder eingefüllt werden müssen, wobei die Schürfer zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet sind. Hiezu fügt das Patent von 1718 a. a. O. eine Strafe von 10 Rthlrn. für Zuwiderhandelnde.

b) Der Grundeigentümer ist bei einer Strafe von 20 Mark Silber gehalten, die Bergwerksarbeiten auf seinem Eigentum zu dulden, hat aber andererseits ein Anrecht auf Beteiligung an dem Bergbau auf seinem Grund und Boden in der Weise, daß er entweder vier Kuxe (die „Erbkuxe") für sich fordern darf, die er wie ein gewöhnlicher Gewerke „verlegen" muß, oder verlangen kann, daß ihm ein Kux frei als Freikux (gleichfalls „Erbkux" genannt) gewährt wird.

An Stelle des Anspruchs auf Überlassung der Kuxe kann nach Belieben des Grundeigentümers eine billige Entschädigung

für den ihm entzogenen Raum treten, die durch den Bergmeister und die Berggeschworenen festgesetzt wird. Umfaßt das Grubenfeld zwei, verschiedenen Besitzern gehörige Grundstücke, so wird der freie Erbkux unter sie im Verhältnis des Schadens, den jeder erleidet, nach Anweisung des Bergmeisters geteilt.

Letztere Entschädigung tritt natürlich auch überall da ein, wo eine Grube oder ein Stollen durch Graben von Schächten oder Lichtlöchern fremden Grund und Boden durchbricht.

Erscheint der Grundherr bei der Verleihung des Bergwerks an den Schürfer nicht, so wird ein Kux auf seinen Namen im Berggegenbuche eingetragen, wobei es bezüglich weiterer Schadensersatzforderungen sein Bewenden hat.

Der freie Erbkux ist dinglicher Natur, vererblich und bildet ein untrennbares Zubehör des Grundstücks, auf welchem sich das Bergwerk befindet. (B.-O. von 1619 Art. 22.)

Außerdem besteht für die Grundeigentümer die Verpflichtung, die Benützung ihrer Grundstücke zu Bergwerkszwecken in mancherlei Beziehung zu gestatten. In Betracht kommen hiebei nicht nur der Grund und Boden, auf dem sich das Bergwerk selbst befindet, sondern auch andere umliegende Grundstücke, da jeder Grundeigentümer dulden muß, daß, soferne dies zu einem geordneten Bergwerksbetriebe erforderlich ist, der Bergwerkseigentümer auf dem Grundstücke Gruben- und Pochwerksgebäude, Wege, Brücken und Stege erbaut, Bergwerkswasser benützt u. a. m. Alle diese Verpflichtungen bezeichnet die I. Ref. in B.-S. vom 20. August 1771 § 5 als Dienstbarkeiten, wie z. B. die Dienstbarkeit der nötigen Grubengebäude.

Im Falle einer derartigen Inanspruchnahme fremder Grundstücke sind deren Eigentümer berechtigt, entweder Schadenersatz oder die Gewährung eines zweiten und dritten Freikuxes zu verlangen. (B.-O. von 1619 Art. 23 Abs. 4.)

c) Die Grundeigentümer müssen endlich im Interesse des dem ganzen Lande zu gute kommenden Bergbaus denselben auf alle Weise fördern, vor allen Dingen durch Gewährung des zum Bergbau nötigen Holzes.

Wenn der Grundherr dasselbe weiter herholen muß, so ist ihm dafür ein entsprechender Waldzins als Entschädigung zu

zahlen. Beansprucht er keinen Waldzins, so hat er Anrecht auf einen weiteren Freikux.

Die Überlassung des zum Bergbau nötigen Holzes kann durch die markgräflichen Behörden erzwungen werden; der Grundeigentümer erhält in diesem Falle nur den einen Erbkux und den gewöhnlichen Waldzins, geht dagegen der drei anderen Freikuxe verlustig. (B.-O. von 1619 Art. 23 Abs. 1—4 und 8.)

Aus den markgräflichen Wäldern wird ebenfalls Holz, dessen die Bergbautreibenden bedürfen, nach Besichtigung durch den Forstmeister gewährt. Für dasselbe ist Waldzins nach billigem Ermessen zu entrichten (B.-O. von 1619 Art. 23 Abs. 5). Ursprünglich, nach dem Patent von 1539, wurde das Holz aus den fürstlichen Wäldern umsonst gegeben, während das Patent von 1593 dem Markgrafen zu dem bereits erwähnten Waldzins zwei Holzfreikuxe dann zuspricht, wenn der Markgraf in eine wälderlose Gegend Holz zum Bergwerksbetrieb schaffen läßt. Diese Vorschrift findet sich in späteren Patenten nicht mehr, die, wie die Patente von 1619, 1662, 1718 und 1769, ausschließlich den Waldzins erwähnen. Zum letzten Patente erging eine Resolution vom 23. Dezember dess. Jrs., durch welche den Gewerken eingeschärft wurde, alle „überflüßige Consumtion" zu vermeiden und auch „die Stöcke, deren sie sich noch zur Zeit nicht bedienen mögen, die aber notorie den allernützlichsten Gebrauch verschaffen, neben dem Holz" zu verwenden, da die Wälder zum Besten der Bergwerke konserviert werden sollten.

VI. Die Besteuerung des Bergbaus.

Die Bergwerke im Bayreuthischen unterliegen, wie es bei allen Bergwerken zur Zeit der Freierklärung des Bergbaus der Fall war, verschiedenen Abgaben, deren wichtigste der Zehnt (B.-O. von 1539 Art. Art. 60, 72; B.-O. von 1619 Art. Art. 63, 109) und das Quatembergeld sind.

I. Der Zehnt besteht in dem zehnten Teile aller aus einer Grube gewonnenen Mineralien, der in die landesherrliche Kasse abgeführt wird. Auf diesem Standpunkte stehen wenigstens die beiden Bergordnungen von 1539 und 1619. Wesentlich anders regulieren jedoch die Bergpatente die Höhe des Zehnten.

Alle diese Verordnungen von 1539—1662 bestimmen die von den Bergbautreibenden zu leistende Abgabe im Sinne der Bergordnungen als „Zehnt", aber mit der Modifikation, daß vom Erlasse des betr. Patents oder von Eröffnung der Grube an eine gewisse Zeit lang, meist 6—10 Jahre, kein Zehnt gegeben werden muß, es sei denn, daß sich schon vor dieser Zeit auf einen Kux nach Abzug der Bergwerkskosten ein Überschuß von 2 fl. einstellt; die späteren Patente dagegen begnügen sich, abgesehen von den Freijahren, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Grube eine Ausbeutzeche wird, ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Zeitraums mit dem „Zwantzigsten", eine Tatsache, die wohl mit dem inzwischen erfolgten Zusammenbruche des Bayreuther Bergbaus in Verbindung steht.

Ein eigenartige Teilung des Zehnten zwischen dem Landesherrn und dem Grundherrn, welche die auf ihren Gründen betriebenen Bergwerke insbesondere durch Holzgewährung reichlich unterstützen, nimmt Art. 23 Abs. 6 der B.-O. von 1619 vor. Die Grundherren erhalten nämlich erblich den vierten Teil des Zehnten von den auf ihren Grundstücken gefundenen Mineralien und Metallen (ausgenommen Gold, Silber und Salz), insoferne der Wert des in denselben enthaltenen Goldes oder Silbers ihren eigenen Wert nicht übersteigt; vom Eisenstein erhalten sie den ganzen Zehnt. Siehe auch Seite 40.

Die Erhebung des Zehnten geschieht bei den geringen Metallen durch Abgabe in natura, der Rest verbleibt den Bergwerkseigentümern zur freien Verfügung unter Vorbehalt eines Vorkaufsrechtes des Markgrafen; die Edelmetalle, Gold und Silber, hingegen müssen von den Schichtmeistern so, wie sie gewonnen wurden, samt und sonders den landesherrlichen Zehntnern übergeben werden, welche das eingelieferte Metall zu festgesetztem Preise dem Feingehalte nach bezahlen. Während das Patent von 1539 die Höhe des Preises nach dem auf den sächsischen Berggruben gewährten Entgelt bestimmt, nennt das Patent Georg Friedrich's von 1564 schon einige Werte, nämlich für eine Brandmark Silbers 8 Gülden rhein., für das Loth ungarisch fein Gold 7 Gulden derselben Währung; in den folgenden Patenten steigt der für eingebrachtes Edelmetall ausgesetzte Betrag immer höher.

Die Schichtmeister dürfen aus dem Zehnten wöchentlich nicht mehr Gold verlangen, die Zehntner nicht mehr hinausgeben, als unbedingt zum ordentlichen Zechenbetriebe erforderlich ist; das übrige soll vom Zehntner für die Bergwerkseigentümer zurückbehalten werden, oder, falls sich bei einer Gewerkschaftszeche ein Überschuß von einem (nach B.-O. von 1539 ursprünglich: zwei) oder mehr Gulden auf einen Kux ergibt, pro rata ausgeteilt werden. (B.-O. von 1539 Art. Art. 49, 69; B.-O. von 1619 Art. Art. 63, 69, 109, Abs. 8.)

II. Das Quatembergeld ist eine am ersten Montage jedes neuen Quartals (Reminiscere. Trinitatis. Crucis und Luciae) für das vorausgegangene Quartal zu zahlende Abgabe, der jedes Bergwerk unterworfen ist, gleichviel, ob es sich im Betriebe befindet oder in Frist gehalten wird (s. S. 86 Nr. 2 Ziff. 2).

Die Nichtbezahlung des Quatembergeldes während dreier Quartale zieht für jedes Quartal eine Strafe von zehn Gulden, während vierer Quartale den Verlust der Zeche nach sich. (Besonderes siehe B.-O. von 1539 Art. 124 Abs. 7.)

Die B.-O. von 1539 Art. 45 unterscheidet bezüglich der Höhe der Zahlungsverpflichtung nicht zwischen betriebenen und in Frist gehaltenen Zechen, sondern verlangt von jeder Zeche die Entrichtung von wöchentlich einem halben „Zinsgroschen"; Art. 125 Abs. 10 der genannten B.-O. hebt diese Vorschrift auf und setzt ebenso wie die B.-O. von 1619 Art. 82 fest, daß in Frist gehaltene Zechen nur die Hälfte des Quatembergeldes zu erlegen haben.

Dieses beträgt für eine Fundgrube $4^1/_2$, für eine Maße $3^1/_2$ Groschen.

Es dient der Erhaltung der staatlichen Bergwerksinstitute, vor allem der Geschworenen, und wird durch den Bergschreiber erhoben.

Die neuaufgenommenen Zechen bleiben für das erste Quartal ihres Betriebs von dieser Abgabe frei. (B.-O. von 1539 Art. 124 Abs. 5; B.-O. von 1619 Art. Art. 82, 83).

III. Hier zu erwähnen ist auch die Stempflungsverordnung Christian Ernsts vom 25. Februar 1690. Nach dieser muß alles auf den Hochöfen oder Hämmern des Fürstentums ver-

arbeitete Eisen mit einem brandenburgischen Adler gestempelt werden, wobei von einer „Waag" Eisen ein „Kreutzer", von jedem Zentner ein „Groschen fränk." an das Bergamt abzugeben ist.

Zuwiderhandelnde trifft eine Strafe von 50 Rthlrn.

Die Beitreibung der Abgabe erfolgt sofort im Exekutivwege, wenn sie nicht alle 14 Tage bezahlt wird.

Diese Vorschrift scheint — allerdings unter großer Belastung der Eisenproduktion — der landesherrlichen Kasse einen Ersatz bieten zu sollen für die Einbuße am Zehnten, die diese aus den unter I dieses Abschnittes erwähnten Gründen erlitt.

Zu genannter Verordnung ergingen Ausführungsvorschriften vom 25. November 1690 und 25. Januar 1695, welch' letztere die Strafe von 50 auf 100 Rthlr. erhöht.

IV. Außerdem wird von jedem Stollen, jeder Fundgrube und Maße, ohne Unterschied, ob bauhaft oder in Frist gehalten, alle halben Jahre ein Groschen erhoben zur Unterhaltung der Läutwerke, mit denen das Ende der Schichten angezeigt wird. (B.-O. von 1619 Art. 54 IV).

VII. Die Erbstollengerechtigkeit. — (Die Stollen).

Ein Stollen ist ein horizontaler, in erzführendes Gebirge getriebener, zur bequemen Förderung des Gesteins und der Erze, zum Ablauf des im Berginneren vorhandenen Wassers und zur Beförderung des Wetterwechsels dienender Gang, der mit Tragwerk versehen ist. Er führt je nach dem Zwecke, den er erfüllen soll, verschiedene Namen wie Schurfstollen, Suchstollen, Tagstollen ꝛc.

Eine besondere Stellung nimmt der Erbstollen ein. Dies ist ein Stollen, der das im Bergwerke hervorgetretene Wasser abführen und zugleich frische Luft den im Berge Arbeitenden zuführen soll und der, falls er gewisse Bedingungen erfüllt, mit einer Reihe von Vorrechten ausgestattet ist, die als „Erbgerechtigkeit" bezeichnet werden.

Das Institut der Erbstollen findet sich in sorgfältiger Darstellung bereits in der B.-O. von 1539 Art. Art. 86—89, 126, 127 und hat in der B.-O. von 1619 Art. Art. 39—45 in einigen Punkten eine noch genauere Ausgestaltung erfahren, was sich aus der großen Bedeutung erklärt, welche der Stollenbau in damaliger Zeit für den

Bergbau hatte. Fehlten ja doch die heute verwendeten Dampfmaschinen, durch deren Kraft jetzt das Wasser abgeführt und die Metalle gefördert werden, gänzlich, so daß man in dieser Beziehung allein auf den Stollenbau angewiesen war. Jeder Bergwerkseigentümer ist daher verpflichtet, den Bau eines Stollens in seinem Felde zu dulden und muß dem Stöllner sogar, wenn er Nutzen von dem Stollen hat, gewisse Abgaben entrichten.

Der Erbstollen ist Gegenstand der Mutung, alle auf die Mutung von Bergwerken bezüglichen Vorschriften gelten auch für seine Mutung.

Im Falle der Verleihung muß er horizontal gerade in das Gebirge getrieben werden und zwar in einer Tiefe von 10 Lachtern und einer Spanne von der Dammerde gerechnet. Er darf kein „Gesprenge" aufweisen d. h. keine Absätze in seiner Sohle machen, wie sie durch ungenaue Bauberechnung entstehen können, da hierdurch der Wasserabfluß gehemmt wird. Eine Ausnahme besteht für den Fall, daß der Stöllner gezwungen wäre, die Sohle des Stollens infolge entgegenstehender, allzu harter Gesteinsstriche zu erhöhen, was jedoch nur mit Genehmigung des Bergmeisters geschehen darf. Wird der Stollen ohne Genehmigung des Bergmeisters mit „Gesprenge" gebaut, so verliert er seine ihm sonst zustehenden Vorrechte.

Diese Vorrechte sind:

1. der Stollenhieb,
2. der vierte Pfennig,
3. das Neunte,
4. die Stollensteuer.

Der Stollenhieb besteht in der dem Stöllner zukommenden Befugnis, das beim Stollenbau angetroffene Erz ohne Mutung $^5/_4$ Lachter von der Wasserseige d. i. von der Sohle, auf der das Wasser abfließt, aus nach oben und $^1/_2$ Lachter in die Weite wegzuhauen und sich anzueignen.

Der vierte Pfennig ist eine Beisteuer zum Bau des Stollens in der Höhe des vierten Teils der Kosten desselben, die von jedem Bergwerk dann zu entrichten ist, wenn der Stollen in die betreffenden Bergwerksmaßen kommt.

Das Neunte, der neunte Teil von allen gewonnenen Erzen nach Abzug des landesherrlichen Zehnten, muß von den Zechen gegeben werden, denen der Erbstollen, seiner Bestimmung entsprechend, das Wasser benimmt und gutes Wetter zuführt, in dem er das Tiefste derselben mit seiner Wasserseige erreicht.

An Stelle des ganzen Neunten können Gruben auch verpflichtet sein, das halbe Neunte den Stöllnern zu überlassen, nämlich dann, wenn zwar der Stollen mit seiner Wasserseige das Tiefste des Bergwerks nicht erreicht, ihm aber trotzdem das Wasser weg- und gutes Wetter zuführt, sei es, daß er durch Klüfte des Gesteins mit dem Bergwerk in Verbindung steht oder durch eine Röhrenleitung seinen Zweck erfüllt. Vorausgesetzt ist hiebei, daß sich der Stollen in dem Bergwerksfelde befindet.

Eine besondere Bestimmung ist für den Fall gegeben, daß die Bergwerksinhaber aus Ersparnisrücksichten absichtlich nicht auf den Stollen brechen wollen, obwohl derselbe sich unter ihrem Werke befindet und demselben in schon erwähnter Weise Wasser benimmt und Luft zubringt. Hier können die Stöllner von sich aus zu der Grube durchbrechen und dürfen dann das ganze Neunte erheben.

Die Stollensteuer ist eine nach billigem Ermessen des Bergmeisters von allen fündigen Bergwerken zu leistende Abgabe, welche Nutzen in bereits bezeichnetem Sinne von einem Stollen ziehen, der nicht in ihren Maßen d. h. ihrem Grubenfelde ist.

Neben diesen Abgaben sind in gewissen Fällen ein Wassereinfallgeld, eine Schachtsteuer u. a. m. als Bergwerksabgaben erwähnt (z. B. B.-O. von 1539 Art. 105).

Außerdem hat der Erbstöllner das Recht des ersten Finders an allen im Freien liegenden Gängen ꝛc., die er überfährt. Dieses Recht steht ihm aber nur solange zu, bis er den Stollen 14 Lachter über die Überführungsstelle hinaus getrieben hat (s. S. 42 Fußnote [1].)

Überquert ein Stollen einen Schacht, so darf eine Wasserrinne über den letzteren gelegt werden, jedoch so, daß sie den Verkehr im Schachte nicht hindert.

Überfährt ein Stollen in denselben Maßen zwei erzführende Gänge, so darf der Stöllner um das „Creutz" d. i. an der Kreuzung eines derselben das Erz in der Höhe von $^3/_4$, in der Weite von $^1/_2$ Lachter weghauen und erwerben. Über den anderen Erzgang

kann der Stollen natürlich fortgesetzt werden, das hiebei vorgefundene Erz verbleibt indes gegen Wertsersatz den Bergwerkseigentümern.

II. Die Festsetzung der genannten Abgaben geschieht entweder durch Vertrag zwischen den Bergwerksinhabern und den Stöllnern oder bei mangelnder Übereinstimmung der Parteien durch das Bergamt. Die Abgaben sind quartalsweise zu entrichten. Die einem Stollen bezahlte Stollensteuer muß, falls derselbe in die Maßen der zahlenden Zeche kommt, von dem Neunten abgezogen werden.

III. Ein Erbstollen kann seine bereits erlangte Gerechtigkeit verlieren, wenn ein anderer Stollen um ein bestimmtes Längenmaß tiefer unter ihm in das Gebirge eindringt. Dieser Vorgang heißt Enterbung des Stollens.

Das betreffende Maß beträgt in stückeligem d. i. steilansteigendem Gebirge 7 Lachter, in flachem Gebirge oder flachem Felde $4^1/_2$ Lachter.

Wird ein Stollen aus einem flachem Felde wenigstens 200 Lachter in stückeliges Gebirge getrieben, so enterbt er, auch wenn er nur $4^1/_2$ Lachter tiefer als der obere Stollen einkommt, trotzdem den letzteren.

Von zwei, aus verschiedenen Richtungen eingetriebenen Stollen enterbt immer der tiefer unter den anderen Stollen einkommende den oberen ohne Rücksicht auf die Größe des Tiefenunterschiedes.

IV. Ist der Stöllner durch Verhältnisse irgendwelcher Art z. B. Mangel an Betriebskapital genötigt, den Weiterbau eines Stollens aufzugeben, so würde er nach allgemeiner Bergregel seine Rechte auf jede Abgabe verlieren. Um dem vorzubeugen, — da darin eine große Härte für den am Ende seiner Mittel angelangten Stöllner gelegen wäre, — kann dieser den Stollen verstufen lassen. Das Verstufen besteht im Einhauen eines Beweiszeichens durch einen Berggeschworenen dafür, wie weit der Stollen von dem Stöllner getrieben wurde und wie weit infolgedessen seine Gerechtigkeit reicht. Der Stollen behält dann seine bereits erworbenen Rechte unter der Voraussetzung, daß er in ordnungsmäßigem Zustande erhalten wird. Wird die Verstufung eines Stollens unterlassen, so fällt derselbe ins Freie und unterliegt der freien Mutung.

Eine Sonderregel stellt Art. 45 der B.-O. von 1619 auf: Es ist denkbar, daß jemand ein altes verlassenes Bergwerk mutet und in Gang bringt, ein anderer dagegen um dieselbe Zeit einen alten verlegenen Stollen und ihn weiter in die Maßen des ersteren treibt. In diesem Falle ist zu unterscheiden: Hat der Aufnehmer des Bergwerks zuerst gemutet, so darf er ohne Abgabe den Stollen durch seine Maßen treiben, andernfalls stehen dem Stöllner, vorausgesetzt, daß er den Stollen in Erbteufe treibt, seine Rechte unbeschränkt zu.

V. Verboten ist bei Strafe des Eigentumsverlustes an dem Stollen die Anlegung sog. Raubstollen d. s. Stollen, deren Anlage nicht dazu dienen soll, um den Bergwerken durch Entfernung des Wassers und Zufuhr der Luft Nutzen zu bringen, sondern welche nur in der Absicht betrieben werden, in einen Gang oder eine sonstige Erzlagerstätte zu kommen, die bereits von einem anderen entblößt sind, um das dort befindliche Erz weghauen und ausschaffen zu können.

VIII. Vorschriften über Berg- und Hüttenwerksbetrieb — Halden — Hüttenwerke.

a) Der Umstand, daß der Bergbau ein systematisches Vorgehen beim Betriebe der Gruben erfordert und ferner, daß der Staat mit Rücksicht auf die Staatskasse ein wesentliches Interesse an dem Blühen des Bergbaus hat und daher jedem regellosen Raubbau entgegentreten muß, bringt es mit sich, daß von Obrigkeits wegen einzelne besondere Vorschriften für den Bergwerksbetrieb erlassen worden sind, welche denselben zwar nicht erschöpfend regeln, die aber doch von einschneidender Bedeutung für die Art und Weise des Bergbaus in den Zechen sind.

Jede Zeche muß, wenn sie „bauhafftig" und so im Eigentume des Beliehenen bleiben soll, wöchentlich mit 3 Frühschichten belegt sein, — nach B.-O. v. 1539 Art. 104 mit wenigstens einem ausschließlich in der betreffenden Zeche beschäftigten Arbeiter, — damit auf der Zeche regelmäßige und leicht kontrollierbare Arbeit geleistet wird. (Frühschicht s. S. 94, im übrigen s. S. 86.) (B.-O. v. 1539 Art. 84; B.-O. v. 1619 Art. Art. 11 IV. 55.)

Bei einer alten, wieder aufgenommenen Zeche ist das Tiefste d. h. die Stelle, auf der die Bergarbeit früher schon am weitesten

in die Bergestiefe gediehen war, mit Arbeitern zu belegen und dort weiter zu bauen, weil nur dann gewinnbringender Bergwerksbetrieb geführt werden kann, wenn jeder Erzgang vollständig abgebaut wird. (B.-O. v. 1539 Art. 21.; B.-O. v. 1619 Art. 11 V.)

So oft in einer Zeche Erz angetroffen wird, sind der Berghauptmann und der Bergmeister davon zu benachrichtigen, und erst nach deren Besichtigung darf dasselbe in der Frühschicht vom Stein gebrochen werden und muß dann sofort in verschlossenen Kästen in die Schmelzhütten abgeführt werden. (B.-O. v. 1539 Art. 26; B.-O. v. 1619 Art. 27.)

Die fündigen Zechen und das in denselben geschlagene, noch nicht herausgeschaffte Erz, insbesondere die „Goldischen Schlich", sind gut verschlossen zu halten; das Gold soll nur bei Tage gepocht werden; am Eingange jeder Grube dürfen nur kleine Holzbauten (Schrote), keine großen Häuser, die dem Unterschleif Vorschub leisten könnten, errichtet werden. (B.-O. von 1539 Art. 41; B.-O. von 1619 Art. 28.)

Bei Strafe an Leib und Gut ist verboten, ohne Erlaubnis des Bergmeisters Zechen, deren Tiefstes, ferner Stollen ꝛc. aufzulassen, zu verzimmern, zu verstürzen oder zu verschmieren. Diese Ausdrücke bezeichnen im wesentlichen ein absichtliches betrügerisches Verschütten oder Verbergen von metallhaltigen Gängen. Die Wirkung dieser Vorschrift wird noch besonders dadurch verstärkt, daß auf das Auffinden solcher verschütteter Stellen durch Dritte eine Belohnung gesetzt ist. (B.-O. von 1539 Art. Art. 28, 128 Abs. 3; B.-O. von 1619 Art. 29). Nach Art. 127 Abs. 2 der B.-O. von 1539 sind die Verstürzer gehalten, das Tiefste des verstürzten Bergwerks wieder zu Tage zu fördern.

Verboten ist auch das Fahren der Gewerken in fremde Zechen außer in Begleitung eines Gewerken der betreffenden Grube und mit Genehmigung des Bergmeisters. (B.-O. von 1619 Art. 30; ähnlich B.-O. von 1539 Art. 119.) —

b) Die Halden d. h. die am Ausgange der Gruben oder bei den Schmelzhütten zusammengehäuften Massen von Gestein oder Schlacken sind häufig noch erzhaltig, so daß es sich der Mühe verlohnt, dieselben nochmals nach Metallen durchzusuchen und auszuklauben.

Man unterscheidet je nach Herkunft der Halden: Grubenhalden und Schlackenhalden.

I. Die Grubenhalden im Betrieb befindlicher Bergwerke bilden, wie schon S. 51 erwähnt, einen Bestandteil derselben, können jedoch, wie nachstehend geschildert, einen selbständigen Verkaufsgegenstand bilden; die alten, bei verlassenen Bergwerken befindlichen Grubenhalden dagegen sind auch getrennt von den zugehörigen Zechen für sich allein nutbar.

Bei neuen Zechen sollen die Grubenhalden von den Gewerken ausgepocht werden, jedoch nur dann, wenn das so gewonnene Metall die Kosten des Auspochens deckt. Ist dies nicht der Fall, so können sie nach Besichtigung durch zwei Geschworene und nach Ausruf vor der Kirche an den Meistbietenden verkauft werden.

Die alten verliehenen und die verkauften Halden sollen jährlich gekleint, aufbereitet[1]) und weggeschafft werden.

Unterbleibt dies, so ist zu unterscheiden, ob die dazu gehörige Zeche im Betrieb und bauhaftig gehalten wird oder nicht. Im ersteren Falle verbleibt die Halde den Gewerken, wenn sie wenigstens 60 Karren im Jahre von der Halde haben wegfahren lassen; sonst fällt sie ins Freie.

II. Die Schlackenhalden „Schlakken, Ofen-Brüche, Gekrätz, Fesseln, Affter und anders" dürfen die Gewerken selbst abtreiben,

---

[1]) Der Begriff „Aufbereiten" ist in der I. Ref. i. B. S. vom 20. August 1771 § 5. Abs. 5. gesetzlich definiert als „die Zubereitung der Erze biß zum Rösten und Schmelzen und gehört dazu das Scheiden, Pochen und Waschen." Natürlich kommt die Aufbereitung nicht allein bei Haldengestein oder -schlacken vor, sondern jedes Metall, das mit dem Gestein losgebrochen wird, unterliegt vor der Einbringung in die Schmelzhütte diesem mechanischen Prozesse.

Die Legaldefinition war deshalb nötig, weil ein Streit darüber bestand, wie weit der Begriff der Aufbereitung ginge, einer Tätigkeit, die — im Gegensatze zum Schmelzen — der Bergbautreibende noch selbst besorgen konnte; insbesondere, ob das „Rösten" noch darunterfalle?

Rösten heißt, gewisse dem nachfolgenden Hüttenprozesse schädliche Substanzen z. B. Schwefel, Arsenik, Wasser, Kohlensäure ꝛc. mittels der Wirkung des Feuers und des freien Zutritts der Luft zum Verflüchtigen bringen.

Nach Bayreuther Recht wurde diese Arbeit schon in den Hütten vorgenommen.

sie indes nicht etwa an ihre eigenen Schichtmeister und Steiger (s. S. 100 lit. γ; 95) verkaufen, da diese in Erwartung von Gewinn Unredlichkeiten vornehmen könnten. Wollen die Gewerken nicht selbst die Halden abtreiben, so dürfen diese nur an die vom Markgrafen bestimmten Personen verkauft werden. (B.-O. von 1619 Art. Art. 11, IV, V, 26). Diese Bestimmung findet außer in dem fiskalischen Interesse auch in Art. 39 Abs. 13 a. a. O. ihre Erklärung, wo jede betrügerische Manipulation beim Verkaufe der Halden, durch die den Stöllnern das Haldenneunte entzogen wird, strenge verboten ist.

Einige auf Halden bezügliche Stellen finden sich auch in den Patenten von 1718, 1728, 1740 sowie in der I. Ref. in B.-S. von 1771 §§ 13 und 14.

c) Die Hüttenwerke. Wiewohl der Bergbau schon seit langer Zeit in den hochfürstlichen Landen freigegeben war, so wechselte doch die Anschauung hinsichtlich der mit dem Bergwesen rechtlich so eng verbundenen Hütten- und Hammerwerke stark.

Die B.-O. von 1539 Art. 64 gestattet die Benützung nicht landesherrlicher Hütten nur dann, wenn auf Antrag des Schichtmeisters einer Gewerkschaft durch Berghauptmann, Bergmeister und Hüttenreuter (s. S. 97 Nr. 1) festgestellt wurde, daß das Schmelzen in fremden Hütten den Gewerken billiger zu stehen kommt; nach dem Patent von 1587 ist es dagegen schlechthin verboten, andere Schmelzhütten und Hämmer zu benützen als die zu Dürrenweide für Lichtenberg und die anderen Orte des Frankenwaldes und die zu Goldkronach für das Fichtelgebirg. Die B.-O. von 1619 Art. 96 stellt zwar auch das Prinzip auf, daß mit Rücksicht auf das Vorhandensein genügender landesherrlicher Schmelzhütten vornehmlich die Hütten von Goldmühl bei Goldkronach sowie von Naila und Dürrenweide zum Schmelzen des im Fichtelgebirge bezw. im Frankenwalde gewonnenen Erzes benützt werden sollen, gestattet den Gewerken jedoch — ja sogar den Grundeigentümern, auch wenn sie nicht Bergbau treiben —, an günstig gelegenen Orten „ohne jemands Verhinderung und Beschwehrung" Hüttenwerke ꝛc. auf eigene Kosten zu errichten, bei deren Betrieb sie allerdings hinsichtlich Anstellung und Beeidigung der Hüttenangestellten sowie der für das Schmelzen zu erhebenden Gebühren an die staatlichen Vorschriften gebunden sind. Die

I. Ref. in B.-S. von 1771 „reservirt kraft des Berg-Regalis“ wiederum alle Hütten- und Hammerwerke mit Ausnahme der Eisenhütten und -hämmer, der Kupferhämmer, der Siedehütten (d. h. Alaun- und Vitriolhütten), der Hochöfen und dergl. der Landesherrschaft und trifft über deren Verleihung gewisse Vorschriften. Die von der B.-O. von 1619 geschaffene Rechtslage wurde dadurch jedoch in Wirklichkeit kaum verändert; denn nach einer allerdings späteren, aus dem Jahrgange 1804/05 stammenden Zusammenstellung Prof. Fikenschers in den „Neuen Jahrbüchern für Berg- und Hüttenkunde“ Bd. 3 S. 56 ff. bestanden im Wunsiedel-Goldkronacher und im Lichtenberger Revier ausschließlich Eisen-, Vitriol- und Alaunhütten, sowie Hochöfen, die sämtlich im Privatbesitz waren.[1]) Auch der ganze Stand des Bergbaus, das Fehlen jedes Edelmetalles, spricht dafür, daß 1771 nur Eisen-, Alaun- und Vitriolhütten vorhanden waren. —

Den Gewerken steht es frei, die gewonnenen Metalle, anstatt sie auf ihre Kosten in landesherrlichen oder eigenen Hütten schmelzen zu lassen, nach Maßgabe des „Erzkaufes“, d. i. einer Art Tarif, an den Markgrafen zu verkaufen.

Die B.-O. von 1619 nimmt in Art. 96 Bezug auf das Patent vom gleichen Jahre und dieses erklärt unter IV, daß über den Erzkauf ein „sonderbares Mandat“ publiziert sei. Dieses Mandat habe ich nicht zu Handen bekommen, wohl aber einen „Erzkauf“, der im Patent von 1587 unter II enthalten ist und auch ein Bild von den damals üblichen Erzpreisen geben dürfte.

Demnach wurden

1 Ztr. Reichbley und Glanzerz, in dem 7 Loth Silber sind, das Loth um 7 Groschen,

1 Ztr. Reichbley und Glanzerz, in dem 8, 9, 10 Loth Silber sind, das Loth um 8 Groschen

bezahlt.

---

[1]) Im Wunsiedel-Goldkronacher Revier waren 27 Hammer- und Hüttenwerke mit 10 Hochöfen, 14 Frischfeuern, 7 Zainhämmern, 3 Waffenhämmern, 2 Blechhämmern, 63 Drahtzügen, 1 Rollenhammer, 2 Vitriol- und 8 Alaunhütten vorhanden; im Lichtenberger Revier bestanden 5 Hochöfen, 10 Frischfeuer, 1 Zain- und 1 Waffenhammer, 1 Vitriol- und Alaunhütte.

Bei den gemeinen Erzen, die reich an Blei sind, wurde
wenn der Zentner 2 Loth Silber hielt, für 1 Loth 5 Groschen
„ „ „ 3 „ „ „ „ „ „ 6 „
„ „ „ 4, 5, 6 „ „ „ „ „ „ 7 „
gegeben u. s. w. —

Die erstmalige Wahl der Hütte unterliegt, abgesehen von der Sonderbestimmung des Art. 104 der B.-O. von 1619 (siehe Seite 41), dem freien Ermessen der Gewerken. Der Wechsel der Hütte ist nur aus triftigen Gründen mit Erlaubnis des Berghauptmanns zulässig. (B.-O. von 1619 Art. 105.)

In den Hütten darf vor vier Uhr früh, Notfälle ausgenommen, nicht mit dem Anlassen begonnen werden.

Das zum Beisetzen beim Metallschmelzen nötige Blei ꝛc. ist wohl verschlossen zu halten. (B.-O. von 1539 Art. Art. 67, 69; B.-O. von 1619 Art. 101.)

Kein Schichtmeister darf in seinem Schmelzen unterbrochen werden. (B.-O. von 1539 Art. 74; B.-O. von 1619 Art. 102.)

Von den guten d. h. noch erzhaltigen Schlacken darf weder dem Markgrafen, wenn dieser das Erz entweder aus eigenen Gruben oder durch Erzkauf erworben hat, noch den Gewerken etwas entzogen werden, dieselben müssen vielmehr gesammelt werden, damit sie später vielleicht nochmals abgetrieben oder als Zusatz beim Schmelzen benützt werden können. (B.-O. von 1539 Art. 75; B.-O. von 1619 Art. 75.)

Das im Wege des Eigenlöhnerbaus gegrabene Erz darf nicht ohne Besichtigung und Probenahme durch einen Geschworenen geschmolzen werden. Der Geschworene muß über den Befund an den Bergmeister Bericht erstatten, der daraufhin einen Schmelzzettel ausfertigt, ohne welchen der Hüttenmeister das Erz nicht annehmen darf. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die erkauften Halden.

Endlich bestehen noch Vorschriften für die Abrechnung der Hüttenkosten zwischen Hüttenschreiber und -meister einerseits und dem Schichtmeister bezw. Eigenlöhner andererseits. (Art. 106 der B.-O. von 1619.)

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhange die in mehreren Patenten (von 1718 Nr. 5; 15. VI. 1740. 1761. 1769.)

ausgesetzten Belohnungen für denjenigen, welcher in irgend einer Weise den Schmelzbetrieb in den Hütten verbessere. Das erstgenannte Patent enthält darüber folgende Stelle: „Jemand was allhie vorhin unbekandtes / in Berg- Schmelz- Hütten- Hammer- und dergleichen Sachen / zu mehrern / Nutz und Verbesserung dienendes / bei unserer Cammer / zu eröffnen / anzustellen und einzureichen wüste / der soll dem Befinden nach angenehme Vergeltung oder auch anständiges Employ ohnfehlbar zu gewarten haben." Warum diese Anspornung nötig war, zeigt ein Bericht, den der Bergsachverständige Johann Marcell Heß am 14. Mai 1607 an den Markgrafen Christian über das Bayreuther Bergwesen machte, in dem sich u. a. auch folgendes findet: „Bei dem Hüttenwerk wird viel unraths und große Subeley mit den Kupfern geführt, die man von den göldern nicht zu scheiden oder ....? (unleserlich) nicht zu verhütten weiß, daß man gar keine Kupfer macht, ja man treibt wohl gar die Kupfer und Gölder wieder in die Schlacken, die muß man dann wieder schmeltzen und treiben und solches alles mit dreyfachen Unkosten, es wird auch weder Röst- noch Triebholz zur rechter Zeit, damit es dürren möcht, gehauen, so kann man alsdann mit dem nassen grünen Holtz nichts ausrichten, es liegt im Feuer siedt und kohlet nur, gibt keine Flamme und Hiz und wird also dreymahl mehr Holz verbrennt, denn wann es dürr wäre usw."

IX. Die Bergbehörden; das Berg- und Hüttenpersonal.

A. Allgemeines.

Die Zahl der Bergbehörden sowie des Bergwerks- und Hüttenpersonals ist je nach der momentanen Lage des Bergbaus verschieden gewesen; die Bergordnung von 1539 gibt zwar ziffernmäßig an, mit wieviel Vertretern die einzelnen Stellen besetzt sind (Art. 2), einzelne Patente wie das vom 19. Oktober 1728 sprechen jedoch davon, daß das Bergwerks- und Hüttenpersonal „zulänglich" sei und „erheischender Notdurft und Beschaffenheit nach" noch vermehrt würde.

Seine Einteilung war ebenfalls wechselnd, doch dürften folgende Kategorien, deren Bezeichnung teilweise im Patente vom 19. Oktober 1728, teilweise im Patente vom 1. Juni 1769 enthalten ist, als feststehend zu erachten sein:

1. Beamte;

a) Obere: die Bergräte, der Berghauptmann, die Bergmeister,

b) Subalterne: wie Bergschreiber, Gegenschreiber, Hüttenreuter 2c.

2. Bediente z. B. Austeiler;

3. Arbeiter;

a) Vorarbeiter: Steiger, Hüttenmeister,

b) die übrigen Berg- und Hüttenleute.

Eine Mittelstellung nehmen die Schichtmeister ein. Sie sind zwar Vertreter der Gewerkschaft, deren Geschäfte sie führen, aber das Bergamt übt eine sehr weitgehende Aufsicht über ihre ganze Tätigkeit aus, wirkt bei ihrer Aufstellung mit, ja kann sie sogar gegen den Beschluß der Gewerken in ihrer Stelle belassen, woraus hervorgeht, daß diese nicht rein privatrechtlicher Natur ist.

Die Kuxkreutzler sind Privatpersonen, die der obrigkeitlichen Genehmigung zur Ausübung ihres Gewerbes bedürfen und zur Beobachtung der für sie erlassenen Vorschriften durch einen Eid verpflichtet werden s. S. 102 lit. δ.)

Allen Beamten, Bediensteten und Arbeitern, gleichviel ob Gesessene oder Ungesessene, ist die Leistung eines im Wortlaute für jede Klasse vorgeschriebenen Eides zur Pflicht gemacht. (Ein Eid der Bergräte und des Berghauptmanns ist nicht erwähnt, wohl dagegen der Eid der Schichtmeister). Die Anstellung des Berg- und Hüttenpersonals erfolgt teils durch den Landesherrn, teils durch den Berghauptmann und den Bergmeister, bezw. für letzteren durch den Hüttenreuter. Die Angestellten der Kategorien 1 und 2 beziehen für ihre Tätigkeit keinen fixen Gehalt sondern Gebühren, deren Sätze in den B.-O. gewöhnlich genau angegeben sind.

Über die Beteiligung der Beamten am Bergbau s. S. 41.

Der Wirkungskreis der einzelnen ist großenteils schon in der B.-O. von 1539 festgesetzt, in der B.-O. von 1619 noch ausführlicher behandelt.

B. Geschäftskreis der Bergbehörden, des Berg- und Hüttenpersonals im einzelnen.

a) Die oberste Bergbehörde.

Ursprünglich unterstand nach der B.-O. von 1539 Art. 2 das gesamte Berg- und Hüttenwesen der Beaufsichtigung des markgräflichen Berghauptmanns. Die B.-O. von 1619 Art. 3 setzt

an dessen Stelle mehrere bergverständige Räte, die im Turnus alle Halbjahre das Bergwesen zu besichtigen und etwaige Beschwerden entgegenzunehmen hatten. Im Jahre 1704 trat eine Bergkanzleiordnung in Kraft, die den Bergbau einem Oberbergrat unterstellte. Markgraf Friedrich übertrug (1759) die Oberleitung des Bergwesens, der Landwirtschaft und des Commercienwesens einem neugebildeten „Obercommercienkollegium" zu Bayreuth, dessen Besetzung und Zuständigkeit er genau regelte. Es bestand aus je einem Präsidenten, Regierungsrat, Kammerrat, Landschaftsrat, Sekretär und mehreren geschickten Kaufleuten als Kommerzienräten und war Gerichtsstand für alle Bergbeamten, besetzte die Stellen und entschied in allen Bergstreitigkeiten in letzter Instanz. Dem Oberkommerzienkollegium oblag neben dem hochfürstlichen Kammerkollegium auch die Prüfung der Bergrechnungsabschlüsse und endlich die Beaufsichtigung sämtlicher Schürfungen und Belehnungen sowie die Unterstützung aller Bergwerksunternehmer.

Friedrich Karl Alexander fand es besser, anstatt dieser Behörde (1769) ein „Oberbergdepartement"[1]) (auch Oberbergdeputation genannt) einzurichten. Im allgemeinen blieben die Befugnisse dieser Behörde die gleichen wie jene des Oberkommerzienkollegiums, nur wurde ihr die Prüfung der Bergrechnungen genommen und ausdrücklich der Kammer übertragen, auch wurde anläßlich eines Kompetenzkonfliktes zwischen Regierungskollegium und Oberbergdepartement über die letztinstanzielle Entscheidung eines Bergprozesses durch authentische Resolution vom 8. Dezember 1785 erklärt, daß das Oberbergdepartement mehr den Charakter einer Verwaltungsbehörde habe, weshalb die Appellationsinstanz in Bergsachen das Regierungs- kollegium sei.

b) Der Berghauptmann.

Als erstes Exekutivorgan im Bergwesen erscheint der Berghauptmann oder Bergamtsverwalter, der anfangs (1539) überhaupt dem ganzen Bergbau vorstand.

[1]) Die I. Ref. i. B. S. § 8 vom 20. August 1771 plante die Errichtung einer Generalschmelzadministration, unter der (gleichwie die Bergämter unter dem Oberbergdepartement) besondere Hüttenämter als Beaufsichtigungsorgane des Hüttenwesens stehen sollten. Der Gedanke wurde indes nicht verwirklicht.

Er hat seinen Sitz in Goldkronach, ist mit der Beaufsichtigung des gesamten Bergwerksbetriebes betraut und übt in einer Person Rechtspflege und Verwaltung aus. Er bildet das vermittelnde Glied zwischen den Bergämtern und der obersten Bergbehörde. Seine Stellung ist sehr selbständig; er kann in Bergwerkssachen überall ohne Vermittelung anderer Bergverwaltungsorgane selbst in den Lauf der Dinge eingreifen, wo ihm dies zu Nutz und Frommen des Bergwerks nötig erscheint. Seinen Anordnungen muß bei Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade wie den markgräflichen selbst Folge geleistet werden, denn der Berghauptmann steht an „Unserer (des Markgrafen) Statt," er ist Stellvertreter des Fürsten.

Dem Berghauptmann obliegt die Kontrolle der Berg- und Hüttenwerke sowie die Dienstesoberaufsicht und Qualifikation von deren Beamten. Er muß sich durch Inspektionsreisen vom Betriebe in den Berg- und Hüttenwerken überzeugen, hervortretende Mängel abstellen, nötigenfalls schuldige Beamte bestrafen und entlassen. Auch bei Anschnitts-, Bestätigungs- und Retardatstagen sowie bei Ablegung der Quartalbergwerksrechnung soll der Berghauptmann anwesend sein. Im sog. „gütlichen Verfahren" (siehe S. 114. IV) ist er zweite Instanz gegenüber den Bergämtern, gegen seine Entscheidung können der Markgraf oder dessen bergverständige Räte später die vorgenannten (sub a) Behörden angerufen werden. (B.-O. von 1539 Art. 3; B.-O. von 1619 Art. 4.)

c) Das Bergamt — der Bergmeister.

Das ganze, für den Bergbau geeignete Land war zuerst einem Bergamte unterstellt, später in drei Bergamtsreviere eingeteilt: Goldkronach, das älteste, Wunsiedel und Naila, das größte.

Das Bergamt ist sowohl Verwaltungs- als auch Gerichtsbehörde, letzteres nicht nur für streitige sondern auch freiwillige Gerichtsbarkeit. Es hat, wenigstens was die Verwaltungstätigkeit anlangt, streng bürokratische Organisation. Es ist die wichtigste Behörde des Staates für die Beaufsichtigung und Leitung des Bergbaus, die Seele des staatlichen Bergbauverwaltungsorganismus.

An der Spitze des Bergamtes steht der Bergmeister, dem eine Anzahl von Beamten ꝛc. unterstellt ist. Im einzelnen wurde die Tätigkeit des Bergamts, des Bergmeisters bereits in den vorher-

gehenden Abschnitten gewürdigt, hier genüge eine kurz wiederholende Aufzählung der dem Bergamte zugewiesenen Geschäfte. Dasselbe ist für das Anbringen der Mutung wie für die Verleihung des Bergwerkseigentums zuständig; ferner prüft es die von den Schichtmeistern eingereichten Vierteljahrsrechnungen, bestimmt nötigenfalls die Höhe der Zubußen sowie die Anlegung einer „nothdürfftigen" Zubuße bei einer neuaufgenommenen Zeche und setzt unverzubußte Bergteile ins Retardat oder hebt daselbe auf. Die Vermessung der Bergwerksfelder ferner ist Sache des Bergmeisters. Dieser erteilt auch Anweisungen für einen rationellen Bergwerksbetrieb und überzeugt sich auf Grund eigener Anschauung z. B. durch Einfahren in die Zechen von der Befolgung sowohl seiner Anordnungen sowie der gesetzlichen Vorschriften. Er hat weiter die unmittelbare Dienstesaufsicht über sämtliche Berg- und Hüttenbeamten und Angestellte des Reviers. Der Bergmeister bildet mit den Berggeschworenen in allen Bergrechtssachen die erste Instanz.

d) Untergebene des Bergamts.

α) Bei den Bergwerken.

1. Die Berggeschworenen.

Die Berggeschworenen sind sachverständige Assistenten des Bergmeisters bei der Beaufsichtigung und Leitung des Bergbaus im Reviere des Bergamts. Ihre Anstellung erfolgt durch den Landesherrn; je nach der Geschäftslast wechselte ihre Zahl bei dem Bergamte, nach der B.-O. von 1539 Art. 2 und Art. 105 betrug sie acht.

Sie haben sich jeden Morgen beim Bergmeister einzufinden, um dessen Befehle für den Tag entgegenzunehmen. Ihre Hauptaufgabe ist die unmittelbare Aufsicht über die im Betriebe befindlichen Gruben des Reviers, die sie durch eine nach Art. 30 der B.-O. von 1539 alle 14 Tage stattfindende, nach Art. 46 Abs. 3 der B.-O. von 1619 wöchentliche Befahrung der Bergwerke ausüben; die markgräflichen Bergwerke sollen womöglich täglich besichtigt werden. Wahrgenommene Mängel leichterer Art werden nach ihrer Anordnung sofort beseitigt, schwerere dagegen dem Bergmeister am Verleihtage, bei Gefahr im Verzuge sogleich, gemeldet. Die Berggeschworenen haben den Beisitz in den Gerichtsverhandlungen des Bergamts. Unparteilichkeit ist

unbedingtes Erfordernis in dieser ihrer richterlichen Stellung. Sie haben daher Hinderungsgründe für die Ausübung des Richteramtes dem Bergmeister mitzuteilen, vor allem, wenn sie an dem Ausgange des Rechtsstreites, weil Mitgewerken, interessiert sind. Durch Beschluß des Vorsitzenden und der übrigen Geschworenen werden sie dann von ihrer Amtsverpflichtung entbunden. Ebenso unparteiisch müssen sich die Geschworenen bei Erstattung sowohl amtlicher als privater Gutachten über Bergwerksangelegenheiten sowie beim Verdingen (s. S. 95) und beim Freierklären einer Zeche verhalten. Endlich überwachen die Geschworenen die auf den Zechen gebrauchten Vorräte, und nur die von ihnen gebilligten Anschaffungen dürfen in die „Anschnitte" eingesetzt werden. (B.-O. von 1539 Art. Art. 2, 30, 31, 105, 124 Abs. 2; B.-O. von 1619 Art. Art. 46—48, 49 Abs. 3, 50.)

2. Der Bergschreiber — die Bergbücher.

Der Bergschreiber ist der Bergbeamte, welcher, angestellt vom Landesfürsten, den Schreibdienst des Bergamtes erledigt.[1]) Auch er hat seinerseits darauf zu achten, daß die berggesetzlichen Vorschriften allgemein beachtet werden und Zuwiderhandlungen dem Bergmeister anzuzeigen. Selbst Abhilfe schaffen wie die Geschworenen darf er nicht. Durch ihn erfolgt die Einkassierung der Quatembergelder, worüber er dem Berghauptmann halbjährige Rechnung stellen muß. Auf jedem Verleihtage ist seine Anwesenheit erforderlich, da er über alle gepflogenen Verhandlungen Protokolle aufnehmen muß. Er ist Vertreter des Berggegenschreibers (s. S. 88). Seine wichtigste Aufgabe ist die Führung der öffentlichen, beim Bergamte bestehenden Bücher mit Ausnahme des Gegenbuchs. Es sind dies folgende:

1. das Mutungs- und Belehnungsbuch, d. i. das eigentliche, schon öfter erwähnte Bergbuch. In dieses werden alle jeweils erfolgten Mutungen und Belehnungen eingetragen.
2. Das Fristenbuch, in dem sich eine Aufzeichnung derjenigen Gruben befindet, die in Frist gehalten werden.

Erstes Gebot für einen richtig betriebenen Bergbau ist nämlich, daß in keinem Bergwerke die Arbeit gänzlich eingestellt werde. Geschieht dies doch, so verliert der Gruben-

[1]) Die 1. Ref. in B.-S. Art. 19 vom 20. August 1771 bezeichnet die Bergschreiber als „regulariter die Rechtsgelehrten der Berg Aemter."

inhaber grundsätzlich das Bergwerkseigentum an seiner nicht „bauhafftig" gehaltenen Grube. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß eine Grube infolge unverschuldeter Hindernisse, z. B. wegen Wasser- oder Wettereinbruchs nicht „bauhafftig" gehalten werden kann. Hier gestattet das Gesetz dem Bergwerkseigentümer, beim Bergamt um Gewährung einer Frist einzukommen, die auf Ansuchen zweimal, aus triftigen Gründen auch öfter (s. B.-O. von 1539 Art. 27 samt Erklärung dieses Artikels durch Art. 116 a. a. O.) verlängert werden darf. Wird seinem Gesuche stattgegeben, so erhält er sich für die nun „in Frist gehaltene", im Fristenbuche eingeschriebene Zeche das Bergwerkseigentum.

3. Das Steuern- und Nachlassungsbuch.
4. Das Maaßenbuch (Vermeßbuch) enthält genaue Beschreibung der Grenzen der vermessenen Maßen unter Angabe des Datums der Vermessung.
5. Das Retardatbuch, in welches die Namen der Inhaber sowie die Zahl der im Retardat befindlichen Kuxe eingetragen werden.
6. Das Vertrags- und Schiedsbuch, welches zur Aufzeichnung aller in Bergwerksstreitigkeiten ergangenen Entscheidungen sowie auf Bergwerke bezüglicher Verträge aller Art dient.
7. Das Klagbuch und
8. das Einredebuch.

Die I. Ref. in B.-S. § 7 erwähnt ein Bergamtshandelsbuch, das mit dem unter Nr. 6 genannten Vertrags- und Schiedsbuch identisch zu sein scheint.

Nicht alle vorbezeichneten Bücher sind der B.-O. von 1539 bekannt; diese zählt in Art. 12 nur Nr. 2—6 auf.

Ein besonderes Rezeßbuch, wie anderwärts, besteht nicht; die Rezesse werden vielmehr vom Bergschreiber in einzelnen Protokollen in duplo aufgenommen und abgesondert von den Bergbüchern in einer mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Lade aufbewahrt. (B.-O. von 1539 Art. 50; B.-O. von 1619 Art. 81.)

Die Eintragung in die Bücher, welche im Beisein des Bergmeisters und der Geschworenen erfolgen muß, ist rechtsbegründend; alles was „in angezeigte Bücher nicht eingeschrieben wird, soll unkräfftig geacht und gehalten werden" Um im Hinblick auf

diese Bestimmung jeden Irrtum bei Eintragung von Schieden und Verträgen hintanzuhalten, ist die Vorschrift erlassen, daß jeder beabsichtigte Eintrag dieser Art zuerst in einem Protokoll Wort für Wort festgestellt, und dieses von den Beteiligten unterzeichnet sein muß, bevor er eingeschrieben werden darf. Neben dieser materiellen Publizität der Bücher des Bergschreibers besteht auch formelle Publizität derselben. Jedermann kann sie gegen Gebühr einsehen (B.-O. von 1539 Art. 23; B.-O. von 1619 Art. 16), daraus Abschriften und Auszüge verlangen, oder — eine Bestimmung, die dem damaligen niedrigen Bildungsniveau der Massen Rechnung trägt — sich Abschnitte daraus vorlesen lassen. Die hiezu nötige Erlaubnis des Bergmeisters ist nur im Interesse der Geschäftsordnung vorhanden, verweigert darf sie nicht werden.

Bezüglich der Einlage der Mutzettel im Bergbuche zum Zwecke des „Erlangens“ s. S. 45.

Die Bücher werden in einer Lade mit zwei Schlössern verschlossen gehalten, zu deren einem der Bergmeister, zum anderen der Bergschreiber den Schlüssel besitzt. (B.-O. von 1539 Art. Art. 10, 12; B.-O. von 1619 Art. 111.)

3. Der Berggegenschreiber — das Berggegenbuch.

Der Berggegenschreiber ist ebenfalls ein vom Markgrafen ernannter Beamter. Er muß bei seiner Ernennung Kaution stellen, mit der er für Schäden haftet, die infolge unrichtiger Amtsführung seinerseits den Bergbautreibenden entstehen. Seine Haftung erstreckt sich nicht allein auf den Nachteil, den er selbst durch Unachtsamkeit verursacht, sondern auch auf den Schaden, den seine Angestellten, deren er sich bei Erfüllung seiner Geschäfte bedienen darf, hervorrufen.

Dem Gegenschreiber obliegt vor allem die Führung des Gegenbuches. Dieses enthält eine Darstellung des Gesamtzustandes jeder vergewerkschafteten Zeche.

Nach B.-O. von 1539 Art. 15, B.-O. von 1619 Art. 13 wird das Verzeichnis der Gewerken einer Zeche ins Gegenbuch eingetragen samt der dem einzelnen zustehenden Kuxzahl und den Freikuxen, und jede auf die Gewerkschaften oder die Kuxe bezügliche Rechtsveränderung dort vorgemerkt (B.-O. von 1619 Art. 112),

wie z. B. Zusammenschlagung zweier Gewerkschaften, Retardate und Eigentumsveränderungen an Kuxen.

Bezüglich der Publizität des Berggegenbuches gilt das bereits beim Bergbuche Gesagte.

Im Einzelnen bestehen für die Einträge des Gegenschreibers folgende Vorschriften:

Bei Einträgen von ganzen Gewerkschaften steht ihm nach dem Bergmeister die Prüfung des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse (Kuxzahl 128, Kirchen-, Schulkux 2c.) zu. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Bergmeister auf Antrag oder von Amtswegen das Abschreiben von Kuxen aus dem Retardat anordnet. Den diesbezüglichen „Befehl" unterschreibt der Gegenschreiber, in seiner Vertretung ausschließlich der Bergschreiber, und vollzieht ihn, wenn er ordnungsmäßig ist, andernfalls gibt er ihn dem Bergmeister unter Angabe seiner Bedenken gegen die Vollziehbarkeit zurück. Wird die Sache geklärt, so wird der Eintrag vorgenommen, können sich jedoch die beiden Beamten nicht einigen, so entscheidet der Berghauptmann oder der Markgraf selbst, ob der Eintrag vorzunehmen sei. Bei Gefahr im Verzug muß der Gegenschreiber den „Befehl" ausführen, seine Bedenken aber unter gleichzeitiger Mitteilung an einen Geschworenen und den Bergschreiber dem Eintrage beisetzen, wodurch er sich von jeder Haftung befreit.[1])

Der Gegenschreiber kann nicht von Amtswegen Kuxe aus dem Retardat nehmen.

Das Ab- und Zuschreiben von Bergteilen darf der Gegenschreiber nur auf Antrag des persönlich anwesenden Eigentümers der Kuxe oder auf Grund einer glaubhaft von diesem stammenden schriftlichen Anordnung vornehmen. Demjenigen, der durch Unachtsamkeit des Gegenschreibers sein Kuxeigentum verliert, muß dieser nicht allein dasselbe wiederverschaffen, sondern er haftet auch noch darüber auf Ersatz des erweislichen Schadens und hat dann eventuell seinerseits Regreß gegen den, durch dessen vorsätzlich strafbares Tun er zum Abschreiben der Kuxe veranlaßt wurde. Mit dieser Bestimmung hat die B.-O. von 1619 die Zweifelsfrage des früheren Rechtes entschieden, ob der um sein Eigentum gebrachte regelmäßige

[1]) Über die Verpflichtung des Bergmeisters zur Leistung von Schadensersatz an den durch seine Anordnung Geschädigten entscheiden die drei Bergmeister.

Eigentümer der Kuxe die Zurückgewähr derselben vom Gegenschreiber oder vom dritten Besitzer verlangen könne. (B.-O. von 1539 Art. Art. 18, 19; B.-O. von 1619 Art. 112.)

4. Der Zehntner.

Der Zehntner hat als landesherrlicher Beamter

1. die Einnahme des landesherrlichen Zehnten,
2. des in den Zehnten überantworteten Goldes und Silber und
3. in bestimmten Richtungen die Beaufsichtigung der Finanzverwaltung der Zechen zu betätigen.

ad 1. Er hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß ihm jedes aus den Bergwerken gewonnene Metall wöchentlich ohne Abzug sofort übersendet wird. Aus diesem Erz stellt er die Größe des landesherrlichen Zehnten nach Maßgabe der bereits erwähnten Bestimmungen fest. Das darauf in die Schmelzhütte gelieferte Metall unterliegt nun in allen Stadien des Schmelzens der Beaufsichtigung und Wägung durch den Zehntner. Sowohl das einmal gebrannte Metall, das Blickerz, als das feingebrannte Metall muß er im Zusammenwirken mit dem Waradyn (s. S. 92), bisweilen auch mit dem Schichtmeister, wiegen und das Gewicht verzeichnen.

ad 2. Das nach Abzug des Zehnten übrige Feingold und -silber nimmt der Zehntner, wenn es nicht zum Austeilen genügt, wieder in Verwahrung und gibt dem Schichtmeister wöchentlich nur soviel in Geld hinaus, als zum Weiterführen des Bergwerksbetriebs während der kommenden Woche vonnöten ist. Setzt der Schichtmeister seinen Wochenbedarf zu hoch an, so kann der Zehntner nach Rücksprache mit dem Schichtmeister den Ansatz herabmindern. Über die Höhe des im Zehnten befindlichen Erzes rechnet der Zehntner mit den Schichtmeistern der einzelnen Zechen quartalsweise ab. Erreicht der Betrag des aus einer Zeche gewonnenen Edelmetalls eine solche Höhe, daß auf einen Kux eine bestimmte Summe (s. S. 70) trifft, so veranlaßt der Zehntner die Austeilung des Betrags.

ad 3. Der Zehntner zieht Erkundigungen ein, ob die Zechen, welche Gold und Silber im Zehnten haben, das treffende Stollenneunte rechtzeitig erlegen und bezahlt, wenn dies nicht der Fall ist, den fälligen Betrag aus dem in seiner Verwahrung stehenden Zehnten von Amtswegen an den Stöllner. Den Zechen, welche

im Zehnten kein Gold oder Silber haben, darf der Zehntner keinen Zehntbetrag stunden, widrigenfalls haftet er für denselben mit seinem eigenen Vermögen. (B.-O. von 1539 Art. Art. 60. 61, 72; B.-O. von 1619 Art. 109.)

5. Der Austeiler.

Der Austeiler teilt den nach der Abrechnung des Zehntners auf die einzelnen Kuxe treffenden Reinertrag der Zechen an die Gewerken aus.

Vorsicht und Ehrlichkeit beim Austeilen werden von ihm hauptsächlich erfordert. An dritte Personen darf er in Abwesenheit des Empfangsberechtigten nur mit dessen ausdrücklich erklärtem Einverständnisse zahlen; Beträge, die er infolge Abwesenheit des Empfängers oder aus anderen Gründen nicht abgeben konnte, werden unter schriftlicher Aufzeichnung für den Abwesenden oder dessen Erben beim Rate in Goldkronach hinterlegt. Im Interesse der Erleichterung des Geldverkehrs ist gestattet, daß ein Gewerke, der an mehreren Zechenbauten durch Kuxe beteiligt ist, mittelst schriftlicher Anweisung den Austeiler beauftragen kann, von der ihm zustehenden Ausbeute der einen Zeche unter Umgehung seiner Person sofort die für eine andere Zeche fällige Zubuße zu entrichten. Über seine Amtsführung legt der Austeiler jährlich dem Berghauptmanne Rechnung (B.-O. von 1539 Art. 63; B.-O. von 1619 Art. 110.)

6. Der Markscheider.

Der Markscheider wird aus der Zahl der Messungssachverständigen vom Berghauptmann oder Bergmeister angestellt.

Er ist der Geometer des Bergamts und wird auf Erfordern des Publikums, jedoch nur mit Wissen und Willen des Bergmeisters tätig. Hauptsächlich hat er die Feststellung der den Bergbautreibenden verliehenen Bergfelder, auch die Nachprüfung eines bereits von einem anderen Markscheider vermessenen Feldes, dessen Grenzen der Inhaber nicht für richtig hält, vorzunehmen. (sog. „Wehrzug.") Die von ihm gefundenen Grenzen bezeichnet er mit einem „Gemerck."

Der Markscheider haftet für den durch unrichtiges Vermessen entstandenen Schaden.

Seine Gebührenforderungen unterliegen der Prüfung und ev. Herabsetzung durch den Bergmeister. (B.-O. von 1539 Art. Art. 90. 91; B.-O. von 1619 Art. 114.)

7. Der Waradyn und Gold- und Silberbrenner.

Die Funktionen beider Ämter werden nach altem Herkommen durch eine Person versehen.

Die Übertragung des Amtes geschieht durch den Bergmeister.

Der Waradyn untersucht die noch roheu Erze, wie sie aus dem Bergwerke kommen vor Einbringen derselben in die Schmelzhütten oder auch neugefundene Erze auf ihren Feingehalt und teilt denselben sowohl dem Eigentümer als dem Bergmeister im Beisein des ersteren mit. Diese Tätigkeit, deren Ausübung prinzipiell ihm zusteht, wenn auch der an einem Hüttenwerke angestellte Hüttenschreiber das zum Schmelzen eingebrachte Erz probieren darf, entfaltet der Waradyn (Probierer) teils auf Ersuchen der Bergbautreibenden, teils auf Veranlassung des Zehntners und zwar dann, wenn ihm das einmal gebrannte Erz, das sog. Blickerz, zur Feststellung des Gehaltes übergeben worden ist.

In seiner Eigenschaft als Gold- und Silberbrenner muß der Probierer das in den Schmelzhütten geschmolzene Gold oder Silber, welches ihm vom Zehntner mit einem Begleitzettel, der die Quantität des Metalls angibt, überliefert wird, feinbrennen, um es von allen noch anhaftenden Fremdkörpern zu reinigen. Dabei ist ihm die größte Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit zur Pflicht gemacht, und überdies das Interesse des Staates und der Gewerken dadurch gewahrt, daß der Gold- und Silberbrenner das Feinbrennen und das darauffolgende Zerschlagen und Abwägen der Erze nur bei Tage — Notfälle ausgenommen — und nur in ständiger Anwesenheit des Schichtmeisters vornehmen darf. (B.-O. von 1539 Art. 93; B.-O. von 1619 Art. 109 Abs. 3—6, 113.)

8. Die Bergleute; ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse; — der Steiger.

Bergleute im weiteren Sinne sind alle diejenigen Personen, welche beim Bergbau irgend eine Handarbeit zu verrichten haben; Bergleute im engeren Sinne dagegen sind die Bergarbeiter, welche den Grad eines Bergmanns kraft einer vom Berghauptmann gebilligten, vom Bergamte ausgestellten „Kundschaft" inne haben.

Diese Bestimmung ist erst unter dem letzten Markgrafen erlassen worden; sie beruht auf der zweiten Ref. i. B.-S. vom 27. November 1772. Darnach muß jeder im Bergwerke Beschäftigte, um die Stellung eines wirklichen Bergmanns einnehmen zu können, die verschiedenen Grade seines Standes wie z. B. Junge, Haspelknecht, Lehrhäuer ꝛc. durchlaufen. Nach einer Prüfung der Tüchtigkeit des vor der Qualifizierung zum Bergmann Stehenden durch den Bergmeister und die Geschworenen wird dieser günstigenfalls dem Berghauptmann in einer „Kundschaft" als geeignet zum Bergmann bezeichnet. Die „Kundschaft" schickt der Berghauptmann, wenn deren Inhalt seine Billigung findet, mit „Vidi" gezeichnet, an das Bergamt zurück. Mit Aushändigung dieses Schriftstückes wird der Empfänger desselben Bergmann und bleibt dies solange, als er sich vom Bergamte und den Gewerken zu Bergarbeit gebrauchen läßt. Gebrechlichkeit, Alter oder Krankheit und dadurch bewirkte Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeter Mangel an Arbeit können ihm die Rechte eines Bergmanns nicht rauben.

Der hauptsächlichste Vorzug der Stellung eines Bergmanns ist der Genuß verschiedener Vorrechte, die unter dem Namen „Bergfreiheit" (s. S. 106 **XI.**) zusammengefaßt werden.

Eine Einteilung der Bergarbeiter ist nach verschiedenen Gesichtspunkten möglich. Man unterscheidet

A. Einheimische und auswärtige oder wandernde Bergarbeiter, was insoferne von Bedeutung ist, als erstere bei gleichen Vorbedingungen immer den Vorzug vor den übrigen genießen. (B.-O. von 1619 Art. 54. II.)

B. Je nach dem Orte, der Art und Wichtigkeit der Arbeit:

I. Arbeiter unter Tag:

a) die Häuer, welche die eigentliche Gesteinsarbeit verrichten und zwar
   1. Lehrhäuer d. s. die jungen Bergleute, welche noch nicht lange am Gesteine arbeiten, dies vielmehr erst lernen müssen und darum geringeren Lohn beziehen;
   2. Gedinghäuer d. s. die ausgelernten Bergleute.

b) die Förderknechte wie Karrenläufer und Haspelknechte ꝛc.

c) die Handreicher, wozu gewöhnlich die Jungen verwendet werden, von denen mehrere der Aufsicht eines Häuers unterstellt sind.

II. Arbeiter über Tag:

Hieher gehören

a) als Bergarbeiter: die Ausschläger, Pocher, Wäscher, Klauberjungen 2c.

b) als Handwerksleute, welche für das Bergwerk arbeiten: die Maurer, Zimmerleute, Bergschmiede. —

Für die Beschäftigung der Bergarbeiter galt schon nach der B.-O. von 1539 Art. 83 ebenso wie nach B.-O. von 1619 Art. 54 I der Achtstundentag. Die vierundzwanzig Stunden von 4 Uhr morgens bis zu demselben Zeitpunkte des nächsten Tages waren in drei „Schichten" d. s. Zeiträume von je 8 Stunden (beginnend um 4 Uhr morgens, 12 Uhr mittags und 8 Uhr abends) eingeteilt, welche die Namen Früh-, Tag- und Nachtschicht führten. Ihr Beginn wurde eine Stunde zuvor durch Glockenzeichen mittels eines Läutwerks bekannt gegeben, damit die Arbeiter rechtzeitig zum Einfahren kämen, („Schicht fährt an"), während ihr Ende durch Auspochen bezeichnet wurde. Strenge verboten war den Bergleuten im eigenen Interesse wie in dem des Bergwesens sowohl das Arbeiten ohne Genehmigung des Bergmeisters während zweier Schichten desselben Tages in der gleichen Zeche als auch in zwei verschiedenen Zechen, damit zusammenhängend auch die Annahme doppelten Lohnes aus zwei Zechen. (B.-O. von 1539 Art. Art. 83, 85; B.-O. von 1619 Art. Art. 54, 56.) Hinsichtlich der verschiedenen Bedeutung der drei Schichten s. S. 75. **VIII.**

Blaumachen, „der gute Montag", und „Bierschichten" waren bei hoher Strafe untersagt. (B.-O. von 1539 Art. 124 Abs. 3; B.-O. von 1619 Art. 62 III.)

Die Entlohnung der Arbeiter, die wöchentlich durch den Schichtmeister erfolgte, fand auf verschiedene Weise statt. Entweder wurde Zeitlohn nach der Zahl der gefahrenen Schichten gewährt; (hiebei ist die Bestimmung des Art. 82 (1539), 53 (1619) beachtenswert, daß auch wenn ein Arbeiter triftiger Gründe halber die Schicht zu versäumen gezwungen war, ein entsprechender Abzug am Lohn stattfand, während den, der ohne Grund seine Schicht nicht einhielt, noch Strafe traf) oder es wurde Mengelohn nach der Qualität und Quantität des geförderten Gesteins gezahlt [s. z. B. Art. 43 (1539)] oder endlich wurde die Arbeit auf Gewinn und Verlust in Akkord gegeben, wobei die Schichtenzeit eingehalten werden mußte,

es wurde ein „Geding" gemacht. Dieses Gedingmachen war Sache der Berggeschworenen, deren mindestens zwei in der Grube durch eigenhändiges Behauen des Gesteins sich von dessen Härte überzeugen mußten, um dann auf Grund ihrer Erfahrung und unter Einschätzung und Berücksichtigung des Ergebnisses eines auf derselben Zeche etwa schon früher gemachten Gedinges mit den Bergleuten einen Akkordlohn zu vereinbaren. Auch die Abnahme des Gedings d. h. die Prüfung, ob die Arbeiter die Vertragsbestimmungen erfüllten, stand den Geschworenen zu. Das Arbeiten im Geding war ohne Genehmigung des Bergamtes nur auf z. Zt. unfündigen Zechen zulässig, für diese aber auch empfohlen, da durch die den Bergleuten eingeräumte Möglichkeit der Erhöhung ihres Verdienstes die Arbeitsfreudigkeit sehr gehoben und dadurch das die einzelnen Erzadern trennende taube Zwischengestein zu Nutzen des Bergbaues viel rascher als gewöhnlich entfernt wurde. Veränderungen in der Konsistenz des Gesteins hatten je nach Art derselben Lohnerhöhungen oder -abzüge zur Folge. Die Arbeiter waren verpflichtet, das Geding zu Ende zu führen, und wurden, wenn sie dies grundlos unterließen, auf keiner Zeche oder anderswo in Arbeit genommen. Wurde ein Häuer aber aus stichhaltigen Gründen verhindert, seine Arbeit zu vollenden, so gebührte ihm, wenn sie auch ein anderer vollführte verhältnismäßiger Lohn. (B.-O. von 1539 Art. Art. 32—35. 127. Abs. 8; B.-O. von 1619 Art. 49 I—V.)

Sehr hoch waren die Löhne damals nicht, wie das Geding eines Kupferwerks aus dem Jahre 1568 zeigt, dessen Höhe 21 ₰ für den Zentner Gestein betrug.

Die Bezahlung des Lohnes mußte in barer Münze erfolgen; beide Bergordnungen sprechen das Verbot des Truckſyſtems aus. (B.-O. von 1539 Art. Art. 106 und 124 Abs. 9; B.-O. von 1619 Art. 66 Abs. 1.)

Der Steiger. Sämtliche Arbeiter einer Zeche stehen unter der besonderen Aufsicht und Leitung des Steigers. Dieser ist ein Arbeiter, der sich durch seine Tüchtigkeit zu der höheren Stellung eines Vorarbeiters emporgearbeitet hat.

Für die Anstellung und Entlassung der Steiger gelten dieselben Vorschriften, wie sie später beim Schichtmeister Erwähnung

finden werden. Auch hier ist das weitgehende Eingreifen der Bergbehörden vorhanden.

Im Gegensatze zum Schichtmeister ist jedem Steiger ohne Genehmigung des Bergamtes die Verwesung nur einer Zeche gestattet, was sich aus der starken Inanspruchnahme des Steigers durch die Arbeit bei einer Zeche erklärt. Er muß sich nämlich tagsüber soviel als möglich in der Grube aufhalten, den Gewerken auf Wunsch an Ort und Stelle Aufschluß über den Stand der Grubenarbeiten geben und bei jeder anfahrenden Schicht gegenwärtig sein; er besorgt selbst das Anlenten und Anspochen der Schichten und kontroliert, ob die Zeit eingehalten wird, sowie, ob alle Arbeiter einfahren; Fehlende bringt er unnachsichtlich dem Bergmeister zur Anzeige. Der Steiger hat ferner darüber zu wachen, daß kein Bergmann in zwei Zechen Schicht arbeitet und weiter, daß weder „guter Montag" noch „Vierschichten" gemacht werden. Er darf indes andererseits seine Stellung nicht zur Bedrückung der Berglente mißbrauchen, indem er sie zwingt, ihren Bedarf an Lebensmitteln oder Getränken bei ihm zu decken und sie im Weigerungsfalle mit Entlassung bedroht. Da der Steiger dem Schichtmeister direkt untersteht, ist zur Verhinderung eines gesetzwidrigen betrügerischen Zusammenwirkens der beiden die Anstellung verwandter Steiger und Schichtmeister bei einem und demselben Bergwerke verboten. In diesem Sinne ist auch die lediglich in der B.-O. von 1539 Art. 80 enthaltene Bestimmung zu verstehen, daß Steiger nur aus Orten genommen werden sollen, die mehr als drei Meilen vom Fichtelberg entfernt sind.

Aus triftigen Gründen kann sich ein Steiger mit Genehmigung des Bergamts durch einen anderen Steiger vertreten lassen. (B.-O. von 1539 Art. Art. 36, 40, 80—82; B.-O. von 1619 Art. Art. 51—53, 59, 62, 64, 68, 70.)

Untergebene des Bergamts.

β) Bei den Hüttenwerken.

Obwohl die Hüttenwerke dem Verwaltungsorganismus der Bergwerke eingegliedert sind, so ist doch der Betrieb in denselben sowie die Tätigkeit der dortselbst angestellten Beamten und Arbeiter von dem Betrieb und der Arbeit in den Bergwerken so

verschieden, daß man jene wohl in Gegensatz zu den Bergbeamten und -arbeitern stellen kann.

1. Der Hüttenreuter.

a) Der Hüttenreuter, ein vom Landesherrn angestellter Beamter, hat eine Anzahl Hüttenwerke und deren Arbeiter zu beaufsichtigen. Er muß jede Hütte jeden Tag visitieren und scharf darauf achten, daß die für den Hüttenbetrieb erlassenen Vorschriften eingehalten werden; insbesondere hat er sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Menge des zu schmelzenden Erzes vom Hüttenschreiber (siehe unten) richtig verbucht wird und darf nicht dulden, daß Erz im Geheimen geschmolzen werde. Auf den Schichtmeister erstreckt sich seine Aufsicht insoferne, als er diesen, wenn er pflichtwidrig das Schmelzen und Brennen des aus einer von ihm beaufsichtigten Zeche stammenden Metalls versäumt, dem Bergmeister behufs Bestrafung anzuzeigen hat. Im Verein mit dem Hüttenschreiber besorgt er auch die Eichung der Hüttengewichte und -gefäße; ferner berichtet er auf Grund der Mitteilung des erwähnten Beamten wöchentlich über die Menge des in den Hütten geschmolzenen Metalls und den Stand der Arbeiten daselbst an das Bergamt.

b) Dem Hüttenreuter steht in gewissem Umfange eine Art Bagatellgerichtsbarkeit über einige in den Hütten begangene Straftaten zu. Diese Kompetenz ist ihm erst durch die B.-O. von 1619 Art. Art. 97, 98 Abs. 9 gegeben, wo bestimmt ist: Der Hüttenreuter soll „über alle die so in den Hütten und in derselben zugehörenden Hüttenöfen und Reumen, entweder mit Worten oder sonst, doch ohne Blutrünst einander verletzen . . . . . zu verhören, zu entscheiden und zu strafen Macht haben . . . . Wann aber Blutrünste Lembden 2c. Diebstahl" und schwere Beleidigungen sich zutragen, ist nicht mehr der Hüttenreuter, sondern der Bergmeister zur Aburteilung zuständig. (B.-O. von 1619 Art. Art. 97, 98, 99 Abs. 11 und 14; im wesentlichen B.-O. von 1539 Art. Art. 76—78.)

2. Der Hüttenschreiber.

Der Hüttenschreiber leitet den Schreibdienst und die Verwaltung der Schmelzhütten; er untersteht dem Hüttenreuter.

a) Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Schmelzer und anderen Hüttenarbeiter speziell nach der Richtung hin, daß

sich diese keine Unterschleife oder nachlässige Behandlung des Schmelzerzes zu Schulden kommen lassen. Unregelmäßigkeiten kann er entweder selbst abstellen oder dem Hüttenreuter melden. Der Hüttenschreiber zahlt den Hüttenarbeitern den Lohn aus. Er nimmt ferner mit dem Hüttenreuter die Eichung der Gewichte vor und prüft diese sowie die Wagen von Zeit zu Zeit auf ihre Richtigkeit nach; auch muß er bei allen durch die Schmelzer vorgenommenen Wägungen, ferner bei jedem Auslassen zugegen sein und alle Erzgüsse an Stelle des Waradyn (s. S. 92 Nr. 7) auf ihren Feingehalt probieren.

b) Der Hüttenschreiber muß über das in die Hütte zum Schmelzen gebrachte Metall genau Buch führen und dem einbringenden Schichtmeister den Hüttenzettel [1]) ausstellen. Außerdem kommt ihm die Fürsorge für die Anschaffung des zum Schmelzen in der Hütte nötigen Bedarfs an Blei, Kohlen u. s. w. zu. Über den Zustand der Hütte erstattet der Hüttenschreiber dem Hüttenreuter wöchentlich einen kurzen Bericht als Grundlage für dessen Bericht an das Bergamt. Weiter steht ihm auch die Berechnung und Beitreibung der den einzelnen Zechen, welche die Hütte in Anspruch nahmen, durch das Schmelzen erwachsenen Kosten zu. Länger als vier Wochen darf der Hüttenschreiber die „Hüttenkost" nicht stunden, da er sonst selbst zum Ersatz derselben herangezogen werden kann.

Das Amt eines Hüttenschreibers setzt Unparteilichkeit des Inhabers voraus. Zur Bekleidung dieser Stelle sind daher untauglich

α) diejenigen, die selbst eine Hütte oder einen Anteil an derselben besitzen,

β) die Schichtmeister. (B.-O. von 1539 Art. Art. 65—67, 69; B.-O. von 1619 Art. Art. 99, 101.)

---

[1]) Der Hüttenzettel ist eine Urkunde, die jedem Schichtmeister, welcher Metall zum Schmelzen in die Hütte bringt, jedesmal vom Hüttenschreiber ausgehändigt wird. Er gibt Aufschluß über die Zeche, von der das Erz stammt, den Namen des Schmelzers, die Zahl der auf das Schmelzen verwendeten Schichten und Öfen und das Gewicht des Zusatzmetalls, den Lohn der Arbeiter, sowie den Gehalt des geschmolzenen Erzes u. a. m.; er dient dem Schichtmeister als Beleg für seine Abrechnung; ferner wird nur bei Vorhandensein des Hüttenzettels das Metall probiert und vom Zehntner angekauft.

3. Der Abtreiber.

Der Abtreiber ist ein Hüttenarbeiter, der das Roherz durch Schmelzen in starkem Feuer im Hüttenofen von den ihm anhaftenden Erdbestandteilen reinigt. Diese Tätigkeit ist das Abtreiben.

Der Abtreiber, vom Berghauptmann angestellt, ist verpflichtet, seinen Herd in gutem Zustande zu halten; auch liegt ihm die Beaufsichtigung seiner Schürknechte ob, die das Feuer im Hüttenofen unterhalten. Das Abtreiben darf nur er selbst vornehmen und zwar regelmäßig tagsüber nach Einlauf eines vom Zehntner gesiegelten Gewichtsverzeichnisses des Schmelzerzes; erfordern die Umstände Nachtarbeit, so darf sie nur mit Wissen des Hüttenreuters derart ausgeführt werden, daß mit dem Schmelzen erst drei Stunden vor Tagesanbruch begonnen wird, damit das Ablassen des Metalls bei Sonnenaufgang erfolgen kann. Beim Ablassen ist für den Abtreiber größte Vorsicht geboten, da er für allen durch seine Schuld den Gewerken erwachsenden Schaden verantwortlich ist und hiefür nicht nur Schadenersatz zu leisten, sondern auch Strafe zu gewärtigen hat.

Als Kontrollorgane seiner Tätigkeit fungieren neben dem Zehntner, der den Fiskus vertritt, der Schichtmeister und der Hüttenschreiber, von denen ersterer die Ablieferung des abgetriebenen Erzes an den Zehntner zu veranlassen hat. (B.-O. von 1539 Art. Art. 70, 71, 73; B.-O. von 1619 Art. Art. 107, 108.)

4. Die Hüttenarbeiter — der Hüttenmeister.

Die Verhältnisse der übrigen Hüttenarbeiter sind bei weitem nicht so ausführlich — und zwar nur in B.-O. von 1619 — geregelt wie die der Bergleute.

Je nach Art der Beschäftigung sind vorhanden:

Schmelzer,

Fürlauffer, d. s. diejenigen, welche alles zum Schmelzen Nötige vor den Herd bringen und dem Schmelzer während des Schmelzens hilfreiche Hand leisten,

Gestübemacher, d. s. Arbeiter, welche das zur Ausfütterung der Schmelzherde erforderliche Gemenge von Lehm und Staubkohle, das Gestübe, herstellen,

Wägemeister, Wächter 2c.

Der Achtstundentag und die Schichteinteilung gelten auch für die Hüttenarbeiter, wie Art. 99 Abs. 17 ersehen läßt; die Entlohnung findet nach Schichten statt. Die Hüttenarbeiter werden nur mit Wissen und Genehmigung des Berghauptmanns und Hüttenreuters angestellt, sie müssen gute Arbeit leisten und mit ihrem Lohn zufrieden sein.

Der Hüttenmeister. Ähnlich wie die Bergleute einer Zeche der Aufsicht des Steigers unterstehen, werden die Hüttenarbeiter vom dem Hüttenmeister beaufsichtigt. Dieser ist ein tüchtiger Vorarbeiter, der die Beschäftigung der Hüttenarbeiter in technischer Hinsicht leitet, der z. B. darauf zu achten hat, daß die Öfen sauber gehalten werden, daß alles beim Schmelzen ordentlich vor sich geht ꝛc. Er darf an dem Hüttenwerke, in dem er arbeitet, nicht beteiligt sein. Sein Lohn bemißt sich nach der Zahl der jeweils gearbeiteten Schichten und der benützten Öfen. (Art. 100 der B.-O. von 1619).

γ) Der Schichtmeister.

Der Schichtmeister ist nicht Beamter des Bergamts, sondern Bevollmächtigter der Gewerken, der die Gewerken auf Grund der Bevollmächtigung nach außen hin vertritt, das Vermögen der Gewerken verwaltet und den Grubenbau überwacht. Wenn ihm nun auch die Beamtenqualität mangelt, so befindet er sich in Anbetracht der Wichtigkeit seiner Aufgabe dem Bergamte gegenüber doch in einer halbamtlichen Stellung, der genannten Behörde ist in großem Umfange die Kontrolle des Wirkungskreises des Schichtmeisters eingeräumt, und seine Pflichten und Rechtsverhältnisse sind ausführlich gesetzlich geregelt.

Die Anstellung des Schichtmeisters erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Gewerkenversammlung mit Genehmigung des Berghauptmanns und Bergmeisters. Vor Eintritt in seine Stelle ist die Erlegung einer Kaution erforderlich, was bei der großen Verantwortlichkeit des Schichtmeisters auch nötig erscheint.

Der Wahl eines untauglichen Schichtmeisters versagen die beiden Amtleute ihre Genehmigung, wie sie auch befugt sind, bei nachträglich zu Tage tretender Ungeeignetheit den Gewählten sogar wider den Willen der Gewerken aus seiner Stellung zu entlassen; andererseits können sie denselben auch gegenüber ungerechten An-

griffen der Gewerken in Schutz nehmen und in seiner Stellung halten.

Die Schichtmeister müssen ehelicher Abkunft, fleißig, verständig und getreu sein, zudem ist erwünscht, daß sie des Schreibens kundig seien; keinesfalls dürfen sie den Gewerken besondere Schreibgebühren berechnen, wenn sie zu ihren schriftlichen Arbeiten wie z. B. der Rechnungslegung einen Schreibkundigen zuziehen müssen.

Einem Schichtmeister kann nach Art. 37 der B.-O. von 1539 die Verwaltung mehrerer Zechen, jedoch nicht über sechs, von denen nur zwei fündig sein dürfen, übertragen werden, die B.-O. von 1619 enthält hierüber keine ausdrückliche Vorschrift. Es dürfte jedoch die erwähnte Bestimmung weitergegolten haben, weil Art. 62 II von einer oder mehr Zechen, die ein Schichtmeister innehat, spricht.

Der Schichtmeister vertritt die Gewerken

A. in der Aufsicht:

a) über das Bergwerkspersonal, indem er darauf sieht, daß sowohl die Steiger als auch die übrigen Bergarbeiter die für sie erlassenen Vorschriften, insbesondere über die Arbeitszeit einhalten. Im Interesse der Autorität des Schichtmeisters dürfen dieser und der Steiger nicht „Brüder oder Vettern" sein;

b) über den Bergwerksbetrieb, weshalb sie wöchentlich jede ihrer Zechen einmal befahren müssen. Die Folge des Unterlassens dieser Besichtigung ist der jedesmalige Entzug eines Wochenlohns, es sei denn, daß der Schichtmeister durch Krankheit an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist. Er kann sich dann mit Einwilligung des Bergmeisters durch einen anderen Schichtmeister oder rührigen Bergmann vertreten lassen. Versäumt der Schichtmeister das Befahren seiner Zeche ein ganzes Quartal ohne guten Grund, so wird er entlassen.

B. in der Verwaltung des Gewerkengutes:

a) Alle Einnahmen muß er „treulich und wohl bewahren," bei allen Einkäufen für den Zechenbetrieb an Unschlitt, Seilen, Trögen u. s. f. soll nur der Vorteil der Gewerken seine oberste Richtschnur sein; deshalb ist es selbstverständlich, daß er hiebei

keinen Nutzen für sich herausschlagen (z. B. durch Verkauf der Materialien, worauf Dienstentlassung und landesherrliche Ungnade steht), oder etwa aus verwandtschaftlichen Rücksichten bestimmte Lieferanten bevorzugen darf; auch bei Übergabe der eingekauften Gegenstände an den Steiger darf sich der Schichtmeister keine betrügerische Handlung zu Schulden kommen lassen. Über seine Verwaltung hat der Schichtmeister genau Rechnung zu führen, die den Gewerken jederzeit zur Einsicht offen liegt. Ebenso ist ihnen auf Erfordern stets Auskunft über den Stand der Zeche und deren Betrieb zu erteilen; auf Zuwiderhandeln steht Strafe. Die Rechnung wird vierteljährlich nach Abrechnung mit dem Zehntner abgeschlossen und dem Bergmeister zur Prüfung vorgelegt (s. S. 60). Alle Rechtsgeschäfte, die der Schichtmeister für die Gewerkschaft vornimmt, insbesondere das Aufnehmen einer Schuld auf die Zeche, unterliegen vor ihrem Abschlusse der Genehmigung durch die Bergamtleute, und zudem ist der Schichtmeister für den durch ihn verursachten Schaden stets zivilrechtlich haftbar und unter Umständen sogar kriminell strafbar.

b) Dem Schichtmeister obliegt die Auszahlung des Lohnes der Grubenarbeiter; zur Bestreitung des Zechenbedarfs kann er wöchentlich das Nötige aus dem Zehnten nehmen (s. S. 70).

c) Der Schichtmeister muß bei jedem Anlassen des Schmelzmetalls seiner Zechen sowie beim Ausbrennen desselben zugegen sein, dasselbe probieren und beim Schmelzen den Schmelzern nötigenfalls behilflich sein. (B.-O. von 1619 Art. Art. 51—53, 57, 58, 61, 63, 66, 67 Abs. 4, 71, 101; größtenteils B.-O. von 1539 Art. Art. 81, 82, 36—40, 42, 68, 69, 108, 109, 112, 127 Abs. 7).

δ) Die Kuxkrentzler.

Die Kuxkrentzler[1]) sind Mäkler, welche die Kuxkäufe und -verkäufe zu vermitteln haben. Sie haben ihren Wohnsitz in Goldkronach, wo sie auch durch den Berghauptmann in Pflicht genommen werden. Ihre Zahl ist durch die B.-O. von 1619 Art. 117 auf zwei festgesetzt.

---

[1]) Nach Hake, Komm. S. 216 § 288 kommt der Name von conventiculus (Kränzchen), den Versammlungen, wo die Käufer mit den Mäklern (Kränzlern) über die Kuxkäufe verhandelten.

Beim Vermitteln wird von ihnen unbedingte Ehrlichkeit verlangt; die ihnen zum Verkaufe übergebenen Kuxe müssen sie in der Reihenfolge, wie sie dieselben erhalten, absetzen; ebenso auch die ihnen aufgetragenen Käufe der Reihe nach erledigen. Die Kuxkrentzler unterstehen hinsichtlich ihrer Tätigkeit strenger Beaufsichtigung durch die Bergamtleute; Kuxkrentzler, welche sich bei ihren Geschäften Unregelmäßigkeiten oder gar betrügerische Manipulationen zu Schulden kommen lassen, sind mit Strafen, je nach Art der Mißtat, von vier Wochen Gefängnis, Aushauen mit Ruten bis zu zeitweiliger oder lebenslänglicher Verweisung vom Bergwerke bedroht. Das Einkommen der Kuxkrentzler beruht nicht auf Gebühren, sondern, wie die B.-O. von 1619 sagt, auf „Trankgeld."

X. Die Knappschaft — die Knappschaftskasse.

a) Sämtliche Bergleute eines Reviers, zu denen hier auch die Hüttenarbeiter, deren nächste Aufseher und die nächsten Aufseher der Bergarbeiter gezählt werden, sind zu einem Verbande zusammengeschlossen, der privilegierten Vereinigung der Knappschaft. Es macht bezüglich der Zugehörigkeit der Bergleute keinen Unterschied, ob dieselben sich im Bergreviere dauernd niedergelassen haben oder sich dort nur vorübergehend aufhalten, ob sie, wie die Berggesetze sich ausdrücken, „Gesessene" oder „Ungesessene" sind.

Alle Bergleute sind (erst seit der B.-O. von 1619) verpflichtet, einen vorgeschriebenen Eid zu schwören, der z. B. für die Ungesessenen folgenden Wortlaut hat:

„Ich, N., Schwehre meinen Gnädigen Fürsten und Herren / das ich J. J. F. F. G. G. Deroselben Hauptmann / Verwalter / Burgermeister / Richter und Rath / so lang ich meinen Enthalt allhie habe / getreu und gehorsam seyn will / ihre Gebot treulich halten / allen Schaden warnen / und nach meinem höchsten Vermögen helfen vorkommen; Auch sonsten alles anders handlen / wie das einem Frommen gehorsam zustehet / getreulich und ungefehrlich. Als mir Gott helff / und sein heiliges Wort. Dieser Eid verpflichtete den Ungesessenen nur für die Dauer seines Aufenthalts in Bayreuther Landen und mußte, so oft der ungesessene Bergmann neuerdings im Fürstentum verweilte, jeweils wiederholt werden. (B.-O. von 1619 Art. 116.)

Der Inhalt des genannten Eides, mit dem der Eid der Gesessenen im wesentlichen, wenn auch nicht dem Wortlaute nach, übereinstimmt, gibt nicht allein Aufschluß über die Pflichten, die den Bergleuten außer ihren Berufsverpflichtungen oblagen, sondern legt auch Zeugnis darüber ab, daß die Bergarbeiter in weit höherem Maße dem Einflusse der staatlichen Bergbehörden unterlagen als andere Arbeiterklassen. Gerade diese Tatsache aber im Zusammenwirken mit der straffen Organisation der Berglente war es, die — abgesehen von den Begünstigungen und Vorrechten — die beim Bergbau beschäftigten Arbeiter weit über andere Arbeiter erhob. —

b) Organe. Die Knappschaft wählt aus ihrer Mitte Vorsteher, die sog. Ältesten der Knappschaft, deren Wahl der Bestätigung durch den Berghauptmann bedarf. Diesen sind die Jüngsten der Knappschaft, die wie die Ältesten gewählt werden, beigeordnet. (In Notfällen ernennt der Berghauptmann aus eigener Machtbefugnis einen Ersatzältesten). Die Ältesten und Jüngsten der Knappschaft leisten nach ihrer Bestätigung einen besonderen Eid. (B.-O. von 1619. Art. 115.)

Sie vertreten die Knappschaft nach außen, verwalten das Vermögen derselben und sind verpflichtet, Meutereien, Aufläufe und sonstiges unziemliches Verhalten des Bergvolkes (was übrigens streng verboten ist, B.-O. von 1539 Art. 125 Abs. 6 und 7; B.-O. von 1619 Art. Art. 37. 38.) aus Kräften hintanzuhalten und die Behörden davon rechtzeitig zu unterrichten.

Knappschaftsälteste waren, wie der Name besagt, ursprünglich die ältesten Leute der Knappschaft, später ging jedoch die Würde auf tüchtige Steiger über.

Neben den genannten Organen erscheint der Knappschaftsschreiber, dessen Aufgabe die Rechnungsführung über Einnahmen und Ausgaben der Knappschaft ist, worüber er auch sein „Manual" jährlich dem Bergamte zur Prüfung vorzulegen hat. (III. Ref. i. B. S. vom 12. Dezember 1772 § 10.)

c) Der Hauptzweck der Knappschaft ist, aus der Knappschaftskasse alten, zur Bergarbeit unfähigen, ferner verunglückten Bergleuten, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Bergarbeiter Unterstützungen zu gewähren, endlich für die Arzt- und etwaigen Beerdigungskosten verunglückter Berglente und das Schulgeld von Bergmannswaisen aufzukommen.

Die Unterstützungspflicht der Knappschaftskasse tritt jedoch bei Unglücksfällen der Bergleute nicht sofort ein, vielmehr ist in diesem Falle die Gewerkschaft verpflichtet, dem in ihrem Dienste zu Schaden Gekommenen Lohn und Heilkosten 8 bezw. 4 Wochen lang zu gewähren, je nachdem die betr. Zeche fündig ist oder nicht; erst nach Ablauf dieser Zeit greift die Kasse ein. (B.-O. von 1619 Art. 35; III. Ref. i. B. S. vom 12. XII. 1772 § 11).

Die auf die Knappschaftskassen bezüglichen Rechtssätze waren lange Zeit in den einzelnen Revieren nicht übereinstimmend, was verschiedentlich zu Unzuträglichkeiten Anlaß gab. Um diesem Mißstande abzuhelfen, wurde die dritte Resolution in Bergsachen vom 12. Dezember 1772 als einheitliche Norm für das ganze Bayreuther Berggebiet erlassen.

Darnach setzten sich die Einkünfte der Knappschaftskasse zusammen:

1. aus den ordentlichen Büchsenpfennigen d. s. die obligatorischen Beiträge der Mitglieder der Knappschaft. (§ 2).

Beitragspflichtig waren nach § 3 alle Berg- und Hüttenarbeiter, nämlich „die Steiger, Häuer, Haspelknechte, Karrnläuffer, Ausschläger, Halden-Arbeiter, Huthleute (d. s. diejenigen, welche in dem beim Eingange einer Zeche angebrachten Huthause wohnen und die Bergleute beim Ein- und Ausfahren unterstützen), Zimmerlinge, Kunst- und Pocharbeiter, dann in Silber-, Kupfer-, Zinn-Schmelz-Hütten, die Hüttenschreiber, Hüttenmeister, Schmelzer, Vorläuffer, Pücher und Kohlenvoigte," ferner die Arbeiter in Vitriol- und Alaunhütten, sowie die Eigenlöhner.

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Hammer- und Hochofenarbeiter.

Die Höhe des Beitrags der einzelnen ist verschieden nach der Höhe des Lohns; die Berechnung der Höhe erfolgt durch das Bergamt, das von je einem Taler drei gute Pfennig als Beitrag in Ansatz bringt; bei Verdiensten unter einem Taler tritt eine verhältnismäßige Minderung der Proportion ein.

Die Erhebung der Beiträge wird bei Auszahlung des Lohnes durch die damit betrauten Personen wie z. B. durch den Schichtmeister, den Hüttenschreiber vorgenommen; die Eigenlöhner zahlen bei der Abrechnung an den Verweser; unterbleibt dies, so steht

dem Bergamte zwangsweise Beitreibung im Wege des Arrestes an dem in der Grube gewonnenen Metalle oder dem durch dessen Verkauf erlösten Gelde zu.

2. aus den Abgaben, welche die Schichtmeister, Hüttenschreiber sowie die sonstigen Berg-, Hütten- und Hammerarbeiter bei ihrer Anstellung zahlen müssen. Ein Schichtmeister z. B. muß bei dieser Gelegenheit einen halben Wochenlohn, ein Steiger einen halben Schichtlohn an die Knappschaftskasse abliefern.

Von dieser Verpflichtung werden Knappschaftsälteste und -jüngste und Knappschaftsschreiber hinsichtlich des Lohnes, den sie in vorbezeichneter Eigenschaft erhalten, nicht betroffen. (§ 7.)

3. aus den Beträgen der Knappschaftskuxe d. s. Freikuxe, von denen je einer von jeder Ausbeutzeche für die Knappschaft verbaut werden muß (s. S. 57). (§ 5.)

4. aus den Strafgeldern, die bei Übertretung der Gruben- oder Hüttenordnung gezahlt werden. (§ 6.)

5. aus dem Gewinn, der noch aus der „Test" (d. i. die beim Feinbrennen gebrauchte Asche), welche die B.-O. von 1619 Art. 113 Abs. 7 S. 2 der Knappschaft überläßt, geschlagen wird.

Die Knappschaftskasse hat nach dem Bergpatente vom 17. September 1718 Nr. 12 dieselben Rechte und Prärogative wie andere piae causae, also vor allem Abgabenfreiheit.

Die Knappschaftskasse wird beim Bergamte unter besonderen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt. (§ 8.) Alljährlich findet dort unter Beobachtung bestimmter Formalitäten (§ 10) Abrechnung und Kassenprüfung durch den Bergmeister, Zehntner und Bergschreiber statt.

XI. Vorrechte des Bergvolkes.

Da der Bergbau zu jenen Zeiten als eine wesentliche Einnahmequelle des Landes betrachtet wurde, ließen sich die Fürsten seine Pflege sehr angelegen sein und suchten ihn durch Einräumung von mancherlei Vorrechten sowohl für die Gewerken als für die Arbeiter zu fördern. Auch ganze Bergorte, allen voran Goldkronach, bekamen Privilegien.

Diese Vorrechte beruhen größtenteils nicht auf den Bergordnungen, welche sie wie B.-O. von 1619 Art. 34 nur ganz allgemein festsetzen, sondern auf den jeweils erlassenen Patenten

oder Befreiungen und sind daher mannigfachen Änderungen unterworfen.

a) Was die Privilegierung der Bergorte anlangt, so wurde bereits im 2. Teil dieser Abhandlung erwähnt, daß Goldkronach schon beim ersten Goldfunde 1365 ein Privileg bekam, welches dann in der Folgezeit oft erneut und vermehrt wurde, so z. B. 1564 und 1593 durch Georg Friedrich; das letztere Privileg dehnt die Freiheit auf alle Bergorte für die Dauer von 10 Jahren aus. — Weißenstadt erhielt ein Privileg 1476 durch Markgraf Albrecht.

Bisweilen wurden die Bewohner der Bergorte angehalten, sich am Bergbau zu beteiligen und nahmen dann natürlich an allen Vorrechten der Bergbautreibenden teil.

Als besondere Vorrechte der Bergorte erscheinen die Marktfreiheiten wie z. B. die im Pat. von 1593 ausgesprochene Befugnis, außer den gewöhnlichen Jahrmärkten wöchentlich einen Markt abzuhalten, auf den In- und Ausländer ihre Ware zollfrei bringen dürfen. (Ähnl. Pat. von 1619 Nr. 11 und Pat. von 1662.)

b) Die hauptsächlichsten den Gewerken zugestandenen Vorrechte sind:

1. Die Erlaubnis der Benützung der markgräflichen Waldungen zu Bergwerkszwecken (anfänglich ohne Abgabe, später gegen Holzkuxe und Waldzins; s. S. 68).

2. Das unentgeltliche Benützungsrecht an allen Gewässern, soweit dies für den Bergbau erforderlich ist; dadurch entsteht jedoch für die Gewerken keinesfalls ein Fischereirecht an den benützten Gewässern. (Pat. von 1564, 1593 [dieses statuiert eine Entschädigungspflicht der Gewerken gegenüber den Grundeigentümern wegen des den letzteren durch die Wasserbenützung mittels Kanälen erwachsenen Schadens], 1619 Nr. 6; 1718 Nr. 7.)

3. Das Reit- und Fahrrecht über fremden Grund und Boden im Interesse des Bergbaus. (Pat. von 1539, 1564, 1593, 1619 Nr. 6, 1718 Nr. 7.)

4. Das Recht, die niedrigen Metalle wie Kupfer, Zinn, Blei, Quecksilber ꝛc., allerdings unter Vorbehalt des markgräflichen Vorkaufsrechtes, überallhin abgabenfrei zu verbringen bezw. zu verkaufen. (Pat. von 1539, 1662, 1718 Nr. 9; 1728, s. auch S. 69.)

Die übrigen Vorrechte der Gewerken, insbesondere die Bevorzugung des in Kuxen angelegten Vermögens vor der übrigen Vermögensmasse bei der Zwangs- oder Strafvollstreckung, die Erleichterungen, die den Gewerken bei Abgabe des Zehnten und die Belohnungen, welche den Findern von Erzgängen zu teil wurden, sind schon in anderem Zusammenhange erwähnt worden. (Außer den Vorschriften der Bergordnungen siehe Pat. von 1539. 1593, 1619, 1662, 1718 bezüglich des Zehnten; 1564, 1587, 1593, 1619, 1718, 1728, 1740, 1761, 1769 bezüglich der Finderbelohnungen.)

c) Den Bergleuten, von denen kraft positiver Vorschrift der I. Ref. i. B.-S. § 3 Abs. 2 die Arbeiter in Marmorbrüchen, — für welch' letztere ja überhaupt auch hinsichtlich Belehnung ꝛc. ganz andere Bestimmungen als für den eigentlichen Bergbau galten, — ausgenommen sind, standen in der Hauptsache als Privilegien zu:

1. Freiheit von Zins und Frohnen, Steuern, Scharwerk u. a. (Pat. von 1539, 1564, 1619 Nr. 12, 1728, 1740.)

— Das Patent von 1769 Nr. 8 zählt „in specie" eine Reihe von Steuern auf, von deren Leistung die Bergleute befreit sind. (Als besonderes Privileg der Grundstücke die zum Betriebe eines Hammerwerkes dienen, ist die Freiheit von Einquartierungen, Vorspanndiensten und der Errichtung von Lazaretten erwähnt; die übrigen Grundstücke der Hammerwerksbesitzer unterliegen sämtlichen Steuern.) —

2. Freiheit von Kriegsdiensten außer Landes (so z. B. Pat. von 1593, 1619 Nr. 12); bei feindlichen Einfällen in das Fürstenthum dagegen sind auch die Bergleute zu Kriegsdiensten verpflichtet.

3. Die den Bergorten zugeführten Waren und Gerätschaften sowie Lebensmitttel sind, auch wenn sie vom Ausland kommen, zoll- und geleitsfrei. (Pat. von 1539, 1564, 1619 Nr. 13, 1662, 1719 Nr. Nr. 10, 15. [Befreiung von „Accis" tritt nur dann ein, wenn der darum Nachsuchende durch Attestation des Bergbeamten nachweist, daß er wirklicher Bergmann ist] 1769 Nr. 5 [Erfordernis: Begleitpaß des Bergamts.])

4. Alle Bergwerksverwandte mit Angehörigen werden als freie Leute geachtet. (Pat. von 1593. vergl. „Stadtluft macht frei.")

5. Sie haben freie Disposition über ihr Vermögen sowohl unter Lebenden als von Todeswegen, ferner freien Zu- und Ab-

zug ohne Nachsteuer. (Pat. von 1539, 1564, 1593, 1662, 1718 Nr. 11, 1728, 1740. — Pat. von 1769 §§ 8, 9 im Zusammenhalte mit der Deklaration vom 16. Oktober 1780 betr. §§ 8, 9 des Bergpat. vom 1. Juni 1769 heben die Vergünstigung der Nachsteuerfreiheit auf.)

d. Als eine sowohl den Bergbeamten und -arbeitern samt Angehörigen als auch den Gewerken gewährte Vergünstigung ist der privilegierte Gerichtsstand in Bergsachen anzusehen.

XII. Die Berggerichtsbarkeit.

Wie die Eigenartigkeit des Bergbaus die Ausbildung und Anwendung eines besonderen Bergrechts mit sich bringt, so rechtfertigt sie auch die Rechtsprechung in Bergsachen durch besondere Berggerichte.

I. Organisation: Die erste Instanz bildet das Gericht des Bergamts sowie in gewissen Straffällen das Hüttengericht. Die zweite Instanz sind der Markgraf und die markgräflichen Räte (nach Pat. von 1718 Nr. 18: „ein würklicher Geheimder Rath, zwei Hofräte, zwei Kammerräte mit einem Sekretär und zwei Cancellisten"), bezw. später das Oberkommerzienkollegium oder das Oberbergdepartement (s. S. 82 lit. B.).

Die Bergämter haben die Rechtsprechung sowohl in Bergstraf- als auch in Bergzivilsachen und werden auch in freiwilliger Gerichtsbarkeit tätig. Je nachdem sie in Bergstraf- oder Bergzivilsachen urteilen, ist ihre Besetzung verschieden. Im ersteren Falle tritt der Bergmeister allein in Tätigkeit, der auch, wenn erforderlich, Übeltäter in Haft setzen lassen kann. (B.-O. von 1539 Art. Art. 101. 102; B.-O. von 1619 Art. 121 Abs. 1 und 3.)

Bei leichteren Verfehlungen in den Hütten übt der Hüttenreuter die Strafgerichtsbarkeit aus. Diese Befugnis spricht erst B.-O. von 1619 aus; nach B.-O. von 1539 Art. 76 letzt. S. muß der Hüttenreuter noch alle Verletzungen der Rechtsordnung, die in Hütten begangen wurden, dem Bergmeister anzeigen.

In den Bergzivilsachen treten als erstinstanzielles Gericht die Berggeschworenen mit dem Bergmeister als Vorsitzenden auf. Über die Zahl der jeweils als Beisitzer fungierenden Geschworenen konnte ich keine Angabe finden. (Der Beisitz der Geschworenen

findet sich erst in der B.-O. von 1619 Art. 47 Abs. 1 121. siehe B. O. von 1539 Art. 97.) Die Erlassung von Arresten verfügt der Bergmeister allein. (B. O. von 1539 Art. 100; B.-O. von 1619 Art. 121 Abs. 2.)

II. a) Bei der Zuständigkeit der Berggerichte in Bergzivilsachen gilt der allgemeine Satz: „Die nach Bergrecht zu beurteilenden Sachen gehören vor das Berggericht." Eine genaue Definition der Gegenstände, die dem Bergzivilrechte unterliegen, ist erst in späterer Zeit erfolgt, nämlich durch das Patent von 1718 und die I. Ref. i. B. S. vom 20. August 1771, während frühere Erlasse der Markgrafen, so die Pat. von 1539 und 1593 sich im wesentlichen damit begnügten, obigen Generalgrundsatz auszusprechen mit der Modifikation, daß von der Zuständigkeit der Berggerichte Lehenfälle ausgenommen seien. Das Patent von 1718 Nr. 18 enthält folgende Vorschrift: „Also erklären wir nochmals gnädigst, daß alle Sachen, welche sowohl unter der Erden in der Gruben als außerhalb der Gruben vor- und den Berg-Bau, oder das Bergwerk angehen, davon herkommen, oder darmit eine deutliche und sichtbare Verwandtnüß haben, allein vor unsere Berg Gerichte gehören. Dergestalt daß wann Irrungen erwüchsen über Schürffen, Muthen, verliehen Feld Bergwerks-Theile, Ertze darvon herkommende Contracte, und Schulden, ingleichen Halden, Kauen, Zechenhäusen, Berg schmieden, Wasserkünste, Pochwerke, Erzwäschen, Schmelzhütten, Hammerwerke ꝛc. Ingleichen die darzu gehörige Räume, Wasser-Flüße und Schütze, Wege und Stege benöthigt Holtz und alles, was dem Bergwerck anhängig ist, nichts ausgenommen, ingleichen die dabey gethane Arbeit und Administration & c. es schweben dieselben zwischen Bergwerks-Verwandten unter sich oder zwischen diesen und den Grund-Herren oder andern, solche so viel die erstre Instanz anlangt, lediglich vor die Berg Ämbter gehören, nach Anweißung Unserer Hoch Fürstl. Vorfahren Berg-Ordnung und darinnen gegebener Maaße, es treffe Persöhnliche oder Sächliche gemeine oder sonderliche Zusprüche an, und werde in Petitorio oder Possessorio verfahren ꝛc. Allermassen auch solche Sachen, wann sie in die andere und höhere Instanz kommen, (.....) nicht nach denen gemeinen, sondern nach denen Berg-Rechten und Berg-Gebräuchen erörtert und decidiret werden sollen."

Welche „Sachen .... den Bergbau oder das Bergwerk angehen," bestimmt die erste Ref. i. B. S. vom 20. August 1771. Nach dieser unterliegen dem Bergrechte alle Metalle und Halbmetalle (§ 2), ebenso bis auf anderweitige Verordnung, die zwar in Aussicht gestellt, aber nicht mehr erlassen wurde, die Brüche von guten und schlechten Steinen wie z. B. Alabaster, Granit, Schiefer ꝛc., soferne diese Brüche gegenwärtig unter den Bergämtern stehen; das gleiche gilt von den Thon-, Farbenerden- u. a. Gruben. Nach Bergrecht sind ferner zu beurteilen die Zubehöre der Bergwerke z. B. die Räume über Tag, die Zechenhäuser, weiter die Bergdienstbarkeiten (§ 5). Mit Stollen erschrotene Wasser unterstehen dem Bergrechte nur solange als sie die Wasserseige nicht verlassen haben.

[Eingehende Bestimmungen enthält die genannte Resolution auch über Verträge, welche bezüglich eines Stollens zwischen Stöllner und einem Dritten abgeschlossen wurden, über Hütten-, Hammer- und Vitriolwerke (§§ 8, 9), außerdem bezüglich Ausbeute, Zubuße, Bergwerksmaterialien und Gerätschaften, Räume, Gärten, Häuser, Höfe (§§ 10—19), die im Rahmen dieser Darstellung weiter kein Interesse bieten].

Aus der B.-O. von 1619 ist zu erwähnen, daß das Bergamt stets dann kompetent ist, wenn bei Streitigkeiten über Bergsachen Bergleute, gleichviel ob als Kläger oder als Beklagte beteiligt sind, daß jedoch in gewöhnlichen Zivilsachen bei Klagen von Bergleuten gegen Hintersassen der Gutsherren die gutsherrlichen Gerichte zuständig sind. (Art. 121 Abs. 6 und 7, Patent von 1718 Nr. 18 Abs. 4).

b) α) Die Zuständigkeit der Berggerichte in Strafsachen ist nicht so scharf begrenzt worden wie in Zivilsachen. Die diesbezüglichen Vorschriften, so Patente von 1539 und von 1593 enthalten andeutungsweise nach Bestimmung der Zuständigkeit der Berggerichte in Zivilsachen den Satz: ..... was außerhalb desselben (i. e. Bergrechts) und was andere bürgerliche Sachen anlangt, vor unseren geordneten Richtern und Vogten, da solch Fürnehmen geschieht und dahin gehören, jedesmal sättigen und benügen (?) lassen, doch unseren Obrigkeiten und Halsgerichten in alle Wege ohnabbrüchig und ohnvergreiflichen.

Beide Bergordnungen von 1539 Art. 103 und 1619 Art. 121 Abs. 3 sprechen davon, daß „an den Enden da allein dem Bergmeister von Unsertwegen die Gericht ꝛc. zustehen" auch den ordentlichen Gerichtshaltern, wenn rasches Eingreifen erforderlich sei, die Arretierung eines Übeltäters zustehe, und erst Patent von 1718 Nr. 18 Abs. 2 bestimmt die „Enden" genauer als „Gruben / Halden / Kauen / Zechen-Häuser / Berg-Schmieden / Pochwerke / Schmeltz-Hütten / darzu gehörige Wohnungen / Hütten-Höfe und Raume / und alle quocunque modo zu denen Berckwercken gehörige Orte / ꝛc. so lange solche Wercke getrieben werden / und nicht wieder ins freye gefallen sind"; dadurch ist ein ausschließliches forum delicti commissi festgesetzt.

An diesem Zustande wird durch Patent vom 1. Juni 1769 Nr. 7 wiederum eine Änderung vollzogen, indem „sämtliche Berg- und Hütten- und Hammerwerks Bediente, Hammer-Werks-Besitzere, auch Berg- Hütten- und Hammer-Arbeiter ... in allen Fällen, so das Berg- und Hammerwerks-Wesen betreffen, sowohl, als allen vorkommenden Fensterungen und Fornicationen, Bergdieb- und Paschereyen, Frevel und Injurien-Sachen," gleichviel wo dieselben begangen wurden, dem Berggerichte zur Aburteilung überwiesen werden.

β) Die Hüttengerichte urteilen „über alle die so in den Hütten / und in derselben zugehörenden Hütten-Höfen und Reumen / entweder mit Worten oder sonst / doch ohne Brust(?)rünst / einander verletzen." (B.-O. von 1619 Art. 97). Sollte aber einer den andern an Ehren / als einen Untreuen oder Dieb schelten. Deßgleichen / ob es mit Messer-Zügen / schlagen / werffen oder mit andern Unfügen geübet / das soll er (der Hüttenreuter) Unserm Hauptmann und Verwalter bei seinen Pflichten ansagen / dasselb gebührlich zu straffen. / (Art. 98 Abs. 9).

Bei Kompetenzkonflikten zwischen Berg- und ordentlichen Gerichten entscheidet die zweite Instanz.

c) Über die Tätigkeit des Bergamts in freiwilliger Gerichtsbarkeit s. S. S. 86, 88.

III a) Für das Verfahren in Strafsachen sind besondere Vorschriften nicht vorhanden; vereinzelt ist die Bestimmung, daß, wenn bei einer rein kriminellen und infolgedessen vor den ordent-

lichen Richter verwiesenen Sache Bergleute beteiligt sind, einem Bergbeamten bei sämtlichen, in dem Verfahren vorgenommenen Amtshandlungen der Beisitz zu gestatten ist. (Patent von 1718 Nr. 18).

b) Der Zivilprozeß ist ausführlicher geregelt. Ist eine Sache zu Recht gediehen (s. IV. dieses Abschn.), so hat die Klagepartei nach Ablauf von 14 Tagen, während deren die Parteien sich mit Advokaten, Prokuratoren ꝛc. versehen müssen, am 15. Tage ihre Klageschrift in duplo beim Gerichte einzureichen, worauf der Beklagte am nächsten Tage (die Frist kann verlängert werden) seine Entgegnung abgibt; außerdem können in der Regel von jeder Partei einen Tag um den anderen noch je zwei Schriftsätze dem Gerichte übergeben werden; in Ausnahmefällen können vom Gerichte noch weitere Schriftsätze zugelassen werden. — Denselben Bedingungen unterliegen die Beantwortungen der den Parteien auferlegten Beweissätze samt den Replikationen der Gegenpartei mit dem Unterschied, daß an Stelle der eintägigen eine fünftägige Frist tritt. Haben beide Parteien oder eine derselben Gold oder Silber im Zehnten, so darf dieses nur auf Grund ausdrücklicher Erlaubnis des Berghauptmanns zur Bestreitung der Prozeßkosten verwendet werden. (B.-O. von 1539 Art. Art. 110, 111, 123; B.-O. von 1619 Art. Art. 109 Abs. 12, 125, 126.)

Gegen jedes erstinstanzielle Urteil ist sofortige Appellation an die höhere Instanz zulässig. (B.-O. von 1539 Art. 98; B.-O. von 1619 Art. 127.)

Vor Erlassung eines beantragten Real-Arrestes bezw. einer einstweiligen Verfügung [1]) untersucht der Bergmeister mit Geschworenen und Markscheidern die Sachlage, und je nach dem Befunde wird dem Ansuchen der Partei stattgegeben oder dasselbe

[1]) Im wesentlichen dürfte diese Bezeichnung den alten Einrichtungen „des Kummers (Kömmers), Verbots und Gebots", welche sich in den Bergordnungen von 1539 und 1619 finden, entsprechen (Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, Bd. 1 S. 450 ff.), da diese wie obengenannte Institute dazu dienen sollen, bis zur endgültigen Entscheidung eines Prozesses die Ansprüche des Antragstellers sicherzustellen und zwar durch eine richterliche Anordnung, die den Gegner des Antragstellers an der freien Verfügung über sein Vermögen, seinen Grubengewinn oder an der Vornahme weiterer Arbeiten vorläufig hindert. Von Personalarrest erwähnen die Bergordnungen nichts.

abgewiesen. Der abgewiesenen Partei steht dann der Prozeß offen; verliert sie diesen, so verfällt sie einer Strafe von zwanzig Mark Silber. (B.-O. von 1539 Art. 114; B.-O. von 1619 Art. 123).

Wird dem Gesuche der Partei um „Kummer und Verbot auf gehauenes Erz" entsprochen, so erhält der Steiger der schuldnerischen Zeche das Gebot, jedes aus der Grube gewonnene Metall in den landesherrlichen Zehnten zu bringen, worüber der ansuchenden Partei ein Zettel ausgestellt wird. Von dem so im Zehnten befindlichen Erze werden nur die Berg- und Hüttenkosten der schuldnerischen Zeche verabfolgt, das übrige verbleibt bis zum Austrag der Sache in amtlichem Gewahrsam (teilw. B.-O. von 1539 Art. 114; B.-O. von 1619 Art. 123).

IV. Eine Eigentümlichkeit des Bergprozesses ist das sog. „gütliche Verfahren", das jedem Zivilprozesse vorausgehen muß.

1. Bei jeder in Bergwerkssachen zwischen einzelnen Personen auftauchenden Mißhelligkeit ist — außer in den Fällen sub 2 — der Bergmeister verpflichtet, den Versuch gütlicher Regelung mit Hilfe der Berggeschworenen zu machen, ein Verfahren, das, wenn es erfolglos bleibt, vom Berghauptmann unter Beiziehung des Bergmeisters und ev. fremder Bergsachverständiger, deren Kosten jeder Streitsteil zur Hälfte trägt, wiederholt wird; bleibt auch dieser Versuch ohne Erfolg, so geben noch der Markgraf oder dessen Räte ihr Gutachten ab, und erst, wenn auch dieses nicht die gütliche Schlichtung des Streites herbeiführt, wird der Prozeßweg beschritten. Die Partei, welche trotz der versuchten gütlichen Beilegung der Differenzen einen Prozeß beginnt, ist gehalten, eine genügende Kaution „für die Expens und Unkosten" zu bestellen und verfällt, wenn sie den Prozeß verliert, einer Strafe von zwanzig Mark Silber. (B.-O. von 1619 Art. Art. 4. III. 47. I. 121. 123 Abs. 2; B.-O. von 1539 Art. 97.)

2. Streitigkeiten zwischen Grundherren und Gewerken werden sofort vor den Berghauptmann als Vermittelungsorgan gebracht, weil sie bei ihrer Bedeutung für den Bergbau von vorne herein durch die gewichtige Autorität des Berghauptmanns geschlichtet werden sollen. Die B.-O. von 1619 Art. 121 Abs. 4 und 5 bestimmt darüber: „Wann es sich dann zutrüge / daß zwischen den Grund-Herrn und Gewercken / in Bergwerck-Sachen / und allem dem / was dem Bergwerck anhängig / es sey mit Schürffen / Miethungen /

Baumgen der Bergwercks-Theil / Dargebung des Gehöltzes / Waldzinß / Zulassung der Weeg / Steg / Brucken / Wasser-Flüß und Räume / zur Anrichtung der Poch- und Schmeltzwerck / oder in andere Weege / nichts ausgenommen / Irrung erwüchsen / und sie / die Gewercken / von ermeldten Grund-Herrn / unbefugter Weiß beschwehrt / oder bedranget werden wolten ꝛc. so soll der Grund-Herr so wol als der Gewerck schuldig seyn / vor Unserm Berg-Hauptmann oder Ambts-Verweser / zu Verhör zu gestehen / darauf der Berg-Hauptmann / mit samt Berg- verständigen Personen / die er darzu ziehen mag / allen möglichen Fleiß fürwenden solle / die Partheyen in der Güte zu vergleichen.

Im Fall aber bey einem oder dem andern Theil einige Güte nicht statt haben wolte / so soll er Berg-Hauptmann / mit Erzehlung beyder Theils Ein- und Fürbringen / solches an Uns oder Unsere Räthe gelangen lassen / und unverzüglich Bescheids (dieweil sich die Berg-Sachen nach ihrer Art und Gelegenheit / gar nicht wollen einstellen lassen) gewärtig seyn / demselben allerseits Partheyen / ohne Widerrede / zu geleben schuldig seyn sollen."

V. Die Disziplinargerichtsbarkeit handhabt der Berghauptmann bezw. der Bergmeister mit den Geschworenen. Gegen deren Entscheidung ist Anrufung der zweiten Instanz gestattet (B.-O. von 1619 Art. 124.). —

Zusatz: Von speziellen strafrechtlichen Verordnungen außerhalb der Bergordnungen und der Patente habe ich nur zwei Erlasse Friedrichs vom 4. Juli 1740 und vom 26. Mai 1753 gefunden, deren erster gegen diejenigen, welche Edelsteine z. B. Rubine, Topase, Amethysten, Hyazinthen, Granaten, Jaspis ꝛc. sowie „von Natur artlich gewachsene und petreficirte Steine" und sonstige „Petrefakta" außer Landes verkaufen, die Strafe der „Captur" ausspricht.

Das Edikt gegen die Bergdiebe von 1753 setzt fest, daß jeder Bergwerksräuber und -dieb ohne Rücksicht auf die Menge des Gestohlenen aufs Schärfste an Leib und Leben bestraft werden soll, während den Schmieden, welche gestohlenes Erz verarbeiten und nicht anzeigen, Zuchthaus angedroht ist. Zur Ausfindigmachung der Diebe darf bei Gefahr im Verzuge und bei Vorhandensein begründeten Verdachts der Bergbeamte überall Haussuchung halten,

von deren Beendigung aber dem zuständigen Gerichtsbeamten oder mit der Gerichtsbarkeit Beliehenen von Adel Nachricht zu geben und die erforderlichen Reversales de non praejudicando auszuhändigen, ihm auch die fernere Cognition und Bestrafung privative zu überlassen" sind.

Am 31. Dezember 1783 wurde das Verbot erlassen, von einem Hammerarbeiter Eisen zu nehmen.

§ 5.

Schluß.

Die Bayreuther Berggesetze blieben in ihrem ursprünglichen Geltungsgebiete, einem großen Teile Bayerns, neben dem allgemeinen preußischen Landrechte Tit. 16 Teil II, welches nach dem Übergange Bayreuths und Ansbachs an Preußen eingeführt worden war, in Geltung bis zum Jahre 1869.

Obwohl nämlich allmählich das Bedürfnis hervortrat, die den modernen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Vorschriften der markgräflichen Berggesetze im Sinne der industriellen und staatswirtschaftlichen Errungenschaften der Neuzeit abzuändern, so konnte doch Bayern mangels genügender Erfahrungen auf dem Gebiete des Bergbaus die neue Kodifikation des Bergrechtes nicht vor den anderen deutschen Staaten, insbesondere vor Preußen, in Angriff nehmen.

Man begnügte sich daher, die brennendsten Fragen im Wege der Novellengesetzgebung provisorisch zu lösen.

Unter den so entstandenen Gesetzen und Verordnungen ist das Bergwerksabgabengesetz vom 1. Juli 1856 hervorzuheben. Dasselbe beseitigt den Zehnten in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins vollständig (Art. 1) und setzt als Abgabe fünf Prozent vom Ertrage des Bergwerks fest (Art. 2), an deren Stelle eine auf mehrere Jahre — jedoch nicht länger als die laufende Finanzperiode — bestimmte Bauschsumme treten kann (Art. 8). Als Grundlage für die Berechnung gilt die

Jahresrechnung der Grube (Art. 3). Ferner werden eine Anzahl anderer Gebühren und insbesondere die Besteuerung der Bergwerke zu gunsten der nach Verkündigung des Gesetzes mutenden Erbstöllner aufgehoben.

Bemerkenswert aus dieser Zeit ist weiter die Verordnung vom 21. November 1858, durch welche eine große Anzahl — unter I der Verordnung namentlich aufgezählter — niederer Fossilien im vormaligen Fürstentume Ansbach—Bayreuth von der Regalität ausgenommen wurden.

Da durch den Erlaß dieser Vorschriften die bedeutendsten Mängel der alten Berggesetze beseitigt waren, und zudem der Bergbau in Bayern ins Stocken geriet, so war Bayern vorerst nicht vor die Notwendigkeit gestellt, eine gänzliche, durchgreifende Neuregelung seiner bergrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

Da erließ im Jahre 1865 Preußen das „allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten", ein Gesetz, das unter Verschmelzung des links- und rechtsrheinischen Bergrechtes die unter den älteren Berggesetzen gemachten Erfahrungen in glücklicher Weise mit den Fortschritten der modernen Zeit verband.

Bayern, auf dessen Verhältnisse dieses Gesetz gleichfalls paßte, ergriff die Gelegenheit und erließ in enger Anlehnung an dasselbe am 20. März 1869 „das Berggesetz für das Königreich Bayern."

Gegenüber dem alten markgräflichen Rechte bringt das genannte Gesetz als Hauptgrundsatz eine Einschränkung des Wirkungskreises der Bergbehörden, denen nur mehr die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen übertragen ist, und die ausdrückliche Aufhebung des Bergregals (Art. 240) [bez. des Salzregals siehe Seite 17].

Der Kreis der der Verfügung des Grundeigentümers entzogenen Mineralien ist noch enger als bisher gezogen (Art. 1). Verschwunden sind die Erbstollengerechtigkeiten und die Freikuxe (Art. Art. 223, 224) sowie die Berggerichtsbarkeit und die Privilegien der Bergorte, Gewerken und Bergarbeiter.

Die solennen Formalitäten beim Erwerbe des Bergwerkseigentums wie z. B. der Verleihtag und das Erbbereiten sind fallen gelassen, die Bergwerksfelder viel größer geworden, nämlich 800 ha auf Stein- und Braunkohlen, 200 ha auf die übrigen Mineralien (Art. 27).

Der rechtliche Umfang des Bergwerkseigentums ist im wesentlichen der gleiche wie nach markgräflichem Rechte, beseitigt sind dagegen die mannigfachen Fälle des zur Strafe eintretenden Verlustes des Bergwerkseigentums durch Entziehung bis auf den Fall des Nichtbetriebs eines Bergwerks trotz obrigkeitlicher Aufforderung. (Art. 63.)

Die Gewerkschaft ist nach neuem Rechte das ausschließliche bergrechtliche Gemeinschaftsverhältnis und in den Artikeln 85—124 eingehend geregelt. Sie besitzt nunmehr juristische Persönlichkeit (Art. 87), die Mindestzahl ihrer Mitglieder beträgt zwei. (Art. 85).

Die Kuxe, hundert an der Zahl, sind von unbeweglichen Sachen in bewegliche umgewandelt worden; sie sind prinzipiell unteilbar (Art. 91), nur mit Rücksicht auf bereits vorhandene, aus dem alten Rechte stammende Kuxteilungen ist eine Teilung derselben in Zehntel gestattet. (Art. 228).

Der Schichtmeister findet sich wieder — allerdings in veränderter Stellung — als „Repräsentant" (Art. Art. 106—117), auch die Gewerkenversammlung ist vorhanden. (Art. 100.)

Die Verpflichtungen der Grundeigentümer sind im allgemeinen die gleichen wie bisher, die Schutzbestimmungen gegenüber Verschlechterungen des Grundstücks sind namentlich dadurch bedeutend verstärkt worden, daß der Bergbautreibende unter gewissen Voraussetzungen zum Ankaufe des zu Bergbauzwecken benützten Grundstückes gezwungen werden kann. (Art. 128).

Der Arbeitsvertrag zwischen Bergwerkseigentümer und Knappen ist ausführlich behandelt in den Artikeln 78—84.

Die Knappschaftsvereine besitzen nach Art. 167 juristische Persönlichkeit. Die Vorschriften über die Verpflichtungen der Knappschaftskasse stimmen fast völlig mit denen des Bayreuther Rechts überein. (Art. 173.)

Die Einteilung der Bergbehörden ist natürlich den neugelagerten Verhältnissen entsprechend geändert worden, die bergpolizeiliche Aufsicht ist in dem schon angedeuteten Maße beschränkt auf die Verhütung von Gefahren für Personen und Eigentum, insbesondere für Leben und Gesundheit der Bergarbeiter, auf die Sicherung der Grubenbaue, auf den Schutz der Erdoberfläche und

auf die Beseitigung gemeinschädlicher Einwirkungen des Bergbaus (Art. 197). —

Auf die Änderungen, welche die neuere Bergwerksgesetzgebung im einzelnen in Bayern und damit auch für Bayreuth gebracht hat, soll hier nicht eingegangen werden.

Gestattet sei jedoch der Hinweis, daß gerade in der jüngsten Zeit ein Wiederaufleben des alten Bayreuther Erzbergbaus in die Bahn geleitet ist. Möge ihm ein glücklicheres Schicksal beschieden sein, als demjenigen, dessen rechtliche Verhältnisse wir oben geschildert haben.